



T. 4.

Königliche Hofbibliothek  
der Stadt  
Johann Ludwig Bolirath

Friedrich Ludwig  
Herrn von Limpurg  
Hofbibliothek  
Maroline Christiane  
von Pücker

Sarah Sophie Louise von Pücker  
von Limpurg

Druck  
Herrn von Limpurg





Kurze Ausführung  
des  
den Herrn Grafen  
**Johann Ludwig Bollrath**  
und  
**Friedrich Ludwig**

von Löwenstein Wertheim und Limpurg  
wie auch der

verwittweten Frau Gräfin

**Caroline Christiane**  
**von Pückler**

geborenen Gräfin von Löwenstein Wertheim und Limpurg  
auf den

Limpurg - Sonthheimischen Landesantheil  
der verstorbenen  
Gräfin

**Caroline Sophie Louise von Pückler**  
**und Limpurg**

zuständigen Erbrechts und alleinigen Besizes  
gegen

die unrechtmäßigen Ansprüche und Eingriffe  
des

Herrn Grafen  
**Philipp Friedrich Carl von Pückler**  
**und Limpurg.**

---

1791.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include names and titles.

KOEN-FRIED  
UNIVERS.  
ZURHALLE

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include names and titles.



## V o r b e r i c h t.

Die gegenwärtige Schrift hat die Absicht, die gerechtesten Ansprüche, welche den Herrn Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig zu Löwenstein, Wertheim, wie auch der verwitweten Frau Gräfin Caroline Christiane von Pückler, gebornen Gräfin zu Löwenstein, Wertheim an den von der am 6 August 1787 verstorbenen und noch unvermählt gewesenen Gräfin Caroline Sophie Louise von Pückler hinterlassenen Gräflich Limpurg = Sontheim = Gaildorsischen Landesanteil zuzuehen, in einer kurzen Uebersicht, und in systematischer Ordnung darzustellen, und dabey zugleich die Scheingründe und unrichtigen Argumente, welche der hohe Gegentheil zur vermeinten Unterstüßung seiner anmaßlichen Ansprüche in seinen bey dem höchstpreisslichen Kaiserlichen und Reichskammergericht, eingereichten Schriften, und besonders in einer zu Tübingen unter dem Titel: rechtliche Ausführung des dem Herrn Grafen Philipp Friedrich Carl von Pückler und Limpurg auf die Limpurgische Allodial- und Lebensverlassenschaft seiner verstorbenen Tochter Gräfin Caroline Sophie Louise von Pückler und Limpurg zuständiger Erbrechts u. s. w. erscheinenden Deduktion vorgebracht hat, näher zu prüfen und zu widerlegen. Man hat sich dabey zum Geses gemacht, nicht nur, wie sich ohnehin von selbst versteht, alle anständige Mäßigung, sondern auch in der Ausführung die gewissenhafteste Treue und möglichste Kürze streng zu beobachten, um dadurch der höchstpreisslichen Gerichtsstelle, woselbst die Sache anhängig ist, den Blick über die wahre Beschaffenheit der Sache zu erleichtern. Die gerechte Sache der obengedachten diesseitigen hohen Interessenten erscheint dabey sowohl in Hinsicht auf das Recht selbst, als den Besitzstand in einem so hohen Grad von Ebdenz, dergleichen man selten bey andern Successionsstreitigkeiten solcher Art antreffen wird.

In der Ausführung selbst ist folgende natürliche Ordnung beobachtet worden. I. Es geht eine ganz kurze Geschichtserzählung zur Einleitung voraus; wobey zugleich der Streitpunct, auf dessen Entscheidung es ankommt, festgesetzt ist; II. Darauf folgen die Beweise, daß sowohl die Gräflich Limpurgische Lande überhaupt, als besonders der im Streit verfangene Antheil mit der wahren Qualität eines beständigen agnatisch, cognatischen Stammguths und Fideicommisses behaftet seyen; III. Ist weiter ausgeführt, daß den Besitzern nach den Limpurgischen Hausgesetzen nur eine eingeschränkte Dispositionsgewalt auf gewisse Fälle zustehe; IV. Sodann wird dargethan, daß darin von jeher eine Gradualsuccessionsordnung mit dem Vorzug einer jeden Speciallinie eingeführt gewesen sey,

und nach solcher den hohen diesseitigen Interessenten das alleinige Erbrecht in dem quälificirten Antheil zustehe, der gegnerische Herr Graf von Pückler aber weder nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge noch nach den mit seiner verstorbenen Frauen Gemahlin anmaßlich geschlossenen Erbverträgen irgend einige gerechte Ansprüche daran zu machen habe; V. werden die Rechte der diesseitigen hohen Interessenten auch in Ansehung des Besitzstandes nach allen Theilen auszuführen, und die gegnerischen Turbationen in ihrem wahren Licht dargestellt.

Es würde sehr zweckwidrig gewesen seyn, den Inhalt der gegnerischen Deduktion von Periode zu Periode zu widerlegen, da bekanntlich aus dieser Manier mehr Verwirrung und Unordnung entsteht, als daß dadurch Licht auf die Sache selbst verbreitet würde. Dagegen aber hat man nicht unterlassen, alle Gegengründe und Zweifel, die nur immer einige Aufmerksamkeit verdient, in kurze Sätze nach ihrer Ordnung zusammen zu ziehen, an dem gehörigen Ort in jedem Abschnitt einzuschalten, und zu widerlegen, so, daß gegenwärtige Ausföhrung als eine systematische kurze, aber vollständige Darstellung alles dessen, was sich in dieser Successionsache pro und contra sagen läßt, angesehen werden kann, und vorzüglich zur Erleichterung der künftigen Relation in dieser wichtigen Sache bestimmt ist.

## Erster Abschnitt.

### S. 1.

#### Kurze Einleitung zur Geschichte der Sache.

Die zur Grafschaft Limpurg gehörigen sämlichen Länder und Güter, von welcher vor kurzer Zeit eine deutsche und brauchbare Geschichte und Beschreibung im Druck erschienen ist,

Heinrich Preschers Geschichte und Beschreibung der Reichsgrafschaft Limpurg I. und IIter Theil, Stuttgart 1789. und 1796. 8.

sind von jeher, wie der größte Theil anderer Fürstlicher und Gräflicher Länder Deutschlands nach dem übereinstimmenden Inhalte aller vorhandener Hausverträge, letzter Willensverordnungen, Theilungsereesse und anderer gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden mit der Qualität eines ächte deutschen Agnatish, Cognatishen Stammguts oder Fideicommisses dergestalt behaftet gewesen, daß darin der Mannstamm den Vorzug in der Erbfolge gehabt, nach dessen Erbschöpfung aber jene Fideicommissarische Qualität auch in der weiblichen Nachkommenschaft fortgedauert. In der Erbfolge selbst aber ist nach gedachten Hausverträgen unter den von den ersten Stämmern abstammenden männlich, und weiblichen Nachkommen von jeher die bekannte Ordnung nach der Nähe des Grades, jedoch mit dem Vorzug einer jeden Speciallinie beobachtet worden.

Die

Die Beweise hievon werden in den folgenden Abschnitten zur kurzen Uebersicht jedoch vollständig vorkommen. Es verdienen aber zur besondern Erläuterung der Limpurgischen Hausverfassung hierin unter den vielerley Druckschriften und Deduktionen, welche durch mehrere neuere Successionsfälle in diesem Hause veranlaßt worden sind, vorzüglich hiebey nachgesehen zu werden:

Pütters auserlesene Rechtsfälle Uter Band N. 183. S. 3 u. f.

Freyherrn von Cramers Weglarische Nebenstunden 27ter Theil N. 2. S. 23 und f. 28ter Theil N. 2. S. 21. und f. 29ter Theil N. 4. S. 38. und f.

Besonders enthält die letztere Schrift redende Beweise, wie sehr sich der Herr Graf von Pückler schon bey andern Gelegenheiten mit Successionsansprüchen überseht habe, und bey dieser höchstpreislischen Gerichtsstelle durch solenne gerichtliche Urtheile untergesehen sey.

§. 2.

#### Fortsetzung.

Es hat daher schon von den ältesten Zeiten her bekanntlich der Mannestamm den Vorzug in der Erbfolge gehabt, welcher sich nach dem im J. 1414 erfolgten Ableben Schenken Friedrichs III. mit dessen beyden Söhnen Conrad III. und Friedrich V. und deren Nachkommen in zweyen Hauptstämme zu Gaildorf und Schmiedelsfeld einer, und zu Speckfeld und Sontheim anderer Seits abgetheilt hat. Es ist aber die Gaildorf, Schmiedelsfeldische männliche Linie bereits 1600 mit dem letztern Agnaten Wilhelm Heinrich erloschen und dieser ererbigte Landesantheil, nach Abzug dessen, was man den Töchtern Wilhelm Heinrichs ihrer Ansprüche wegen durch einen gültlichen Vergleich überlassen, mit der Sontheim, Speckfeldischen Linie vereinigt worden.

§. 3.

#### Fortsetzung.

Der Mannestamm in der Sontheim, Speckfeldischen Linie aber, in welcher durch die berühmte Erbvereinigung von 1604 jene Qualität eines agnatisch cognatischen Stammgüths und Fideicommisses neuerdings bestätigt und festgesetzt worden, blühte bekanntlich bis auf die beyden Agnaten Schenk Vollrath und Georg Eberhard. Diese beyden Herrn besaßen im Anfang die ihnen angefallene Lande gemeinschaftlich. Sie schritten aber 1693 zu einer Theilung, wodurch dem ältern Schenken Vollrath die sogenannte äussere, bey Schwaben gelegene Herrschaft, nemlich Sontheim, und die 3 Jahre vorher angefallene Gaildorfische Lande samt Zugehörungen, dem jüngern Schenken Georg Eberhard aber die im innern Franken gelegene Herrschaft, nemlich Speckfeld, samt Zugehörungen zugetheilt worden. Zugleich wurden der Gemahlin

A 2

Schenk

Schenk Vollraths Sophie Eleonore, einer Schwester des letzten Gaildorfschen männlichen Agnaten Wilhelm Heinrichs ihre besondere Ansprüche an die Limpurg Schmiedelsfeldische Herrschaft vorbehalten. Weil nun aber beide Brüder keine Söhne, sondern Schenk Vollrath 5 Töchter, Schenk Georg Eberhard aber 3 Töchter hatten, und der frühere oder spätere Todesfall eines oder des andern einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Erbfolge der einen oder andern weiblichen Linie hätte haben können, so machten beide Brüder zur Verhütung alles künftigen Streitens für sich und ihre beyderseitige Töchter 1699 den weitem Erbvergleich, daß nach gänzlichem Abgang des Mannstamms zwar die Herrschaft Schmiedelsfeld der Gemahlin Schenk Vollraths Sophie Eleonore ihrer besondern Ansprüche wegen, und deren Töchtern und Erben voraus eigenthümlich überlassen, ihre übrigen Ländel und Güter aber nach eines oder des andern Bruders zulezt erfolgenden Todesfall und gänzlicher Erlöschung des Mannstamms in zwey gleiche Theile getheilt, und solchergestalt auf ihre beyderseitige Töchter vererbt werden sollen.

§. 4.

## Fortsetzung.

Schenk Vollrath überlebte seinen jüngern Bruder, und war solchergestalt der letzte des Limpurgischen Mannstamms. Sowohl er, als seine Gemahlin Sophie Eleonore wiederholten nicht nur überhaupt die alten Hausverträge, sondern bestätigten auch besonders neuerdings die Qualität eines cognatischen Fideicommisses für ihre 5 Töchter und deren sämtliche weibliche Nachkommen auf beständige Zeiten, durch ihre bekannnten Testamente von 1713 und 1720, worunter beyde Ehemahle alle auf ihre Töchter vererbte Landesanteile und besonders die Frau Gräfin Wittwe Sophie Eleonore, namentlich auch die von ihr vorausbesessene Herrschaft Schmiedelsfeld begriffen.

§. 5.

## Fortsetzung.

Nachdem endlich Schenk Vollrath 1713 das Zeitliche auch verlassen hatte, und auf solche Art der ganze Limpurgische Mannstamm ausgestorben war, so blieben darauf die beyderseitige Schenk Vollrathischen und Schenk Georg Eberhartischen Töchter und ihre weitere Descendenz so lange in einer Gemeinschaft der Sontheim, und Speckfeldischen Lande, bis nach vielen mühsamen Unterhandlungen und Vorbereitungen endlich eine Theilung unter ihnen zu Stande kam, und vermöge des Haupttheilungsrecesses von 1775, durch das Loos auf die Gräflin Vollrathische Descendenz, außer der Herrschaft Schmiedelsfeld, samt Zugehörungen, die derselben von der Gräflin Vollrathischen Gemahlin Sophie Eleonore her voraus gehörte, die Herrschaft Sontheim, auf die Schenk

Schenk Georg Eberhardische weibliche Descendenz aber die Herrschaft Speckfeld fiel, und solchergestalt also zwey neue weibliche Sontheim, und Speckfeldische Linien entstanden.

§. 6.

Fortsetzung.

In der Schenk Volkrathischen, oder Sontheimischen weiblichen Linie entstand nun nach der Ordnung der 5 Erbrochrer und ihrer Nachkommen wieder eine Subdivision von 5 Linien, welche nach den ihnen durch das Loos gleichmäßig zugeheilten Länden unter folgenden Benennungen bekannt sind:

1. Die älteste Gräfin Volkrathische Tochter Wilhelmina Sophia Eva, vermählte Gräfin von Dröfing, und ihre Nachkommen, die Wild, und Rheingrafen zu Grumbach erhielten die Herrschaft Limpurg, Sontheim, Schmiedelsfeld;

2. Die andere Christina Magdalena Juliana vermählte Landgräfin von Hessen, Homburg und ihre Nachkommen Fürsten von Hohenlohe, Waldenburg in Bartenstein die Herrschaft Limpurg, Sontheim, Gröningen;

3. Die dritte Hedona Sophia Friederika vermählte Gräfin von Löwenstein, Wertheim als Mutter der diesseitigen im Eingang benannten hohen Interessenten die Herrschaft Limpurg, Sontheim, Ober, Sontheim;

4. Die vierte Friederika Augusta vermählte Gräfin von Schönburg Waldenburg und deren Gräfin Belzischen Nachkommen, worunter die zuletzt verstorbene Erblasserin, von deren Verlassenschaft gegenwärtig die Rede ist, gehört, die Herrschaft Limpurg, Sontheim, Gaildorf.

5. Die fünfte Sophia Eleonora vermählte Gräfin von Erbach und deren an die diesseitige Interessenten Herrn Grafen von Löwenstein Wertheim vermählte Tochter die Herrschaft Limpurg, Sontheim, Michelbach.

Eine genauere Beschreibung aller dieser Speciallinien und der einer jeden zugeheilten Lände findet man in

Preßers angeführten Geschichte und Beschreibung der Grafschaft Limpurg 2 B. S. 59 und 86 und f.

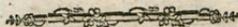
§. 7.

Fortsetzung.

Die zuvor angeführte vierte Gräfin Volkrathische Tochter Friederika Augusta vermählte Gräfin von Schönburg Waldenburg, hinterließ eine einzige Tochter Sophia Henrietta Friederika, welche an den Herrn Grafen Friedrich Ernst, Grafen von Belz vermählt wurde, der ein einziger Sohn und Erbe der

B

Gräfin



Gräflich Limpurgischen Georg Eberhardischen Tochter Albertina Susanna war, und mit derselben  $\frac{1}{2}$  an dem Limpurg. Speckfeldischen Landesantheil hatte. Durch diese Vermählung fielen also zweien Theile von beyden weiblichen Hauptlinien nemlich  $\frac{1}{2}$  von der Sontheimischen und  $\frac{1}{2}$  von der Speckfeldischen in eine Hand zusammen. Die in dieser Ehe gezeugte Tochter Juliana Maria, auf welche jene beyden Landesantheile vererbt worden, wurde mit dem dormaligen hohen Gegentheil Herrn Grafen Philipp Friedrich Karl von Pückler 1764 vermählt. Nach deren bald wieder 1765 erfolgten Ableben wurden bekanntlich gedachte beyden Landesantheile auf die in dieser Ehe erzeugte den 8 Febr. 1765 gebohrene einzige Gräfin Tochter Karolina Sophia eigenthümlich vererbt. Deren Herr Vater, dormaliger hoher Gegentheil administrirte als Vormund gedachte beyden Landescheile, im Nahmen seiner Gräfin Tochter als alleiniger Erbin, Eigenthümerin und Besizerin derselben. Endlich starb auch diese junge Gräfin den 6 Aug. 1787 minderjährig im 22 Jahr ihres Alters und unvermählt, und endigte durch ihren Tod nicht nur die von Schenk Georg Eberhard herstammende Speckfeldisch, Welzische, sondern auch die von Schenk Bollrath abstammende Sontheim. Schönburgische Speciallinie, womit dann  $\frac{1}{2}$  von dem Speckfeldischen und  $\frac{1}{2}$  von dem Sontheimischen nemlich auf dieser Seite der sogenannte Limpurg. Sontheim. Gaildorfsche Landescheil eröffnet wurden.

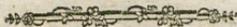
## §. 8.

## Fortsetzung.

Der folschergestalt erlebte Limpurg. Speckfeldische Antheil fiel nun ohne Zweifel nach der Nähe des Grabs der verwitweten Frauen Fürstin Jofina Elisabetha zu Hohenlohe, Jagelängen, einer geborenen Gräfin von Nechteren, und dero noch lebenden Herrn Brüdern, den Herrn Grafen Friedrich Ludwig Christian und Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph von Nechteren und Limpurg anheim, welche auch so glücklich waren, ganz zum Besiz dieses Antheils zu gelangen. Der Herr Graf von Pückler machte darauf gegen selbige bey dem Höchstpreisslichen Kaiserlichen und Reichskammergericht einen Proceß pto Citationis ad videndum se restitui in possessionem partis tertiae Comitatus Speckfeldensis anhängig, worauf bereits Gräflich Nechterenscher Seits eine gedruckte Gegen deduction erschienen ist, unter dem Titel:

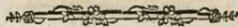
Beleuchtung und Ungrund der ohnlängst zu Tübingen herausgekommenen so rubricirten rechtlichen Ausführung des dem Herrn Grafen von Pückler und Limpurg auf die Gräflich Limpurgische Allodial. und Lehensverlassenschaft seiner den 6 Aug. 1787 verstorbenen Tochter Gräfin Caroline Sophie Louise von Pückler und Limpurg anmaßlich zustehenden Erbrechts u. s. w. 1789. Fol.

## §. 9.



## Fortsetzung.

In dem Limpurg, Sontheim, Gaildorf'schen Antheil aber, welchen die gedachte Erblasserin durch ihr Absterben erbt hat, sind offenbar nach der in allen Limpurg'schen Haus, und Familiengesetzen festgesetzten Ordnung der Nähe des Grabs die im Eingang benannten diesseitigen Interessenten, nemlich die Herrn Grafen Johann Ludwig Volkrath und Friedrich Ludwig zu Löwenstein Wertheim, wie auch die verwitwete Frau Gräfin Carolina Christiana von Pückler, geborne Gräfin zu Löwenstein Wertheim, die alleinigen rechtmäßigen Erben. Nur wurden ihnen bey der Besitzergreifung selbst von dem hohen Gegentheile allerley gewaltsame Hindernisse entgegen gesetzt. Es hat zwar die verwitwete Frau Gräfin von Pückler gleich nach dem Tod der Erblasserin, und noch ehe der hohe Gegentheile davon Wissenschaft erlangt hatte, einen Abgeordneten, welcher von ihr und gleich darauf auch von den beyden Mitinteressirten Herrn Grafen von Löwenstein, Wertheim bevollmächtigt worden war, zur Besitzergreifung des quäffonierten Landesanteils abgesendet, welcher schon am 8 August 1787 die Besitzergreifung in Gegenwart eines bey sich gehaltenen Kaiserlichen Notarii und einiger Zeugen nicht nur gegen verschiedene Unterthanen auf dem Gaildorf'schen Gebiete, sondern sogar vor den Thoren der Stadt Gaildorf dem entgegen gekommenen Herrn Grafen von Pückler selbst in das Angesicht zu wiederholtenmalen nachdrücklich erklärte, die in solchen Fällen gewöhnlichen weitem Besitzhandlungen ausübte, und sogar auf dem zu diesem Landesantheil gehörigen Grund und Boden die im Namen der ofgedachten drey hohen diesseitigen Interessenten abgefaßte Besitzergreifungs, Parente öffentlich anschlug. Nur wurde der Abgeordnete an dem wirklichen Eintritte in die Stadt Gaildorf selbst und solchergestalt an Fortsetzung dieses Besitzergreifungs Actus durch die von dem Herrn Grafen von Pückler entgegengesetzte gewaltsame Maasregeln verhindert, dergestalt, daß der Herr Graf von Pückler erst hintennach, nachdem die diesseits geschenehen Besitzergreifungserklärungen bereits abgelegt und die übrigen Besitzhandlungen vollendet waren, unternahm, einige anmaßliche Acten actus possessorios in der Stadt Gaildorf selbst auszuüben, und solchergestalt bisher den größten Theil dieser Landesportion gewaltsamerweise vorzuenthalten. Hingegen wurde diesseits in den übrigen zu diesem Landesantheil gehörigen Stücken u. B. von den Lehndanteilen zu Unter und Mittelsbach, von der Pfarren zu Adelmannsleben, von dem Antheil des gemeinschaftlichen Archivs, Spithals, und Waisenhauses zu Obersontheim u. s. w. ganz ruhiger und alleiniger Besitz ergriffen, und sich auch bisher vollkommen darin erhalten.



## Fortsetzung.

Der Herr Graf von Pückler aber wußte darauf, durch lauter unrichtige Vorstellungen, bey dem höchstpreistlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichte ein übrigens höchstverehrliches den 8 Decemder 1787 insinuirtes Mandatum de non turbando in possessione legitime acquisita partis Comitatus Limpurgico-Gaildorfensis per mortem filiae comitissae quoad proprietatem consolidatae, ut et perceptione reddituum, restituendoque, damna data et Expensas, jedoch nur *Cum Clausula* gegen die diesseitigen hohen Interessenten auszuwirken, wobey also denselben alle faktische und rechtliche Einwendungen gerecht, rest offen gelassen worden, die sie auch bereits in ihrer darauf eingereichten umständlichen Deductione Exceptionum gründlichst ausgeführt haben. Der Herr Graf von Pückler hat darauf replieirt, und die gegenwärtige Ausführung hoc die Absicht, die nun dieseits einzureichende Duplitshandlung durch eine kurze synematische Darstellung der diesseitigen gerechtesten Ansprüche zu unterstützen.

Bestimmung des wahren Streitpuncts, worauf es nunmehr ankomme.

Solchergestalt beruht nun der alleinige Streitpunct, auf dessen Entscheidung es ankommt, darinn:

Ob nicht den diesseitigen hohen Interessenten namentlich den Herrn Grafen Johann Ludwig Volkrath und Friedrich Ludwig zu Löwenstein, Wertheim, wie auch der verwittweten Frau Gräfin Caroline Christiane von Pückler, gebornen Gräfin zu Löwenstein, Wertheim, als welche mit der verstorbenen Erblasserin im 6ten Grad der Cognation, und also näher, als der qua Limpurgischer Descendent im 7ten Grad stehende Herr Graf von Pückler verwandt sind, das alleinige Recht der Erbfolge und des Besizes in der quästionirten Verlassenschaft nach der Nähe des Grads zustehe, oder ob gedachter Herr Graf, ohne Hinsicht auf die Familienverhältnisse und die von der mütterlichen Seite herrührende bekanntlich Fideicommissarische Qualität dieser Güter bloß in der Eigenschaft eines Vaters irgend einige gerechte Ansprüche in petitorio oder possessorio zu machen habe?

Zweiter



## Zweiter Abschnitt.

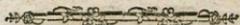
Worin die Beweise gesammelt sind, daß die durch die verstorbene Erblässerin ererbte Limpurgische Landesanteile sowohl überhaupt, als besonders der an dieseitige Interessenten gefallene Limpurg, Sontheim, Gaildorfische Antheil von jeher mit der Qualität eines beständigen Agnatisch, Cognatischen Fideicommisses behaftet gewesen sind.

### §. 12.

Die Qualität eines cognatischen Fideicommisses in dem Sontheim, Gaildorfischen Antheil rührt nicht erst aus dem Schenk Volkrathischen Testament, sondern von den ältesten Zeiten her.

Die von der verstorbenen Gräfin von Pöckler zurückgelassene Limpurgische Landesanteile, besonders aber der auf die dieseitigen Interessenten gefallene Sontheim, Gaildorfische Antheil ist ohne allen Zweifel mit der Qualität eines cognatischen beständigen Fideicommisses behaftet. Der hohe Gegentheile gesteht diese in seiner Deduktion im II und IIIten Hauptstück selbst zu. Nur will er diese Qualität eines cognatischen Fideicommisses in Ansehung des Sontheims Gaildorfischen Antheils erst aus dem Schenk Volkrathischen Testamente von 1713 herleiten. Er macht daher auch zwischen diesem Landesantheil und dem an das Gräflich von Neuchterensche Haus gefallenen Spreßfeldischen Landesantheil einen Unterschied in seiner Ausführung, indem er behauptet, daß in dem letztern alle Fideicommissarische Qualität durch Abgang des Mannstamms aufgehört habe, und darin niemals ein cognatisches Fideicommiss entstanden sey, weil das Schenk Volkrathische Testament nur auf dessen 5 Erbedächter Bezug habe, und daher das dadurch angeordnete cognatische Fideicommiss nur auf die Sontheimische Linie, und die zur selbigen gehörigen Lande und Güter passe.

Ungeachtet nun zwar bey diesem offenbaren Geständniß des hohen Gegentheils es den dieseitigen hohen Interessenten an und für sich selbst gleichgültig seyn könnte, ob diese cognatische Qualität eines Fideicommisses erst aus dem Schenk Volkrathischen Testamente oder schon früher entstanden sey; so wird es gleichwohl nicht überflüssig seyn, die wahre Entstehung und Beschaffenheit dieses cognatischen Fideicommisses auch aus den ältern Limpurgischen Hausgesetzen und übrigen Quellen zu erläutern, da der hohe Gegentheile mit dem irigen Satz, daß durch den Abgang des Limpurgischen Mannstamms alle Fideicommissarische Qualität aufgehört habe, und nur erst durch das Schenk Volkrathische Testament in der Sontheimischen Linie ein cognatisches Fideicommiss entstanden sey, allerley andere nachtheilige Nebenfälle und grundlose Folgen verbindet, und



besonders daraus eine freye Dispositionsgewalt erzwingen will, welche mit dieser anerkannten Fideicommissarischen Eigenschaft und der ganzen kimpurgischen Hauptverfassung auf keine Art bestehen können.

S. 13.

Vorerinnerung über die in Anwendung kommende Rechtsquellen.

Daß es in der Beurtheilung der Stamm- und Fideicommissgüter bey unserm deutschen besonders höhern Adel vorzüglich auf die häuslichen Geseze und Gewohnheiten eines jeden Geschlechts, sodann auf die allgemeinere Gewohnheitsrechte des deutschen Adels überhaupt und auf die Analogie anderer ähnlicher Fürstlich und Gräflicher Häuser ankomme, und nur in deren Ermanglung die Grundsätze des römischen Rechtes so weit in Anwendung kommen können, als sich solche mit der Natur und Beschaffenheit unsers deutschen und besonders höhern Adels vereinigen lassen, ist eine schon so oft gesagte, und von allen Rechtsgelehrten des gegenwärtigen Jahrhunderts aufgestellte rechtliche Wahrheit, daß es überflüssig wäre, solche mit vielen Zeugnissen zu bestärken. Der Kern dieser Grundsätze ist am genauesten ausgeführt worden von

I. H. BOEHMER *de fundamento pactorum familiae ad fideicommissa inclinantium* c. 2. in *Exercit. T. II. p. 425 ff.*

G. M. de LYDOLPH *tr. de iure foem. illustr. sect. II. membr. 1. S. 15. ff.*

L. B. de CRAMER *Obs. iur. univ. T. II. Obs. 771. p. 484.*

J. E. PÜTZERS *Bevträge zum deutschen Staats und Fürstenrecht P. II. n. 29. p. 110.*

I. C. RICHTER *sententiae Theoriae de fideic. fam. illustr. Moguntiae 1790. 4. S. 6. ff.*

S. 14.

Der Willen der Stifter ist sowohl nach deutschen als römischen Rechten der oberste Hauptgrundsatz bey allen Fideicommissen.

Gesezt aber auch, wir hätten in Deutschland keine andere Rechtsquellen, als die Römischen, auf deren Anwendung der Herr Verfasser der gegnerischen Deduktion so sehr zu dringen scheint, so würde auch selbst nach diesen die Evidenz der hernach ausgeführten Grundsätze in ihrem ganzen Lichte erscheinen. Es herrsche überhaupt bey der Collision des römischen Rechtes mit unsern deutschen Rechten in der Anwendung auf die lehre von den Fideicommissen manche Logomachie, die nur von dem übertriebenen Eifer und Vorlesbe für eine und die andere Rechtsquelle herrührt, und vermieden werden könnte, wenn man nur die ersten reinen Principien, auf die alles ankommt, niemals aus den Augen lassen würde. Jenes reine und oberste Princip, welches bey allen Fideicommissen und ihrer Interpretation zum Grund gelegt werden muß, ist nichts anders als der Willen der Stifter. So wie die römischen Rechtsgelehrten den *voluntatem Testatoris* überall zur obersten und Hauptentscheidungsquelle annehmen,

I. 16.

I. 16. und 57. D. ad Scutum Treb.

I. 95. D. de Legat. III.

so nennen unsere deutschen Rechtsgelehrten diesen Willen der Stifter eine häuſſliche Geſetzgebung und Familien-Autonomie, beſonders in Hinſicht auf den deutſchen Adel. Wenn nun über die Interpretation dieſes Willens in einzelnen Fällen geſtritten wird, ſo muß ſolcher natürlicherweiſe theils aus den ausdrücklichen Erklärungen der Stifter z. B. aus den letzten Willensverordnungen, und bey uns in Deutschland zugleich auch aus den ſtattfindenden Erbverträgen, theils aber auch aus Conjekturen erforscht werden. Dieſe Conjekturen richten ſich aber nach der Natur und Beſchaffenheit eines jedweden Landes oder Volkes, alſo ohne Zweifel in Deutschland nach den Sitten, nach der Denkkungsart, nach den herkömmlichen Begriffen, nach der beſondern Beſchaffenheit der Sitten unſers deutſchen Adels, dergestalt, daß aus der großen Uebers einstimmung hierin ſogar theils beſondere, theils allgemeinere deutſche Gewohnheitsrechte erwachſen ſind, die ſich aber alle am Ende auf den ursprünglichen Willen der Stifter reduciren laſſen, in welchem oberſten Princip römisch, und deutſches Recht ganz freundschaftlich miteinander harmoniren.

§. 15.

#### Verschiedenheit der Familien-Fideicommiſſe.

Nun laſſen ſich zwar unter einem Familien-Fideicommiſſ alleley verſchiedene Fälle als möglich denken. Selbſt bey den Römern, unter welchen Familien-Fideicommiſſe häufig errichtet wurden,

I. 69. §. 3. D. de Legat. II.

I. 77. §. 11. 15. 27. I. 78. §. 3. Ibid.

I. 38. §. 1. 2. 3. D. de Legat. III.

I. ult. C. de Verb. sign.

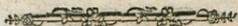
Nov. 159.

hatten nach der Vieldeutigkeit, welche das Wort: Familie überhaupt bey den Römern gehabt hat, die bekanteten häufig gebrauchten Ausdrücke: daß gewiſſe Vermögensſchaften nicht de nomine testatoris, oder nicht de familia veräuſſert werden ſollen, alleley ſich nach den Umständen richtende Bedeutungen, die über all nach dem wahrſcheinlichen Willen des Teſtators beurtheilt werden mußten. Ueberhaupt aber und im Zweifelsfall wurden zu einem Familien-Fideicommiſſ alle Agnaten und Cognaten nach der Nähe des Grades zugelassen

I. 69. §. 3. D. de Legat. II.

I. ult. C. de Verb. sign.

Wenn man alle in facto möglichen Fälle von beſtändigen Geſchlechtes-Fideicommiſſen in ihre Claſſen zuſammen ziehen will, ſo laſſen ſich deren 4 Hauptclaſſen formiren. Entweder ſind es bloß Agnatiſche die allein auf den Manns-



stamm gehen, oder nur cognatische die allein für die weibliche Nachkommen bestimmt sind, oder es sind solche Agnatisch, Cognatische, worin beyde männlich und weibliche Nachkommen zugleich zugelassen werden (*promiscua*) oder endlich solche Agnatisch, Cognatische, worin erst nach Erlöschung des Mannstamms die weibliche Nachkommen, jedoch unter der Fortdauer des Fideicommisses folgen. (*successiva*.)

## §. 16.

Die häufigste Art der bey dem deutschen besonders höhern Adel vorkommenden Stammgüther oder Fideicommisses sind die Agnatisch, Cognatische, welche nach Abgang des Mannstamms ohne Zweifel auch bey den weiblichen Nachkommen fort dauern.

Die häufigste und gewöhnlichste Art der Stammgüther oder Fideicommisses bey unserm deutschen besonders höhern Adel sind die letztern, nemlich diejenige Agnatisch, Cognatische Fideicommisses, welche nach Erlöschung des Mannstamms auch auf den weiblichen Linien fort dauern. Ueberall in unsern Fürstlichen und Gräflichen Häusern, wo vermög der Erb und Hausverträge in den Allodialen Stammgüthern die Töchter und weibliche Nachkommen zur Ausstellung der gewöhnlichen Erbschaftsverzeichnis bis auf den ledigen Anfall verbunden sind, muß jedesmal nach dem ausdrücklichen oder präsumtiven Willen der Stifter ein solches Agnatisch, Cognatisches Fideicommiss statuiret werden, welches auch bey den weiblichen Nachkommen fort dauert. Die allgemeinen Rechtsgründe davon sind folgende:

1) schon überhaupt die bekannten deutschen Gesetze des ältern und mittlern Zeitalters, welche so vieles von Unveräußerlichkeit der Stammgüther verordnen, bestimmen solche nicht bloß zum Vortheil der Söhne und männlichen Nachkommen allein, sondern auch der weiblichen Descendenz, welche ja in Ermanglung der Söhne oder des Mannstamms überhaupt auch zur Succession berufen war, und unter dem Ausdruck (*haeredes*, Erben) begriffen wurde. Der Besizer sollte überhaupt seinen rechtmäßigen Erben das Stammguth nicht entziehen, und das Stammguth dauerte bey den weiblichen Nachkommen eben so, wie bey dem Mannstamm fort.

B. G. H. HELDFELD *de fideicommissis*. Fam. illustr. Ienae 1779. 4. S. 4. sq.

2) unsere Fürstlichen und Gräflichen Stifter der Stammgüther haben bey Errichtung ihrer Verordnungen und Verträge auf jezt acht deutsche Sitten besonders noch vor Einführung des römischen Rechts überall Rücksicht genommen. Wenn schon dem Mannstamm der Vorzug in der Erbfolge gegeben wurde, so geht jedoch darin gewöhnlich die befohlene Unveräußerlichkeit auf alle successi-

successionsfähige Descendenten, Erben und Nachkommen, welches schon aus der Natur der in solchen Fällen gewöhnlichen Verzichte der weiblichen Descendenten mit Vorbehalt des lebigen Anfalls folgt, und worüber, wenn es nöthig wäre, Beispiele in Menge angeführt werden könnten.

3) Es stimmt damit das Herkommen bey dem hohen Adel in Deutschland vollkommen überein, und wird bey sich ereignenden lebigen Anfällen gewöhnlich die Fortdauer der Fideicommissarischen Qualität auch bey den weiblichen Nachkommen statuet, welches durch viele analoge Beispiele aus andern Häusern dargethan werden könnte, und zugleich der Natur solcher Stammgüter, welche in Land und Leuten bestehen, und mit Landeshoheit, ja sogar Reichthumschaft versehen sind, vollkommen angemessen ist.

4) Selbst das römische Recht enthält hierüber keine andere Grundsätze, indem vielmehr auf die obenbemerkte Art bey einem angeordneten Familienfideicommiss sowohl Agnaten als Cognaten zu solchen zugelassen werden, und es auch bey den letztern fortdauert.

5) Wenn es seine unzweifelhafte Richtigkeit hat, daß es bey Fideicommissen hauptsächlich auf den Willen der Stifter und auf deren präsumtive Absichten oder Vorliebe ankomme, so wäre es nicht zu begreifen, sondern gewiß der größte Widerspruch in jener Bestimmung, wenn der Stifter den männlichen Nachkommen und sogar dem letztern derselben die Veräußerlichkeit verwehren hätte, nun aber auf einmal unter den auf den lebigen Anfall vocirten weiblichen Nachkommen, die zunächst nach Erlöschung des Mannstamms eintretende von aller Einschränkung frey, und zu einer willkürlichen Disposition befugt seyn sollte, da ja der Stifter auf die letztere, die er nicht persönlich kennt, sondern vielleicht erst in einigen Jahrhunderten nach der Successionsordnung gefolgt ist, keine besondere persönliche Hinsicht hat nehmen können, sondern seine Intention bloß dahin gegangen ist, daß seine Güter überhaupt bey seinen Nachkommen, Geschlecht, Geblüt u. s. w. erhalten werden sollen.

6) Endlich stimmen diesen Grundsätzen überhaupt die bewährtesten Rechte, gelehrten bey. Schon die ältern, welche sich strenge an das römische Recht gehalten haben, verstehen unter einem Fideicommiss, welches für des Testators Familie, Descendenten, Generation, Posterität, Erben, Geschlecht, Geblüt u. s. w. bestimmt ist, nichts anders als ein Fideicommissum Agnaticocognaticum entweder promiscuum oder nach Beschaffenheit der Umstände successivum, welches auch auf das weibliche Geschlecht falle und bey diesem fortwähre

FVSARIUS tract. de substitutionibus qu. 329 — 338. 342. 352.

MANTICA de Conject. ultimarum volunt. L. VIII. t. 12. N. 6.

Noch vielmehr aber behaupten die Fortbauer solcher Fideicommissse auch bey den weiblichen Nachkommen besonders in Hinsicht auf Fürstliche und Gräflische Stammgüter unsere deutschen berühmtesten Rechtsgelehrten, und zwar Männer, denen gewiß niemand ihre große Erfahrung hierin abschreiben wird. S. J. Moser in seinem Familienkaarsrecht T. I. p. 919. sagt davon: „Die Klare und einhellige Dispositionen der Ehepakten und Verzichte suspendiren das Successionsrecht der Töchter deutlich nur bis auf den Abgang des Mannsstamms, reserviren es aber ihnen auf solchen ereignenden Fall. „Wie ist nun bey solcher Beschaffenheit möglich, daß der letzte Masculus testiren könne. Man heisse es ein Fideicommissum tacitum, da man es vielmehr wohl expressum nennen könnte, oder ein pactum, so müssen neben die Güther, darin die Töchter successionsfähig sind, nach Abgang des Mannsstamms auf die Töchter kommen. — Genug, daß es viele 100 Jahre in Deutschland Herkommen ist, und ein solches Herkommen bey uns die Kraft eines Gesetzes hat. Es wäre auch vielmehr unbillig und unvernünftig, wenn Töchtern, welche dem Mannsstamm zum Vortheil an ihrem sonst gebührenden Erbtheil zurückgestanden sind, sogar nach Erlöschung des Mannsstamms cessante ratione et sine renunciacionis enim ganz fremden Testamentarischen Erben nachstehen sollten —

und J. S. Pütter sagt in seiner Dissertation de successione feminarum in bona avita C. 3. §. 21. *est itaque feminis successio in bona avita, desicientibus masculis sit patrefacta, etiam illae tamen eodem iure inter se invicem utuntur, quo antea inter se utebantur masculi. Hinc pariter non ultimo cuique defuncto sed primo acquirenti ex pacto et providentia maiorum succedunt, nec ulla, quae praedia avita possidet, haec alienandi ius habet und §. 31. Quumque praeterea in successione feminarum observentur quoque principia illa generalia, quae supra de conservacione familiarum tradidimus, in quibus primo loco bonorum alienatio prohibetur, sequitur, ut nec femina, quae prima post fata marium nanciscitur bona avita, nec ejus posteri haec bona alienare possint.*

Die Allegate, welche der Herr Verfasser der gegnerischen Deduktion zur vermeinten Unterstützung einer gegenseitigen Meinung angeführt hat, passen hieher auf keine Art. Denn 1) diejenigen Rechtsgelehrten, welche ein Fideicommiss schon mit dem letzten Masculo sein Ende nehmen lassen, reden offenbar bloß von eigentlichen pur Agnatischen Fideicommissen, deren Möglichkeit niemand in Abrede stellen wird, aber nicht von solchen Stammgüthern, wo alle Nachkommen vom Geblüt der Stifter vocirt, die weiblichen Nachkommen aber nur bis auf Erlöschung des Mannsstamms zurückgesetzt, und zu Ver-  
sichten

zischen bis auf den ledigen Anfall verbunden sind. 2) Diejenigen aber, welche das Fideicommiss zwar der freyen Disposition des letztern Masculi nicht überlassen, hingegen dafür halten, daß solches mit dem Eintritte der ersten weiblichen Descendentin sein Ende nehme, können nicht von solchen Stammgütern, wo die weibliche Nachkommenschaft überhaupt nach Abgang des Mannstamms vocirt ist, verstanden werden, sondern nur von denjenigen, wo eine oder die andre NB, individualiter oder personaliter substituirt ist. Diese Meinung könnte auch höchstens nur auf gemeine Privatfideicommiss, nicht aber auf Stammgüter von der oben geschilderten Art angewendet werden.

## §. 17.

Nach der Limpurgischen Hausverfassung hat es ohnehin nicht den mindesten Zweifel, daß die Fideicommissarische oder Stammguthsqualität nach der von jeher geübten Intention aller Limpurgischen Stifter und Interessenten auf den weiblichen Nachkommen fortdauere. Die Beweise hiervon liegen sowohl überhaupt, als besonders in Ansehung des hier im Streit verfangenen Sontheim Gaildorfschen Antheils

I. schon in den ältern Hausverträgen: von 1435 — 1604.

Es wäre aber überflüssig, sich in dieser Sache länger bey allgemeinen Rechtsregeln aufzuhalten, da ja alles zuerst auf den Willen der Stifter ankommt, und hier so viele unwidersprechliche Gründe für die Agnatisch, Cognatistische Fideicommissarische Qualität dieser Güter, und deren Fortdauer bey den weiblichen Nachkommen sich zusammenhäufen, daß das Gegentheil wohl niemanden begreiflich seyn kann. Die Beweise können nach folgender Weise geordnet werden:

1. Die ältern Verträge von 1435. bis zur Erbeinigung von 1604.

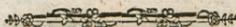
Schon 1435. errichteten die Söhne Schenk Friedrichs III einen Erbvertrag „für sich und alle ihre Erben und Nachkommen“ worin unter ihnen alle Veräußerungen deswegen verboten worden, „daß die Herrschaft desto minder entgliedert und entschwächt werde und auch solche Haab und Eheil bey unsern nächsten und rechten Erben bleibe“

Beilage zur disseitigen Exceptions Handlung Lit. B.

In dem Vertrag von 1476. werden auf gleiche Art alle Veräußerungen untersagt „damit jeder Herr von Limpurg Theile an den nächsten und rechten Erben bleiben.

Ebenbaselbst Lit. C.

Im Jahr 1481 wurde in dem zwischen Schenk Wilhelm, als Vormündern der minderjährigen Kinder Schenk Georgen Speckfelder Linie einer und Schenk Albrecht III Gaildorfer Linie anderer Seite getroffenen Theilungs, Ver-



trag, wodurch dem ersten die Herrschaft Speckfeld und Sontheim, dem zweyten aber die Herrschaft Gaildorf und Schmiedelsfeld zuviel, auf gleiche Art für alle Erben und Nachkommen die Unveräußerlichkeit festgesetzt, damit jedes Herrn von Limpurg Theile wiederum an den nächsten Erben kommen und fallen mögen //

Ebendasselbst Lit. D.

Ungeachtet nun auch schon in dieser Periode der Mannstamm in dem Haus Limpurg den Vorzug in der Erbfolge gehabt hat, so gehen doch die angeführten Verträge, darin geschlossene Veräußerungsverträge und andere Verabredungen auf alle Limpurgische Nachkommen, nächste und rechte Erben, zum klaren Beweis, daß das Stammgut und Fideicommiss auf alle Descendenten vom Limpurgischen Geblüt männlichen und weiblichen Geschlechts verstanden worden ist, da ja die angeführten Worte: Nachkommen und nächste Erben offenbar beyderley männliche und weibliche Descendenten begreifen.

MANTICA de conjecturis ultimarum volunt. L. VIII. tit. 12.

FVSARIUS de substitutionibus qu. 329. 330. et seq.

§. 18.

II. In der berühmten Erbeinigung von 1604 und den folgenden Erbverträgen bis zum Schenk Vollrathischen Testament von 1713.

II. Ohne sich bey dem 1581 zwischen beyden Gaildorfschen und Speckfeldischen Linien verhandelten Vertrag

Ebendasselbst Lit. E.

und bey der Frage, ob dieser Vertrag zwischen diesen beyden Hauptlinien wirklich zu Stand gekommen, oder es nur bey einem Project geblieben sey, aufzus halten, wovon eine umständlichere Erzählung in der oben angeführten Gräflich Nechsterenschen Deduktion §. 17 und 18 nachgesehen werden kann, wendet man sich lieber gleich zu der unzweifelhaften, und berühmten Erbeinigung von 1604 welche in der Sontheim—Speckfeldischen Linie unter den Söhnen Schenk Friedrichs VII als ein Hauptgrundgesetz zu Stande gekommen ist.

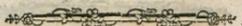
Ebendasselbst Lit. G. und gegnerische Deduktion Anlage Lit. B.

In diesem weitläufigen Vertrag werden alle Qualitäten eines beständigen Limpurgischen Stammguths und Fideicommisses, und die sich dahin beziehende ältere Verträge auf das feyerlichste wiederholt und bestätigt. Nur sind nunmehr darin die ächten Grundsätze eines Agnatischen Cognatischen Fideicommisses, worin der Mannstamm den Vorzug in der Erbfolge haben, nach dessen Erbschzung aber solches alsdann in der weiblichen Nachkommenschaft fortdauern solle, näher entwickelt, und bestimmt. Daher heißt es darin Art. 8 (nach dem in der gegnerischen Deduktion Lit. B. befindlichen Abdruck) „Berner und zum

zum andern, wenn sich aus Schickung des allmächtigen Gottes der Fall begeben, daß unser oder unserer Nachkommen, der Herrn zu Limpurg ganzer männlicher Stamm mit Tod abgehen, und nicht mehr seyn wird, daß alsdann vermöge und in Kraft der Würzburgischen Lehenbriefe und erster Lehenmachung an dazo 1483 die vier Dörfer Gollhofen, Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach allein auf die Fräulein Erben der Herrschaft von Limpurg Ehenk Georgens Stammes und Geblüts, da deren vorhanden, fallen, aber alle des letztverstorbenen Herrn zu Limpurg, im Fall er kein Testament vor seinem Absterben aufrichtet hätte liegende und fahrende Saab und Güther *ab intestato* dem oder denjenigen Personen erblich und eigenthümlich heimwachsen, folgen, auch *successionis iure* werden und bleiben sollen, die derselben Zeit beneldten Herrn von Limpurg von Geblüt am nächsten verwandt seyen.

Daß nun aber die Fideicommissarische Quasitrad nach dem Sinn dieser Erbeinigung auch bey den nach Erlöschung des Mannstammes voriren weiblichen Nachkommen fortdauern sollte, erhelle a) aus der in dieser Erbvereinigung Art. 11. geschefenen Bekräftigung aller vorherigen Verträge und des darin enthaltenen Veräußerungsverbothe, welche auf die oben erwiesene Art auf alle Erben und Nachkommen gerichtet sind; B) aus dem in dem ebenangeführten Art. 12. noch besonders mitverholten Veräußerungsverbothe für alle Erben; und die ganze Limpurgische Posterität: die erlangte Herrschaften bey uns und unsern Erben in gutem Wohlstand zu erhalten, dieselben zu mehren, zu bessern, nicht zu beschweren, zu verpfänden, zu versetzen, oder zu veralieniren, dann es gescheh mit höchstgedrungener Noth und mit Vorwissen und gutem Rath unserer aller und die nach uns interessirt, und an uns nächste Erben sind, wie denn keinem unter uns — kein liegend Stück noch Guth, so Wir, unsere Söhne und Erben jets haben, oder künftig überkommen werden — eigenes Willens ohne Consens Rath und Willen der andern Brüder oder nächsten Verwandten jemand anders pfandweise eingurdämen, zu vertauschen, zu verkaufen, oder zu veralieniren gebühren soll! So wie auch im 12. Artikel die Worte vorkommen, Jeglich und damit unsere brüderliche Vereinigung desto fester, fest und unverbrüchlich gehalten, und auch auf unsere Posterität propagirt werde u. s. w.

Auf welche Fälle die in dieser Erbeinigung gestattete eingeschränkte Dispositionsgevalt gehe, wird hernach besonders bemerkt werden. Im übrigen sind



die hieher gehörigen irrigen Sätze der gegnerischen Deduktion S. 40 bis 43. als ob nach der Ertheilung mit dem ultimo masculino das Fideicommiss aufhö- ren sollen, von selbst aus dem obigen widerlegt.

Im J. 1668 wurde durch den geschlossenen Theilungserecess neuerdings verabredet „dass die Ertheilung sowohl, als alle andere Theilungserecess und „Verträge gültig und verbindlich verbleiben, und nicht minder für ein Funda- „ment künftiger Vorfalligkeiten und Entscheidungen gehalten werden sollen“

Ebenaselbst Lit. H.

Als im Jahr 1690 mit Schenk Wilhelm Heinrich die Gaibdorfsche männliche Linie erloschen, und dessen Töchter Ansprüche an die hinterlassene Lan- desanteile machten, wurde zwar durch einen unter Vermittlung einer Kaiserlichen Commission geschlossenen Vergleich den gedachten Töchtern die Hälfte der Wil- helm Heinrichschen Verlassenschaft aus besondern Ursachen und gegen Ver- zichte auf den ledigen Anfall nach Erlösung der Speckfelder Mamsellinie, und zwar mit Aufhebung der Fideicommissarischen Qualität, und dergestalt überlassen „dass sie Jedulein für sich ihre Erben und Nachkommen solches zu ewi- „gen Tagen ohne einigen Rückfall oder Fideicommiss ganz zu eigen, erblich und „unansprüchlich, nach ihrem Gefallen damit zu schalten und zu walten — haben „sollen.“

Ebenaselbst Lit. I. In der gegner. Dedukt. Anlage. C.

Allein selbst aus diesem Vorgang erhellt, theils dass man damals an der Cognatish Fideicommissarischen Qualität der Limpurgischen Lande im mindesten nicht gezweifelt, theils ist es offenbar, dass in der andern Hälfte der Wilhelm Heinrichschen Verlassenschaft, welche auf die Schenkten Volkrath und Georg Eberhard von der Entheim Speckfelder Linie gefallen ist, von diesen Ac- quirenten jene Fideicommissarische Qualität neuerdings auf das feyerlichste be- stätigt und forterhalten worden ist. Denn a) erhellt ja selbst aus den oben an- geführten Vergleichsworten, wodurch die männliche Agnaten von der Speckfel- der Linie, in Ansehung der den Wilhelm Heinrichschen Töchtern Gaibdorfer Linie überlassenen Hälfte, auf allen Rückfall oder Fideicommiss Verzicht leisten, dass man die beständig fortdauernde Fideicommissarische Qualität als richtig aner- kannt, indem sonst nicht nöthig gewesen wäre, in Ansehung jener cedirten Häl- fe Verzicht darauf zu thun. b) Noch evidenter und unzweifelhafter aber ist es, dass die Schenkten Volkrath und Georg Eberhard, auf welche die andere Häl- fe der Wilhelm Heinrichschen Verlassenschaft gefallen ist, selbige durchaus ih- ren übrigen Landen incorporirt und die alte Fideicommissarische Qualität darauf neuerdings auf das feyerlichste bestätigt und wiederholt haben. Denn, als die gedachten Brüder 1693 eine Theilung unter sich vornahmen, nach welcher Schenk

Schenk Vollrath die äussere bey Schwaben gelegene Herrschaft mit Inbegriff der ihnen beyden vor 3 Jahren zur Hälfte zugefallenen Gaildorfschen Lande, Schenk Georg Eberhard aber die andere in Franken situirte Herrschaft erhielt, wurde in dem Theilungsrecess von 1693 ausdrücklich bemerkt a) „daß wir Schenk Vollrath für unsern an unserer ganzen bis dahin in Gemeinschaft verbliebenen Herrschaft gebührenden Antheil unsere gesammte sogenannte äussere und bey Schwaben gelegene Herrschaft, worunter die vor 3 Jahren uns beyden zur Hälfte erblich angefallene Gaildorfschen Lande mit begriffen sind, wir Schenk Georg Eberhard aber für unsere Portion die ganze innere und in Franken situirte Herrschaft erblich in Conformität unserer Erbeinigung regieren, geniessen und besitzen sollen“ und b) „als thun nochmahls hiemit expresse bedingen, daß neben den alten Hausverträgen, sonderlich de a. 1435. 1476. 1528. item der Grundtheilung von 1481 auch specialiter unsere öfters erwähnte beschworene Erbeinigung und der darunter den 22 Febr. 1668. Jahres abgefakte Theilungsrecess mit allen ihren Punkten und Clausula in so weit in diesem Vergleich nicht ausdrücklich anders verordnet ist, gelten und pro norma der hinkünftigen Verhaltungen und Entscheidungen geachtet werden sollen, als wenn sie von Worten zu Worten hier inserirt und denuo wie ehemahls geschehen, auch zum verbindlichsten ansehn wiederholt wird, wären beschworen worden“ worunter also offenbar und ausdrücklich auch der ihnen angefallene Gaildorfsche Landesanteil begriffen war.

Ebenbafelst Lit. K. Segn. Deuktion Anlage C.

Endlich folgt in dieser Periode der berühmte Markt Einersheimer Recess von 1699, welcher zwischen den beyden Brüdern Schenk Vollrath und Schenk Georg Eberhard geschlossen worden ist. Diese beyden Herrn waren bekanntlich der letzten vom Limpurgischen Mannestamm. Sie hatten beyde keine Söhne, sondern Schenk Vollrath fünf und Schenk Georg Eberhard drey Töchter. Die Töchter desjenigen Bruders der nach dem andern Bruder sterben würde, hatten nun sichere Hoffnung, nach der Nähe des Grabs die beyden Contheim und Speckfeldischen Lande als ein cognatisches Fideicommiss zu erben. Hier kam es also bloß auf das Glück, nemlich den frühern oder spätern Todesfall an, welches ungewiß war. Um nun ihren beyderseitigen Töchtern die Erbfolge zu versichern, haben sie den angeführten Recess dahin errichtet, a) daß, es möge sich ihr Todesfall nach Gotteswillen eignen, wie er wolle, entweder, daß er Schenk Vollrath oder er Schenk Georg Eberhard ohne Hinterlassung männlichen Stammes zuletzt versterben, und dadurch ihr ganzer

C 2

Manns,

„Mannsſtamm abgehen würde, ihre Speckfeldſche Kunkellehen und eigent-  
 „thümliche Land und Güther in Zwey gleiche Theile repartirt und vergli-  
 „chen und ſomit in *Stirpes* und Gleichheit *cum omni causa etc.* auch zu gleichen  
 „Theilen etwa noch befindlichen Schuldenlaſt, doch allein die gegen ein-  
 „ander richtig consentirte verſehend, unſern beyderſeits lieben Töchtern  
 „miteinander zuſallen, aufgerbt ſeyn, und zugetheilt werden ſollen. Hin-  
 „gegen b) da ſich der gänzliche Abgang des Mannsſtamms ereignen wür-  
 „de, ſodann bey ſolcher purificirten Condition des Verzichtes der Gemah-  
 „lin Schenk Vollraths und deren Töchtern und Erben die Herrſchaft  
 „Schmiedefeld *pleno iure* heimfallen ſolle, c) werden darin alle ältern  
 „Verträge beſtätigt, und beſonders angefügt, wie ihnen billig obliege,  
 „ihre Erbvereinigung in gehöriger exacter Obſervanz und Verſtand zu be-  
 „obachten“. d) Um aber zugleich allem Schein einer Imputation auszuwei-  
 „chen, als ob ſie durch dieſen Necceß der Erbvereinigung auf irgend eine Art  
 „zu nahe zu treten geſonnen ſeyn, ſo geloben und verſprechen ſie einander  
 „bey gräflichen Worten, brüderlicher Treue und in Kraft ihrer beſchwore-  
 „nen Erbvereinigung, wie nicht weniger des letztern Winterhäuſer Haupt-  
 „vertrags und alſo beyderſeits höchſtverbindlicher eidlich beſchworener  
 „Clauſel — alles und jedes anhero verglichene nicht anders, als gleichſam  
 „eine zwiſchen unſern gräflichen Töchtern und Kindern beſtgemeinte völ-  
 „terliche Diſpoſition und Vergleichung zu halten und zu vollziehen“ welches  
 „alles ſie auch in einem weitem 6 Monate darauf geſchloſſenen Vertrag wieder-  
 „holt haben

Ebendaſelbſt Lit. L. und M. Segn. D. dult. Lit. E.

Wenn nun gleich dieſer Erbvertrag in der Folge den Schenk Vollraths-  
 ſchen Töchtern deswegen nachtheilig worden iſt, weil Schenk Vollrath nach  
 ſeinem Bruder Georg Eberhard geſtorben iſt, ſolglich deſſen Speckfeldſchen An-  
 theile gerbt und ſofort die ſämmtliche zuſammengefallene Limpurgiſche Landesan-  
 theile allein auf ſeine 5 Töchter devolvirt hätte, dahingegen nun nach dem am  
 geführten Theilungsvertrag die Hälfte der Lande auf Georg Eberhards Töchter  
 fallen mußte; ſo würde dadurch jedoch der Erbvereinigung von 1604 nicht im min-  
 deſten zuwider, und am allerwenigſten gegen die Fideicommiſſariſche Qualität  
 gehandelt, denn a) iſt ja zur Zeit des Vertrags der frühere oder ſpättere Todes-  
 fall eines jeden noch ganz ungewiß geſewen. Schenk Vollrath hat nur die Hälfte  
 einer ungewiſſen Hoffnung von ſich gegeben, um dafür die andere Hälfte ge-  
 wiß zu machen. Es war alſo nicht von Vergebung eines bereits angefallenen  
 oder mit Gewiſſheit zu hoffen geſhabten Landesanteils die Rede. b) Vielmehe-  
 r iſt die Erbvereinigung von beyden Brüdern beſtätigt, und ſie erklären den Ver-  
 trag

trag nur für eine gemeinschaftliche väterliche Disposition unter ihren Kindern, worzu sie unter den hernach bemerkten Einschränkungen befugt gewesen sind. c) Der Vertrag ist auch mit Genehmigung aller damals am Leben gewesenem Interessenten geschlossen, und also nicht im mindesten gegen die Fideicommissarische Qualität gehandelt worden. d) Daß endlich beyde Brüder gar keine andere Gedanken gehabt, als daß ihre Güter mit der Qualität eines cognatischen Fideicommisses belegt seyen, und solche fortdauern müsse, erhelle nicht nur aus dem folgenden Testament, Schenk Vollraths, sondern auch aus dem Testament Schenk Eberhards von 1705 worin er ausdrücklich sagt: „daß er, wegen seiner Verlassenschaft *ratione immobilium* keine Disposition nach Laut der Ehepacten zu machen vermöge.“ Hätte Georg Eberhard gedachte oder denken können, daß nach Abgehung des Mannstamms die Fideicommissarische Qualität aufhöre, so hätte er ja auch über den Landesanteil, den seine Töchter nach dem Todeß von 1699 dereinst zu hoffen hatten, so gut und weit, als es nur immer einem Vater nach den Rechten über ein ganz freyes Vermögen zustehen mag, disponiren können, worzu er sich nach seiner eigenen Aeußerung nicht für befugt gehalten hat. Womit auch zugleich die ungegründete Schlußse in der Gegnerischen Deduktion S. 50. 51. von selbst fallen

f. die Beylage zur Gegnerischen Deduktion Lit. F.

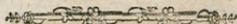
Mit den angeführten Grundätzen eines Agnatischen, Cognatischen Fideicommisses haben auch von jeher die Verzichter der vermählten Gräfinnen von Limpurg übereingestimmt, worin sie sich jedesmal nach Erlöschung des Mannstamms ihre auf diesen Stammgütern habende Successionsrechte feyerlich vorbehalten haben, und wovon zum Ueberfluß Formulare in

Pätters Rechtsfällen II. B. I. 65. und in der mehrgedachten Gräflich Neudorferischen Deduktion Beyl. 1. und 2. nachgesehen werden können.

S. 19.

### III. In den Testamenten Schenk Vollraths von 1713 und seiner Gemahlin von 1720.

Die Reihe kommt nunmehr III. an die Testamente Schenk Vollraths von 1713 und seiner Gemahlin Sapphie Eleonore von 1720. wodurch die Cognatische Fideicommissarische Qualität ganz besonders in Hinsicht auf seine 5 Erbsöhner, und folglich auch denjenigen Conrthelm Gailvorsischen Nachkommen gegenwärtig die diesseitigen hohen Interessenten ansprechen, besätigt ist. Die bisher angeführte Urkunden sind hienichtlich redende Beweise, daß die Limpurgischen Lande schon nach den ältern Verträgen die Natur eines successiblen Agnatischen, Cognatischen Fideicommisses gehabt. Wenn nun Schenk Vollrath



in seinem Testament diese Cognatische Qualität des Fideicommisses feyerlichst für seine 5 Erbdächter wiederholt und bestätigte hat, wie solches in der gegnerischen Deduktion §. 27. und im ganzen Uten Abschnitt selbst öffentlich anerkannt wird, so hat er eigentlich das, was schon vorher Rechtens war, nur noch mehr gesichert, und er würde nicht einmal befugt gewesen seyn, jene Fideicommissarische Qualität auf irgend eine Art durch eine einseitige Willensverordnung zu verlegen. Dieses alles erhellt ganz deutlich aus dem Kaiserlich bestätigten Völktrathschen Testament von 1713

Ebenbaselst Lit. N. und in der gegnerischen Deduktion abgedruckt unter Lit. G.

Denn a) er bestätigt darin alle vorherige Verträge, und bekennt, daß sich seine Erbeinsägung bloß auf selbige gründen könne, Art. 3 „nach dem die „Erbeinsägung und zwar solche zuvörderst auf die beschworene Limpurgische Erbeinigungen besonders der 1604 errichteten, und „darin bestätigten gemeinsamen alten Erb und sonstigen Haus und „Geschlechts Verträgen sich gründend, das Hauptfundament unsers „letzten Willens ist.“ b) Er bezieht sich ferner auf die vorhergegangene Fideicommissarische Qualität, indem er erklärt, daß seine Töchter die ihnen anfallende Lande nützen, niesen und administrieren mögen, jedoch nur in der Maß und Gestalt, Art. 3 „als unsere Voretern, Eltern und Wir, seitdem die Linie „Limburg ut Limpurg in zwey andere Linien nemlich Oberhöfheim und Speckfeld „subdividirt worden, jeder seinen durch Theilung zugefallenen Erbtheil bis „ad annum 1705 nach freyem Willen besessen, genutzt, und administret haben“ welches eben so deutlich im 9ten Art. erklärt wird: „daß von seines „Bruders Kindern ebenfalls ihr Antheil Herrschaft nicht ehender unter „sich vertheilt werde, bis vorher die ihresits zu vertreten habende Schuldenlast werde gleichmäßig bezahlt, und die ganze Herrschaft von allen „Hypotheken gänzlich befreyt seyn (weil in dem 1699 ger Receß der überlebende Bruder als ein leiblicher Vater beyderley Kinder verordnet, eingesetzt und gemacht, ermeldete Kinder auch für einerley deklariert, und „somit das Fideicommissum auch auf unsere beiderseitige Töchter und deren Erben extendirt und festgesetzt worden“ c) Er fügt alsdann ferner die Bestätigung dieses alten Cognatischen Fideicommisses auf beständige Zeiten bey: „mit der wohlbedachtlichen Substitution und „Verordnung daß, wenn solcher unserer Töchter eine oder mehr unvermählt, oder auch vermählt ohne Leibeserben absterben würde, alsdann deren oder derselben von uns erlangte Erbfall auf die überlebende Geschwistfrigte — zu gleichen Theilen kommen, und solchenfalls von einer Tochter auf die andere erblich fallen solle, wosfern anderster ein solcher „Erb,

Erbtheil nicht etwa einem oder dem andern Geschwiftrigt allschon  
 //specialiter durch letzten Willen oder in andere Wege vermacht  
 //und wirklich zugewandt worden wäre — // Wie irrig ist daher der  
 gegnerische Satz in der Deduktion §. 45. 46. als ob S. Woltrach durch  
 seine Aeußerungen und Handlungen das Gegentheil an den Tag gelegt habe!  
 d) Und verordnet ausdrücklich, daß seine hinterlassende Lande auch auf alle sei-  
 ne weitere Descendenten des von ihm abstammenden Geblüts desobvotet werden,  
 und bey selbigen beständig und in Ewigkeit verbleiben sollen. Denn so wie er  
 in dem Art. 3. äussert //daß wir nach dem Exempel unserer Voreltern zur  
 //Conservation unserer Nachkommenschaft und Verlassenschaft unverän-  
 //derlich wollen, daß unser Antheil der Herrschaft Limpurg bey unsern  
 //Descendenten und also von uns abstammenden Geblüt beständig und  
 //in Ewigkeit allein und unzertrennt verbleiben sollen // ingleichen //daß  
 //unsere freundlich vielgeliebten Töchter ihr Successionsrecht zur Herrschaft  
 //Limpurg *ex pacto et providentia majorum* haben u. s. w. also befiehlt er fer-  
 //ner in eben diesem Artikel: daß, so lange deren von unserm Geblüt vor-  
 //handen seyn werden, diese unsere Verlassenschaft an Land, Leutchen, be-  
 //ren Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörnissen unter dem  
 //Titel und Namen der Herrschaft Limpurg Sontheim zu gutem ewig  
 //und immerwährenden Angedenken solle beständigst beybehalten werden //  
 daher veröfent er neuerdings auf das nachdrücklichste alle Veräußerungen mit  
 den Worten: //und damit dieses auch um so ungehinderter seyn und bleib-  
 //en, auch solch *corpus* durch uns in keinen Weg getrennt, noch von uns-  
 //rer Descendenz auf fremde abgebracht, sondern vielmehr bey derselben  
 //so lange jemand von unserm Geblüt abstammend vorhanden, unverän-  
 //derlich verbleiben, erhalten und gelassen werde; so solle kein Theil sei-  
 //nen Antheil, oder ein Stück davon ohne aller übrigen Interessenten Wis-  
 //sen, Willen, Consens und Einwilligung anderwärts hin an fremde,  
 //größere und mächtigere bey Verlust, des seinigen sonst an die übrigen  
 //Miterben verfallen zu seyn (Allermassen wir auch dergleichen Unterneh-  
 //men sogleich ohne fernere richterliche Erkenntnis in Kraft dieses *Expresse*  
 //für ganz ungültig, null und nichtig wollen gehalten und allerdings ver-  
 //boten haben) eintdingen, versetzen, verpfänden, veralieniren, trennen  
 //oder vererben — auch sogar solcherley mit gesamter Hand zu thun nicht  
 //bemaächtigt seyn können oder mögen // mit der fernern wiederholten Vor-  
 //schrift //daß das *corpus* solcher Land und Leuthe, ohne anderswohin weder  
 //durch Alienation, Infeudation, noch andere Wege, wie sie immer  
 § 2 //erdacht



„erdacht und benamset werden möchten, auf fremde oder mächtigere zu  
 „bringen oder zu zertremen, bey und unter der von obbenamsten unsern  
 „15 Töchtern posterirenden Freund und Verwandtschaft bis zu deren gänz-  
 „lichen Ab- und Ausgang (welchen Falls so dann dem lebtlebenden völli-  
 „ge freye Disposition, den Titel und Namen Limpurg doch unvergessen  
 „sondern beständig beybehalten, gelassen wird) in fortwärriger Ver-  
 „traulichkeit unzertrennt gelassen und beybehalten werden sollen und  
 „müssen.“

Auf vollkommen gleiche Art wiederholte und bestätigte Schenk Voltrachs  
 Gemahlin Sophie Eleonore durch ihr Testament von 1720 alle vorherige Ver-  
 träge und besonders ihres Gemahls Testament, und schärzte darin auf das neue  
 das beständige cognatische Fideicommiss nicht nur überhaupt, sondern auch be-  
 sonders in Ansehung der vermöge Vergleichs von 1690 bey Abgang des Galt-  
 dorffischen Mannstammes an die männliche Southeim; Sreckfeldsche Linie ge-  
 fallenen, nachher aber vermöge brüderlichen Reccesses von 1699 an gedachte  
 Schenk Voltrachs Gemahlin ihrer Ansprüche wegen besonders devotirten  
 Herrschaft Schmiedefeld ein. Denn a) Sie erklärt gleich im Eingang, „daß  
 „sie ihres Gemahls letzte Willensverordnung der ihrigen zum Grund lege,  
 „indem sie gewiß versichert, daß die Entrichtung des Fideicommisses, und  
 „daß vor Bezahlung der Schulden keine Theilung geschehen dürfe, ihres  
 „seeligen Gemahls wahrhafte Intention ohne jemandes veranlassen gewesen —  
 „siniemal man es sonst unmöglich anders machen können, daferne man der  
 „weiblichen Descendenz Erbtheil conserviren wollen — und sie nur dieses su-  
 „che, daß die von den Voreltern durch viele Mühe und Kosten erlangte Land  
 „und Leuth, als wie vorher mit der entrichteten Erbvereinigung bey ihren  
 „Söhnen gleichergestalt durch ein väterlich und mütterliches Testament, den  
 „Töchtern samt ihren Nachkommen conservirt und keineswegs distrabirt  
 „werden“ — b) Sie wiederholt ferner das Cognatische Fideicommiss nicht  
 nur überhaupt, sondern besonders in Hinsicht auf die von ihr besessene Herrschaft  
 Schmiedefeld mit den Worten, „sie thut hiemit kraft mütterlichen Gewaltz  
 „und in vim Fideicommissi perpetui et legis sue instructionis maternae universali-  
 „ter et perpetuo duraturae setzen, statuiren und verordnen, daß keine von ih-  
 „ren Töchtern ihren Erben, oder Nachkommen weder per detractiōnem der  
 „ohnedem nach Gestalt gegenwärtigen Fideicommisses nicht statt habenden  
 „Quarxae Trebellianicae noch per denuntiatiōnem legitimae, als worauf den-  
 „selben rechtsvergönniter maßen nur der ususfructum oder Nutznießung  
 „bona mente kraft diesem verordnet, hingegen die Substanz derselben dem  
 den

„*Fideicommiss* ebenfalls unterworfen seyn und bleiben muß, etwas von  
 „den *Fideicommiss*güthern zu alieniren ermächtigt u. s. f.

Ebendasselst Lit. O.

§. 20.

#### IV. In mehreren Reichsgerichtlichen Erkenntnissen.

Es ist auch selbst schon in mehreren Reichsgerichtlichen Erkenntnissen seit  
 Her die oftfangeführte Qualität eines beständigen Cognatischen Familien *Fidei-*  
*commiss*es öfters und feyerlichst anerkannt und zum Grund gelegt worden.

Als noch bey lebzeiten der Schenk Vollerathischen Gemahlin einige Tocht-  
 ermänner derselben mit allerley Contraventionen drohten, hat solche darauf  
 bey dem höchstpreilichen Kaiserlichen Reichshofrath nicht nur um eine Kaisers-  
 liche Confirmation des von ihrem Gemahl errichteten Testaments angeführt, und  
 solche auch erhalten, sondern sie hat auch zugleich ebendasselst um Kaiserliche  
 Inhibition gegen alle vorgehabte Contraventionen gebeyen. Sie sagt daher  
 in einem zu Wien eingereichten Exhibito deutsch, daß das von den ehemals  
 „gen Herren von Limpurg so wohlbedächtlich und verbindlich errichtete,  
 „von mehr besagt ihrem seeligen Gemahl in seinem letzten Willen auf das  
 „weibliche Geschlecht *expressis verbis* bestätigte *Fideicommissum* mit ihme ih-  
 „rem seeligen Herrn, als dem letzten *Masculo* keineswegs aufgehört, son-  
 „dern damit auch das weibliche Geschlecht dergestalt vinculirt sey, daß die  
 „hinterlassene Herrschaft auf ewighin ein unzertrenntes *Corpus* heis-  
 „sen, seyn und bleiben solle. Sie wirkte auch darauf den 5 May 1718  
 ein nachdrückliches Kaiserliches Rescriptum inhibitorium aus, „von allem dem  
 „jenigen, was sowohl den alten, als neuen Limpurgischen Hausbeträgen  
 „und dem nunmehr confirmirten *testamento paterno* zuwieder sey, abzuste-  
 „hen, und den *padris Majorum Limpurgicorum et Testamento paterno novissimo*  
 „nicht zuwieder zu handeln — und daß, woserne hiewieder etwas gehant  
 „delt oder geschlossen seyn sollte, oder über kurz oder lange gehandelt oder  
 „geschlossen werden wollte, solches alles nichtig, ungültig und unkräftig  
 „seyn solle.

Ebendasselst Lit. P. und Q.

Gleiche Grundsätze eines beständig fortdauernden Cognatischen *Fideicommiss*  
 ses sind auch von dem höchstpreilichen Kaiserlichen und Reichskammergericht  
 zum Grund gelegt worden in dem bekannten grossen Mechesfreit, den der geg-  
 nerische Herr Graf von Pückler wider den Herrn Grafen zu Hohenlohe: Inge-  
 lungen *uxorio et curatorio nomine* der Gräflich Mecherenschen Geschwister  
*Citationis ad videndum se manuteneri in Possessione apprehensae dimidiae*

3

partis

partis Comitatus Limpurgico - Speckfeldensis per obitum Comitissae de Graeveniz iure successione ad filiam minorem devolutae etc. geführt hat. In der Herr Graf von Pückler hat in eben dieser Grävenitzischen Successionsfache bey der damit zugleich verbunden gewesenem causa mandati in seinen Exceptionibus Act. Cam. [2] fol. 9—10 selbst gerichtlich zugestanden: „gleich, wie aber niemand in Abrede zu stellen vermag daß die Graffschaft Limpurg ein altväterliches Stamm und Geschlechtsgut sey u. s. w. Eben daher verdient darüber auch besonders nachgesehen zu werden der gründliche Aufsatß über das Limpurgische Fideicommiss und die Erbfolge darin in

Freyhern von *Crames Wehlar. Nebenstunden* Theil 87. n. 2. 88. n. 2. 89. n. 4.

Ein gleiches ist auch bey vielen andern in Limpurgischen Sachen geführten Reichsgerichtlichen Proceßten von den Interessenten erklärt, und gerichtlich zum Grund gelegt worden.

§. 21.

V. In andern öffentlichen und feyerlichen Ackerkenntnissen der Limpurgischen Familieninteressenten und sogar des Gegnerischen Herrn Grafen von Pückler selbst, besonders in dem berühmten Landestheilungsrecess von 1775.

Alle die angeführten evidenten Grundzüge eines überhaupt durch die Limpurgischen Hausgesetze angeordneten beständigen cognatischen Fideicommisses haben auch die sämtlichen hohen Interessenten bey jeder andern Gelegenheit angesetzt. Auf eine besonders feyerliche Art ist solches in dem bekanntlich nach so vielen mühsamen Berathschlagungen und Ueberlegungen endlich unter Direction einer Kaiserlichen Commission 1775 unter den Schenk Volkrath und Georg Eberhardischen weiblichen Nachkommen zu Stande gekommenen berühmten Hauptlandestheilungsrecess, der als ein neueres Haupt- und Grundgesetz des Limpurgischen Hauses anzusehen ist, geschehen, und dadurch die von jeher gegründete Qualität eines Cognatischen Fideicommisses neuerdings bestätigt worden. Denn darin heisset es im 4ten Artikel. Im Belang der Landesveräußerungen und Erbfolgerechte ist verbindlichst festgesetzt:

„Nachdem die Limpurgischen Lande als Reichsallodia und Geschlechts-  
güter vor den ältesten Zeiten her durch die kündigsten Verträge  
mit einem *nexu fideicommissario* und größtentheils auch *nexu feudali*  
bergestalt afficirt sind, daß die Lehen von dem *Allodio* nicht leichtlich  
separirt werden können; als ist zum Ueberfluß diese Fideicommissa-  
rische Qualität auch hiemit dergestalt wiedermals festgesetzt und bestä-  
tigt, daß ohne beyder der Sontheimer und Speckfelder Linie Vor-  
wissen und Consens zum Nachtheil der andern keine Alienation ge-  
schehen,

sehen, noch anderer Gestalt succedirt werden könne, als wie ein so  
 anderes der Natur der Geschlechts, Stamm, und Fideicommissgü-  
 ther, dann den *pari passu* mit denselben stehenden *feudis hereditariis*,  
*promiscuae successione* nach den Lehen und Fideicommissarischen Rechten  
 dann den Hausverträgen in specie der Erbteilung von 1604 den  
 Theilungsrecessen von 1693 und 1699. und dem von Kaiserlicher  
 Majestät allergnädigst bestätigten *testamento Vollrabini*, dessen *Codi-*  
*cillo*, und dem Testament der weyland Frau Gräfin Sophie Eleono-  
 re gemäß ist, wie denn alle solchen zuwider geschehende *Alienationes* so  
 wohl unter den lebendigen als von Todswegen für null nichtig und  
 unkräftig hiemit declarirt werden.

Anlage der diesseitigen Except. Lit. R. und in der Gegnerischen Deduction Lit. K.

Der von dem Herrn Grafen von Pückler bey seiner Unterschrift dieses Reccesses  
 angehängte ganz überflüssige und hieher gar nicht gehörige Vorbehalt, *cum sal-*  
*uatione competentium* in Ansehung des bey höchstpreilichem Reichesammerge-  
 richt anhängigen Revision<sup>s</sup> *processus* in der Limburg Grävenitzischen Suc-  
 cessionsfache, und mit dem weitern ausdrücklichen Vorbehalt, daß *quoad*  
*art. IV.* vorstehenden Reccessus es bey der Vorschrift der Hausverträge, in  
 specie des *testamenti Vollrabini* und dessen *Codicill* lediglich sein unabän-  
 derliches Verbleiben haben und behalten soll, ist nicht von der geringsten  
 rechtlichen Bedeutung, da er ja obangeführtermaßen die Fideicommissarische Qua-  
 lität in der Grävenitzischen Successionsfache selbst behauptet und zum Grund ge-  
 legt hat, soann sich in eben der Reservation selbst auf die Limburgischen Haus-  
 gesetze bezieht, und also sehr unnötiger weise nur wiederholte, was in dem Ar-  
 tikel des Theilungsreccesses selbst steht, und endlich überhaupt dergleichen vage  
 Reservationseinschluß, es mag dabei heimlich und in Gedanken auch auf noch so  
 viele unausführbare Projekte abgezielt seyn, gar nichts wirken können. Ueber-  
 haupt kann man sich in Ansehung dieser unerheblichen und unstatthaften Reser-  
 vation auf das beziehen, was hierüber in der Gräflich Necherenschen Deduction  
 §. 22 und 23 umständlicher ausgeführt worden ist. Wolte man aber auch diese  
 Reservation in dem gegenwärtigen Sinn des Herrn Grafen von Pückler versteh-  
 en, so würde sie gleichwohl in jedem Betracht unwirksam und unkräftig seyn.  
 Der Herr Graf von Pückler kam zur Zeit der Landesheilung und darüber errich-  
 teten Reccesses blos in der Eigenschaft eines Vormüunders seiner Tochter in Be-  
 trachtung. In dieser Eigenschaft war er nicht befugt, einen zu seinem Privats  
 vortheil und auf seinen verborgen herumgetragenen anmaßlichen Erbvertrag ent-  
 fernt hinzulegenden Vorbehalt beizufügen. Ein solcher incompetentor Vorbehalt  
 wäre um so mehr als ganz unkräftig und gar nicht hinzugefügt anzusehen, als



seine verstorbene Tochter bey erlangten reifern Jahren jenem misrathenem Erbvertrag gerichtlich widersprochen und die alte Stammguths und Fideicommissarische Eigenschaft der Limpurgischen Lande, und alle damit in Verbindung stehende Rechte ausdrücklich behauptet hat. Eben so incompetent und unstatthaft sind auch die seiner Unterschrift beugefügte Worte: **vor mich und meine Tochter.** Er konnte als Vormunder der letztern nur für diese, aber gar nicht für sich unterschreiben. Sein damals im Dunkeln geschwebter Erbvertrag gab ihm platterdings kein Recht in eigenem Namen bey lebzeiten seiner Tochter zu unterschreiben. Er konnte ferner durch eine solche Unterschrift, deren Absicht er verheimliche hat, denjenigen Limpurgischen Cognaten, die gar nichts von dem verborgenen Erbvertrag und dessen Inhalt wußten, auf keine Art präjudiciren, oder sich dadurch irgend ein Recht erwerben. In der Eigenschaft eines Limpurgischen Geschlechtsverwandten gehörte er damals nicht zu den Paciscenten, sondern seine Frau Mutter. Er hatte weder damals noch jetzt einen Schutzbreit Landes proprio nomine im Besiz, und muß in allen künftigen Fällen das genehmigen und beobachten, was seine Frau Mutter als Paciscentin mit den übrigen Compaciscenten verabredet und festgesetzt hat. Er hat folglich als Limpurgischer Cognat den Heilungsrecess 1775 nicht für sich unterschreiben können, und was soll dann solchergestalt die Unterschrift: **vor mich heißen?**

## §. 22.

### Beantwortung der Gegnerischen Zweifel unter Hinweisung auf die obige Ausführung.

Die Gegnerische Zweifel in dem Iten und IIten Hauptstück sind in der obigen Ausführung hinlänglich widerlegt, und da selbige ohnehin mehr gegen das Gräflich Mechterensche Haus und die den Speckfelder Antheil betreffende Sache gerichtet sind, hingegen der hohe Gegenheil am angeführten Ort selbst zugesteht, daß wenigstens durch das Schenk Volkrathische Testament unter dessen Erböchtern und weiblichen Nachkommen ein Cognatiches Fideicommiss entstanden sey; so wäre es ohnehin überflüssig, sich weitläufiger dabey aufzuhalten.

### Dritter Abschnitt.

Von der nach den Limpurgischen Hausgesetzen nur auf gewisse Fälle eingeschränkten Dispositionsgewalt der Besitzer, vermöge welcher die Väter weder an Fremde, noch mit Uebergehung der nähern an entferntere Cognaten devolvirt werden können.

## §. 23.

Nach den Limpurgischen Hausgesetzen findet nur eine auf gewisse bestimmte Fälle eingeschränkte Dispositionsgewalt statt, welche über selbige hinaus nicht erstreckt werden kann.

Nachdem es folglich als ein unzweifelhafter und vom Gegentheil selbst zugestandener Satz angenommen werden kann; daß nicht nur die oben beschriebene Limpurgischen Lande überhaupt, sondern auch besonders und vorzüglichst der hier im Streit verfangene Sontheim Gaildorfsche Antheil mit der Qualität eines beständigen Cognatschen Fideicommisses behaftet seyen; so versieht es sich schon von selbst, daß die dazu gehörigen Güter durch Verträge oder letzte Willensverordnungen weder auf fremde, noch auch mit Uebergehung näherer Cognaten auf entferntere von irgend einem Besitzer gebracht werden können. Es würde überflüssig seyn, diesen notorischen rechtlichen Grundsatz hier im allgemeinen weiter auszuführen, da er schon in dem Begriff eines vorausgesetzten Fideicommisses enthalten ist, und die im vorigen Abschnitt angeführten Stellen der Limpurgischen Hausgesetze, worin alle willkürliche Dispositionen, Veräußerungen u. s. w. so nachdrücklich verboten sind; gar nicht deutlicher über diesen Punct seyn könnten. Nur auf gewisse wenige und bestimmte Fälle gestatter die Erbeinigung von 1604 und das Schenk Bollrathsche Testament von 1713 eine eingeschränkte Dispositionsgewalt, welche aber über gedachte Fälle nicht hinaus erstreckt werden kann.

## S. 24.

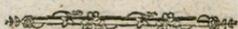
A. Die Erbeinigung von 1604 bestimmt folgende Fälle einer erlaubten Disposition:

Diesem nach bestimmt die Erbeinigung von 1604 namentlich folgende Fälle einer erlaubten Disposition:

I. Wenn ein Besitzer Kinder habe, so könne er

1) auf den Fall sorgegangener Grundtheilung von den ihm zugetheilten liegenden Gütern zwischen seinen ehlichen Söhnen und leiblichen Männen, erben eine Austheilung machen, art. 9.

2) über die sährende Haabe aber zwischen seinem Gemahl und allet seinen Kindern in scriptis oder in andern rechtlichen Wegen testiren auf Maas wie schon im 7 Punct bereits Vorsehung geschehen, und einem jeden zu bedenden solches nach Gelegenheit ihrer Personen und anderer Umstände gefällig ist, nur daß alles den kaiserlichen Rechten gemäß und der Erbeinigung nicht entgegen sey, art. 9.



3) Insonderheit wird denen, welche Töchter zeugen würden, und neben ihnen keine Söhne haben, gestattet, solchen Töchtern, neben dem Heyrathguth und gebührlicher Ausfertigung auch alle seine fahrende Haabe zu verschaffen. art. 8.

II. Ueberhaupt wird darinn den Mannserben gestattet: 1) seiner Vermählun ein Hof oder dergleichen geringes Stück, so über 2000 Gulden Hauptguths nicht werth ist, oder ungefähr über 100 fl. jährlicher Abnutzung nicht erträgt, so lang sie in ihrem Wittwenstand bleibt, zum Genuß einzuräumen. 2) seinen Schwestern, Vettern und Baaszen und 3) dann ferner seinen lieben und getreuen Dienern, denen er mit Gunsten geneigt ist, und 4) vornemlich ad pias causas den Armen, oder sonst zu gottseligen christlichen Gebräuchen etwas an baarem Geld oder fahrender Haab zu verschaffen, doch sollen alle solche Geschäfte und legats, die einer an Fahrniß und baarem Geld geordnet, also gemäßig seyn, daß es seinem Vermögen nach erschwänglich, denen armen nächsten verwandten Aignaten erträglich, zu Beschwerniß oder anderer Consequenz keinen Eingang mache, oder unlöbliche Nachreden gebähre, sondern die termini der Erbtheilung nicht überschritten, und die darunter bedachte finalis intentio observirt werde. " art. 9. wie denn auch eben deswegen im 7ten Artikel die Vorsetzung geschieht: 7) Da nun der Mannserbe sonderbare Ursache zu haben vermeynen wolte, seine Töchter, Schwestern oder sonst andere inter vivos oder mortis causa zu bedenfien, der oder dieselbe mögen ein solches thun von ihrer fahrenden Haab, so sie bekommen, und ihnen zuschick, welches ihnen dann unbenommen sondern vorbehalten seyn soll, jedoch mit dieser Maas, daß der löbliche Stamm und Name des Geschlechtes Limpurg in Achtung genommen, und von demjenigen, was in den Schlössern von Silbergeschir, Haufrath, Bettgewand und dergleichen gefunden worden, nicht bald oder leichtlich etwas, so der Haußhaltung halber durch Anwendung beschwerlich seyn möchte, andern verschafft oder verändert werde. "

III. Ferner wird auf Abgang des Mannstamms der von den pacifcenten fortgepflanzten Sonthheimer und Speckfelder Linien den letzten Aignaten derselben (weil damahls noch ein Anfall an die zur selbigen Zeit mit männlichen Nachkommen versehen gewesene Oaldborsische Linie für möglich gehalten werden konnte) gestattet, den Töchtern und Schwestern in der Sonthheimer und Speckfelder Linie an baarem Geld legats und alle Fahrnisse, ausser Geschütz, Munitio Wehr und Waffen, so zu den Schlössern gehören, zu verschaffen. " art. 7.

IV. Endlich wird auf den Fall der gänzlichen Erlöschung des Limpurgischen Mannstamms, wo sodann die weibliche Nachkommen nach der Nähe des Grabs

docirt

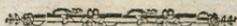
volet sind, dem letzten vom Mannstamm erlaube „eine gewisse Anzahl Gel-  
des, so von den nächsten Erben der Herrschaft denen dazumal lebenden Frauen  
und Fräulein von Limpurg, so der nahen Verwandniß nach ab intestato nicht  
erben können, solle insgemein und jeder insonderheit gerecht werden, per di-  
spositionem zu ordnen.“

§. 25.

Ganz ungegründet ist es daher, daß nach der Erbeinigung der letztere Ma-  
sculus eine ganz freye Dispositionsgewalt gehabt habe, wie Gegnerischer  
Seits irrig behauptet werden will.

Es ist daher ein ganz ungegründeter Satz in der Gegnerischen Deduktion  
§. 41. und f. als ob nach der Erbeinigung der letztere Masculus Limpurgischer  
Stammes eine ganz freye Dispositionsgewalt erlangt habe. Die zu diesem Be-  
huf aus dem 7ten Artikel so sehr urgirte Worte: „daß alsdann alle des letzt-  
verstorbenen Herrn zu Limpurg (im Fall er kein Testament vor sei-  
nem Absterben aufgerichtet hätte) liegende und fahrende Haab und  
Güter ab intestato dem oder denjenigen Personen erblich und eigenthüm-  
lich heimwachsen, folgen, auch *successionis iure* werden und bleiben sollen,  
die derselben Zeit bemeldtem Herrn von Limpurg von Geblüt am näch-  
sten verwandt seyen.“

Dem es liegt ja offenbar vor Augen, daß die in den angeführten Worten  
bemerkte Testirgewalt nur unter den zugleich in der Erbeinigung gemachten Ein-  
schränkungen verstanden wurde. a) Die gleich darauf folgende Worte, welche in  
eben demselben Perioden stehen, bestimmen ja sogleich die Schranken „doch auf  
solchen Fall dem letztlebenden Herrn von Limpurg eine gewisse Anzahl  
Geldes, so von den nächsten Erben der Herrschaft denen dazumal le-  
benden Frauen und Fräulein von Limpurg, so der nahen Verwandniß  
nach ab intestato nicht erben können, — per Dispositionem zu ordnen.“ —  
Welcher sonderbare Widerspruch wäre es anzunehmen, die Stifter der Erbein-  
igung hätten in einem und eben demselben Perioden dem letzten Masculo eine  
ganz freye Dispositionsgewalt eingeräumt, und doch zugleich die Schranken  
derselben auf die angeführte Art nur in eine bestimmte Summe Gelds zusam-  
mengezogen! Welch ein großer Unterschied zwischen einer gewissen und un-  
erheblichen Summe Geldes und der Herrschaft Limpurg selbst, als in Ansehung  
welcher letztern es ja ausdrücklich bloß bey der Ordnung der Gradual Erbfolge  
ohne alle Eingriffe bleiben sollte. b) Auch im übrigen war ja die angeführte Tes-  
tirgewalt bloß von der fahrenden Haab zu verstehen, wie alle übrigen im nächst-



vorhergehenden Paragraphen ausgezeichnete Stellen deutlich bestimmen, und ein solches auch bereits gründlich ausgeführt und zum Grund gelegt worden ist, in Freyherrn von **C r a m e r s** Weßlarischen Nebenstunden Theil 88. p. 47.

c) Außerdem sagen die Paescenten selbst in dem 9. Art. // jedoch damit gleich, // wohl uns und unsere Nachkommen zu testiren nicht gar abgestriekt // noch benommen werde, // und bestimmen darauf die *causus speciales* einer erlaubten Disposition, zum deutlichen Beweis, daß in den übrigen nicht namentlich bestimmten Fällen auch alle *facultas disponendi* wegfalle. d) Ueberhaupt werden ja im übrigen alle willkührliche Dispositionen, Veräußerungen, Eingriffe u. s. w. gegen das bestärkigte Agnatisch: Cognatistische Fideicommiss auf das allerschärfste im 9 und 11 Artikel und fast in allen übrigen Stellen untersagt, wie solches schon im vorigen Abschnitt dargethan worden ist. e) Zum Ueberfluß verdienen auch noch die besondern Umstände nachgesehen zu werden, welche in der Gräflich Rechterenschen Deduktion §. 17 und 18 ausgeführt sind. Denn als man schon von 1578 an eine allgemeine auf beyde Gaildorf: und Speckfeldische Haupt: linien gehen sollende Erbeinigung dachte, hingegen in dem darüber entworfenen Concept dem letzten Maleculo eine zu freye Dispositionsgewalt eingeräumt werden wollte, so ist eben dadurch jenem Project einer allgemeinen Erbeinigung das größte Hinderniß in den Weg gelegt worden. Daher bey der 1604 nur in der **Sonthheim Speckfelder** Linie zu Stand gekommenen, und ausgefertigten Erbeinigung jene anstößige Clauseln einer freyen Dispositionsgewalt weggesblieben, und die Fälle und Schranken, wie weit solche gehen, genau bestimmt worden sind.

## §. 26.

B. Das Schenk Vollrathische Testament von 1713 läßt nur folgende Fälle einer Dispositionsgewalt zu:

Auch B. das Schenk Vollrathische Testament von 1713 bestimmt die Fälle und Grenzen der Dispositionsgewalt sehr genau, und verbietet solche daher in allen übrigen Fällen.

Die darin vorkommende Fälle sind folgende:

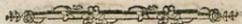
I. Wenn eine oder die andere seiner Töchter ohne Leibeserben absterben würde, solle deren Erbtheil auf die überlebende Geschwistricke zu gleichen Theilen kommen, und solchenfalls von einer Tochter auf die andere erblich fallen, wosfern andern ein solcher Erbtheil nicht etwa einem oder dem andern // Geschwistricken allschon *specialiter* durch letzten Willen oder in andere Wege // vermachet und wirklich zugewandt worden wäre. // Niemand wird in diesen Worten finden, daß der Testator eine uneingeschränkte Dispositionsgewalt, oder auch nur die Freyheit, einen entferntern dem nähern vorzuziehen, gestattet habe,

habe, sondern er erlaube höchstens nur, unter solchen, die im gleichen Grad seyen, eines vor dem andern zu bedenken, wovon die weitere Erklärung hernach vorkommen wird, art. 3.

II. Er gestattet, aber NB. nur seinen Töchtern, und nur denselben, welche sich ohne Erben befinden würden, den usufructum ihres Antheils zum Theil oder ganz Zeit lebens, oder auch nicht so lange deren Herrn Gemahlen entweder zu verestiren, oder in alle andere Wege per donationem oder sonstig conditionirtermassen zu überlassen. // Er führt das bey den Beweggrund an: //damit seiner Töchter Gemahle die ihnen zuwendende herzliche Zuneigung auch nach der Gemahlinnen Tod noch einigermassen zu empfinden und etwelche Vergeltungen dafür haben möchten. // Daher gestattet er diese Freiheit nur auf seine Tochtermänner, keineswegs aber auf Stiefkinder, noch andere, (weil er nach dem Exempel seiner Voreltern zur Conservation seiner Nachkommenschaft und Verlassenschaft unveränderlich wolle, daß die Antheile bey seinen Descendenten und von ihm abstammenden Geblüt beständig und in Ewigkeit allein und ungetrennt verbleiben.) art. 3.

III. Die Töchter, welche mit Kindern gesegnet wären, sollen befugt seyn, sodann unter solch ihren Kindern ihres Antheils halber, wo sie einem vor dem andern aus erheblichen Ursachen ein mehreres Erbrecht (welches jedoch also einzurichten, daß die Disinction nicht allzugroß und vermögend sey, nimmer auslöschlichen, höchstschädlichen Haß, Neid und Feindschaft unter Kindern zu erwecken) gönnen wollten, nach eigenem Gutdünken und Wohlgefallen zu disponiren // a. 4.

IV. Welches er nicht minder auch auf die von Gott verhoffende weitere Posterität, daß nemlich selbige eben auch dergleichen Verordnungsfreiheit unter den ihrigen zu genießen haben sollen, nicht allein wohlbedächtlich wolle extendirt, sondern auch noch weiter zugelassen haben, daß auf den Fall einige von solchen posteris und Nacherben männlich oder weiblichen Geschlechts mit ihrem Stamm ohne habende Leibserben ausgehen und absterben sollten, sodann dergleichen abgehende Nacherben seinen Erbtheil an die übrigen Mitinteressenten, wenn er selbige nicht zu gleichen Theilen und nach dem Grad der Verwandtschaft, wie es sonst die rechtliche Successionsordnung mit sich bringt, succediren lassen will, nach eigenen freyen Willen und Wohlgefallen vermachen und verschaffen könne, // a. 4.



V. Er wiederholt übrigens auf die schon im vorigen Abschnitte angeführte Art auf das allernäherlichste die Vorschrift „daß das *corpus* solcher Land- und Leuthe, ohne anderwohin weder durch *alienation*, *infuedation* noch andere Wege, wie sie immer bedacht werden mögen, auf fremde oder mächtigere zu bringen — bey und unter der von obbenamft seinen 5 Töchtern posterirenden Freund und Verwandtschaft bis zu deren gänzlichem Ab- und Ausgang unzertrennt erhalten werden solle.“ Hingegen giebt er dem lebenden gedachter Posterität völlig freye Dispositions-Gewalt, den Titel und Namen Limpurg doch unvergessen, sondern beständig beybehalten, welches alles ganz mit der Natur der Familienfideicommissse übereinstimmt. a. 4.

VI. Bey dem allgemeinen Verboth der Unveräußerlichkeit, gestattet er nur einem Besizer in den äußersten unvermeidlichen Nothfällen, was und wie viel er zu begeben benöthigt, an die übrigen Mitinteressenten insgesamt oder dem einen besonders auf billige Vergleichung und *adaequat*e Abfindung, keineswegs aber an fremde, größere und mächtigere zu überlassen. a. 4.

Außer diesen bestimmten Fällen aber hat Schenk Volrath alle weitere willkürliche Dispositionsgewalt, sowohl in den hier als besonders auch in den beym vorigen Abschnitte umständlich angeführten Stellen, auf das allerfeyerlichste verbothen.

§. 27.

Insonderheit hat er keineswegs gestattet, entferntere Verwandte den nähern vorzuziehen, wie der Gegentheil behaupten will, vielmehr geht die erlaubte Dispositionsfreyheit nur auf die Anverwandte von gleichem Grad.

Höchst ungegründet ist aber die Behauptung der gegenseitigen Deubktion §. 45. 90—97 als ob Schenk Volrath einem Besizer des Fideicommisses erlaube habe, nähere Anverwandte durch dergleichen Dispositionen zu übergehen, und ihnen entferntere vorzuziehen. Vielmehr gestattet er in den zuvor unter N. I. III. und IV. bemerkten Fällen höchstens nur unter Anverwandten von gleichem Grad einige Distinction zu machen, und einen vor dem andern zu bedenken, welches mit der Natur des Fideicommisses gar wohl bestehen konnte

l. 7. §. I. D. de reb. dub.

l. 77. §. 10. de leg. II.

l. 57. §. ult. D. ad ScT. Treb.

Dieses erhellt ganz deutlich aus folgenden Gründen: 1) die große Freyheit, nähere auszuschließen und entferntere vorzuziehen, würde ganz gegen die Natur eines Familienfideicommisses angestossen haben, und ganz gegen die Limpurgischen Grund-

Grundgesetze, besonders die Erbeinigung von 1604 gelaufen seyn. Man wäre aber Schenk Voltrath nicht ermächtigt gewesen, Haupt und wesentliche Charactere des schon vorher bestanden Fideicommisses zu verfilgen. Er konnte nur die Grundsätze der Erbeinigung nunmehr auf den bevorstehenden Fall der Erlöschung des Mannstammes näher anwenden und bestimmen, aber weiter hätte er keine Schritte mit Bestand des Rechts wagen können.

2) Schenk Voltrath hat aber auch wirklich gar keine wesentliche Abweichung von der Erbeinigung gewollt. Vielmehr hat er solche auf die in dem vorigen Abschnitte erwiesene Art durchgehends in seinem Testament zum Hauptgrund gelegt.

3) Er hat auch die Grenzen der Dispositionsgewalt ganz nach der Erbeinigung abgemessen. Schon diese erlaubt im 6ten Artickel, über die stehende Güter unter den Söhnen eine Ausheilung zu machen. Es erlaubt daher auch S. Voltrath seinen Töchtern auf solche Art unter ihren Kindern zu disponiren, und auch unter solchen eine, nur nicht allzugroße und Haß erweckende Distinction zu machen. Gleich darauf

4) erlaubt er bey Abgang einer der vor ihm posterirenden Spectallinien dem letzten Besizer eine wie es scheint, noch etwas größere und nicht so sehr an die Furcht des Hasses gebundene Freyheit, unter mehreren Mitinteressenten, nemlich denjenigen, welche in gleich nahem Grad stehen und nach der Ordnung Ansprüche hätten, einen vor dem andern zu bedenken. Dies zeigen die zu vor N IV. angeführten Worte „wenn er selbige nicht zu gleichen Theilen succediren lassen will“, womit die Worte „und nach dem Grad der Verwandtschaft“ unmittelbar verbunden sind. Der natürliche Sinn der Worte ist der: Er solle das Recht haben, nach seinem freyen Willen Verordnungen zu machen, wenn er die Verwandte, die in gleich nahem Grade stehen, nicht zu gleichen Theilen succediren lassen wolle. Von einer Freyheit, gar entferntere vorzuziehen, wird darin mit keinem Wort gedacht. Alle angezeigten Fälle stehen in einer genauen Parallele. Er erlaubt gedachte Freyheit a) unter den leiblichen Kindern, welche ja in gleichem Grad stehen, nur daß die Distinction nicht zu groß ausfallen solle b) unter den Geschwisterren die wieder in gleichem Grad stehen und c) unter den übrigen posteris bey Abgang einer Spectallinie, welche Mitinteressenten seyen, nemlich in gleichem Grad stehen. Diese genaue und mit der Erbeinigung vollkommen übereinstimmende Analogie läßt keine Einmischung und Zusassung entfernterer Anverwandten in dem gedachten Falle zu.

5) Ja er bezieht sich an einer andern Stelle a. 6. selbst auf diese Uebereinstimmung in diesem Punct mit der Erbeinigung, wenn er sagt: „da nach Jns

„halt bereits angeführter Erbeinigung vom letzten versterbenden Herrn zu  
 „Limpurg alle dessen liegende und fahrende Haab und Güther *ab intestato*  
 „dem oder denjenigen erblich und eigenthümlichen heimwachsen, folgen,  
 „auch *successionis iure* werden und bleiben sollen, die in derselben Zeit  
 „bemeltem letzten vom Geblüth am nächsten verwandt seynd,  
 „auch daß sofern dieser letztere darüber vor seinem Absterben Testament  
 „aufzurichten und zu machen befugt, so wollen wir dann nicht weniger  
 „nach solcher Befugniß u. s. w. Hier erklärt er also deutlich, daß dem Besizer  
 „nur soferne, als die nächsten des Geblüts concurriren, und von diesen die  
 „Niede wäre, unter solchen zu restituiren erlaubt sey, wie er es auch selbst unter sei-  
 „nen Edchtern gethan hat, nicht aber entferntere den nähern vorzuziehen.

6) Es müste auch in jedem Zweifelsfall allemal die Erklärung der gedach-  
 ten Stelle nach dem angeführten Sinn geschehen, da dieser nicht nur mit den  
 Worten sondern auch mit der Analogie der übrigen Stellen, mit den Grund-  
 sätzen der Erbeinigung und der übrigen Limpurgischen Grundgesetze, auch endlich  
 selbst mit der gesetzlichen Erbfolge mehr übereinstimmt, so wie auch

7) gedachte Erklärung mit den übrigen wahrcheinlichen Absichten Schenk  
 Wolcarths und der Stifter der Erbeinigung am besten harmonirt. Diesen lag  
 es nemlich sehr am Herzen, alljüdiel Trennungen und Theilungen künftig zu  
 vermeiden. Dazu konnten sie aber allein hiedurch den Weg bahnen, indem sie  
 den Besizern erlaubten, unter mehrern gleich nahen Verwandten auf einen oder  
 den andern einen größern Theil zu wenden, auch etwa Veranlassung gaben, daß  
 in der Folge das Erstgeburtsrecht in den von ihnen posterirenden weiblichen Li-  
 nien zu desto besserer Erhaltung des Fideicommisses eingeführt werden möchte.

§. 28.

Die angebliche Contraventionen der Limpurgischen Interessenten sind theils  
 ungegründet, theils können solche dem Fideicommiss auf keine Art *prae-*  
*judiciren*.

Was in den jenseitigen Replicks §. 19 — 30 und in der Deduktion §. 50.  
 51. von angeblichen Contraventionen der nachherigen Limpurgischen Interessent-  
 en von der Speckfelder und Sontheimer Linie gesagt wird, als ob sich diese  
 dadurch eine freye Dispositionsgewalt *ipso facto* zugeeignet hätten, so können  
 solche Vorwürfe leicht mit folgenden kurzen aber evidenten Sätzen abgefertigt  
 werden.

1) Die unbefugte Unternehmungen einzelner Interessenten können den  
 übrigen unschuldigen niemahls *praejudiciren*. Eigennächtige Veräußerungen

oder

oder andere Eingriffe sind null und nichtig, und das Fideicommiss muß derselben ungeachtet bey seiner Kraft bleiben

L. B. de CRAMER *Obs. iur. univ.* T. I. O. 231. und T. III. *Obs.* 246.

Diese Antwort wäre schon allein auf alle jene Vorwürfe hinlänglich. Der Herr Verf. der Gegnerschen Debitation muß solches selbst gesteht haben. Denn in den *Replicis a. u. D.* wollen Contraventionsfälle von beyden Wolleartschen und Georg Eberhartschen Linien hingebracht werden. Über die der Debitation, worin das Cognatsche Fideicommiss auf der Wolleartschen Linie förmlich anerkannt ist, werden §. 32 nur ungeliche Contraventionsfälle von der Specksfeldischen oder Georg Eberhartschen Linie berührt.

2) Andere von dem Gegenseitigen bemerkte Fälle gehören so wenig hierher, daß sie vielmehr den Linienrächten Hausgesetzen ganz gemäß, und noch zu desto gewisserer Erhaltung des Fideicommisses geeignet sind, wie §. 30. B. die zu dem Fürstlich Hohenthol, Wartensteinischen und dem Gräflich Löwenstein Wertschmidschen Hause respective eingeführte Erstgeburtstheile und deren Erstreckung auf die Limpurgische Landesanteile u. s. w.

3) Andere allegirte Beispiele können höchstens nur als Attentate angesehen werden, und sind von gar keiner Wirkung gewesen. z. B. Die Donationsurkunde der Frau Gräfin von Wels von 1703 und die Ehepacten der Frau Gräfin von Grävenitz. Denn jene Donationsurkunde ist außer aller Wirkung geblieben, da ja bekanntlich die beyden Gräflich Schönburg und Welsischen Landesanteile, die eben gegenwärtig im Streit liegen, an die einzige Tochter und Gemahlin des Herrn Grafen von Pückler und von dieser auf ihre einzige Tochter die verstorbene Erblässerin gefallen sind. Auch die Grävenitzischen Ehepacten sind ja ganz ohne Wirkung geblieben, da bekanntlich dieser Antheil nach der Ordnung der Erbfolge an das Gräflich Necherensche Haus gefallen ist, und die dem Grafen von Grävenitz durch Vergleich verwilligte kleine Geldsumme von 6700 fl. einen ganz andern Bezug gehabt hat.

4) Was endlich wegen der von den Wild und Rheingräßlichen, insgleichent den Gräflich Bronsfeldischen Descendenten 1777. 1781. und 1782. unternommenen Contraventionen bey dem höchstpreisl. Kaiserlichen und Reichskammergericht von Seiten der übrigen Interessenten für Bewegungen und gerichtliche Protestationen erfolgt sehen, davon zeugen die daselbst verhandelten Akten

a) in S. der Gesamte Herrschaft Limpurg. Sontheim Oberfontheim und Limpurg Sontheim Michelbach e. die samtliden Descendenten der Frau Abteigräfin von Grumbach gebornen Gräfin zu Limpurg Sontheim *mand. in lib. et cassat. de desistendo a tractatibus in praesentium domus Limpurgicae coeptis et non contraveniendo pactis majorum;*

§

b) In

b) In S. der Herrn Grafen von Löwenstein Wertheim c. die Gräfinn Grong, felsische Geschwistere, mandati 26.

§. 29.

Am allerwenigsten kan aus dem Schreiben der verwittweten Frau Gräfin von Pückler an ihren Herrn Sohn vom 28 Jan. 1780 auf eine freye Dispositionsgewalt irgend etwas erspriessliches gefolgert werden.

Am allerwenigsten aber kan aus dem in der jenseitigen Deduktion unter den Beylagen Lit. A. abgedruckten Schreiben der verwittweten Frau Gräfin von Pückler an ihren Herrn Sohn vom 28 Jan. 1780, welches in den jenseitigen Replicis S. 74. und 75. und in der Deduktion S. 3. so sehr erhoben wird, irgend etwas erspriessliches für eine freye Dispositionsgewalt gefolgert werden. Denn

1) Verstehet sich schon ohnedem von selbst, daß dieses Schreiben die Herrn Grafen von Löwenstein Wertheim gar nichts angeht, und ihnen auch in keinem Fall zu praediciren vermöchte.

2) Enthält es nicht einmal einen eigentlich nachtheiligen Grundsatz, da die Frau Gräfin darin das Fideicommiss selbst gleich in den Eingangsworten behauptet, und die damaligen Schritte ihres Herrn Sohns tadelt mit den Worten: „Ich hätte freylich lieber gewünscht, daß Dero Liebden mit dem Nachtrag vom 3. März 1779 und den darin gegen die Fideicommissarische Eigenschaft der Limpurgischen Herrschaften erregten Zweifeln niemals gerichtlich eingekommen wären, da solches allerdings einigermaßen gegen unsere wider Schmiebelfeld erhobene Klage läuft.“

3) Erhellte selbst aus der in den Gegnerischen Replicis S. 75. erzählten Veranlassung gedachten Schreibens, daß der Gegnerische Herr Graf vermisst jenes Schreibens den gerechten Bewegungen Hindernisse in den Weeg zu legen gesucht hat, welche die Herrschaften zu Limpurg Sontheim Obersontheim und Michelbach gegen die verfassungswidrige Contraventionen der Rheingräflichen Descendenten bey höchstpreisl. Kaiserlichen und Reichskammergericht gemacht haben, um dadurch in der Folge das mit seiner Gemahlin gemachte unkräftige pactum successorium desto eher vermeintlich durchsetzen zu können. Zu dem Ende hat der Herr Graf gedachtes Schreiben durch lauter unrichtige Vorstellungen von seiner Frau Mutter auszuwirken gewußt. Es ist also dieses Schreiben bey einer ganz andern Sache entstanden, und hat mit dem gegenwärtigen Streit nicht die mindeste Comexion.

4) Es enthält aber überdies gedachtes Schreiben lauter so offenbare in die Augen springende rechtliche und faktische Widersprüche, daß daraus nicht einmal ein

ein richtiger Sinn erhellt, wie man von einer nicht gehörig von der Sache unterrichteten und durch lauter grundlose Insinuationen irre geführten Dame leicht erwarten kann. Denn im Eingang streitet sie eifrig für das Fideicommiss, hingegen, um nur ihren Herrn Sohn seiner damaligen Wünsche wegen einigermaßen zu beruhigen, wird darin, und zwar, wie die Worte selbst lauten, mit Beysetzfung des Völkerrathischen Testaments der unerhörte und widersprechende Grundsatz aufgestellt: daß, und zwar NB. bey einem voransgesetzten Fideicommiss, unter Personen *ex Familia citra specialem provisionem* allemal das *ius commune* und *libera tam inter vivos, quam post mortem disponendi facultas* Platz greife u. s. w. Hier wird also auf einmal eine gänzliche Unkunde in der Limpurgischen Hausverfassung, und eine Unkunde in den gemeinen Rechten, welche ja ganz wider den angeführten Satz einer freyen Dispositions Gewalt streiten, verrathen, und zugleich der größte Widerspruch zwischen dem Vorder und Hintersatz begangen.

5) Ein so gearteter, allen bekannten datis widersprechender, offenbare Irrthümer und Widersprüche enthaltender Brief, kann doch wohl weder die Stelle einer Confession vertreten: denn eine solche ist ja ohnehin von keiner Wirkung, wenn sie mit den anderwärts bekannten Thatsachen nicht harmonirt, noch die Scelle eines Auerkennnisses irgend einer freyen Dispositions Gewalt, da sie sich bloß auf das *ius commune* bezieht, welches doch ihrem Satz gerade widerspricht, und überhaupt die ganze unbedeutende Aeußerung bey einer ganz andern Veranlassung in dem vertraulichen außgerichtlichen Schreiben einer Mutter an ihren Sohn geschehen ist, von dem sie nie einen öffentlichen Gebrauch vermuthen konnte. Einer Dame sind dergleichen rechtliche Irrthümer, und noch mehr einer Mutter, die an ihren Sohn schreibt, leicht zu verzeihen. Höchst befremdlich aber ist es, wenn eine übereilte mütterliche Vertraulichkeit und Unerfahrenheit auf solche Art zu mißbrauchen, kein Bedenken getragen wird.

6.) Jedoch die verwittwete Frau Gräfin von Vieker hat sich indessen von der wahren Beschaffenheit der Limpurgischen Stammgüter, und daß darüber keine freye Dispositions Gewalt statt finde, gründlicher unterrichtet, wie solches ihre Abhandlung bey dem gegenwärtigen Rechtsstreit und Theilnehmung daran zur Genüge beweist.

### Vierter Abschnitt.

Ausführung: daß in den im Streit verfangenen Limpurgischen Stamm und Fideicommissgüthern nach der Hausverfassung allein eine Gradualsuccession mit dem Vorzug einer jeden Speciallinie eintrete, und daher der von der verstorbenen Gräfin von Pückler hinterlassene Limpurg, Conthaim Gaildorfsche Antheil allein den diesseitigen hohen Interessenten, nach der Nähe des Grabs zugehöre, der Herr Graf von Pückler aber weder nach der gesetzlichen Erbfolge, noch aus dem mit seiner Frau Gemahlin errichteten unkräftigen Successionsvertrag irgend einige Ansprüche mit Grund Rechtsens daran zu machen besugt sey.

§. 30.

In dem Gräflich Limpurgischen Hause findet unter den Nachkommen der Stifter eine Gradualsuccession mit dem Vorzug einer jeden Speciallinie statt. Die Beweise davon liegen I. in den Verträgen und Hausgesetzen.

So wie alle Bedingungen eines Fideicommisses allein und zuerst von dem Willen der Stifter abhängen, und durch selbigen bestimmte werden, so ist es auch, man mag entweder auf die eigenen Grundsätze des deutschen Rechts oder auf die gemeinen Grundsätze des römischen Rechts sehen, gar nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, daß auch die Successionsordnung zuerst von jenem Willen bestimmte werde. Alle Limpurgischen Hausgesetze, das Verkommen und Reichsgerichtliche Erkenntnisse in vorgekommenen Fällen, die feyerlichen wiederholtest Auerkennnisse der Limpurgischen Interessenten u. s. w. stimmen durchgehends in den beyden Hauptfällen überein: 1) daß niemand, als die Descendenten der Stifter und welche von deren Geblüt abstammen, darin succediren können, woraus das *ius succedendi* der Interessenten erwächst, und 2) daß, so lange in jeder Speciallinie Nachkommen vorhanden sind, diese nach der Nähe des Grabs folgen, nach Erlöschung einer Speciallinie aber die Antheile an die Cognaten der übrigen Linien ohne Unterschied nach der Nähe des Grabs fallen, worin nun der *ordo succedendi* besteht.

Die Beweise davon liegen

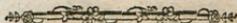
I. in den Limpurgischen Verträgen und Hausgesetzen überhaupt.

Die noch in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßten ältern Verträge von 1435. 1476. 1481 welche schon im zweiten Abschnitt angeführt sind, vociren überhaupt die nächsten und rechten Erben, die Erben und Nachkommen u. s. w.

Die

Die berühmte Erbeinigung von 1604, als das schon umständlicher abgefaßte Hauptgrundgesetz, sagt gleich im Eingang: „daß solche sich auf die Vaci-  
 ,,renten und ihre männliche ehliche Leibeserben Sontheim und Speckfel-  
 ,,der Linie erstrecken soll; daß übrigens in dieser Erbeinigung ein allgemeines  
 Agnatisch, Cognatiches Fideicommiss für alle Nachkommen angeordnet, und hier  
 nur bey genauerer Bestimmung der Ordnung zuerst der männlichen Nachkom-  
 men gedacht worden, verstand sich von selbst, und ist schon im zweyten Abschnit-  
 zur Genüge dargehan worden. Es werden darauf im 7ten Art. die weibliche  
 Nachkommen von der Succession ausgeschlossen „so lange sie Gebrüdere und  
 ,,ihre ehliche Mannserbenserben nemlich Speckfelder und Sontheimer Li-  
 ,,nien nur *in rerum natura* vorhanden seyn werden, alles, damit das Ver-  
 „mögen bey unsern männlichen Linien unserer absteigenden Erben der  
 „Herrn zu Limpurg desto langwieriger bleiben möge u. s. w. Dabey wird  
 zwar auch der Mannstamm von der Gailborfer Linie vocirt, jedoch nur unter  
 der Bedingung, wenn eine allgemeine Erbeinigung unter beyden Hauptlinien zu  
 Stand kommen würde. Auf den widrigen Fall aber wird den Töchtern und  
 „Schwestern ihrer Linien das Successionsrecht reservirt. Nach gänzlichem  
 Abgang des Mannstamms sollen die Güter „dem oder denjenigen Perso-  
 „nen erblich und eigenthümlich heimwaschen, folgen auch *successoris iure* wer-  
 „den und bleiben, die derselben Zeit bemeldten Herrn von Limpurg  
 „von Geblüt am nächsten verwandt seyn. „ Dabey sind im 9ten Art.  
 alle Dispositionen und Veräußerungen untersagt „für alle ihre Erben, Er-  
 „benserben und Nachkommen in Ewigkeit.

Das Gräflich Volltrachische Testament von 1713 hat auf oben im zweiten  
 Abschnit erwiesene Art die Erbeinigung durchaus zum Grund gelegt, und die  
 dort in nähern Bezug auf den Mannstamm erfolgten genauern Bestimmungen,  
 nunmehr ganz für die weibliche Nachkommen wiederholt und bestätigt. Er  
 verordnet daher insbesondere im 2ten Artikel nicht nur, daß der Erbsheil einer  
 jeden Tochter, wenn sie ohne Leibeserben absterben und also ihre Linie ausgehen  
 würde, auf die überlebende Geschwister zu gleichen Theilen fallen, sondern über-  
 haupt „sein Antheil an der Herrschaft Limpurg bey seinen Descenden-  
 „ten und also von ihm abstammenden Geblüt beständig und in  
 „Ewigkeit alleinig und ungetrennt verbleiben solle „ welches, nemlich daß  
 die Güter bey seinen Eigenserben, so lange deren von se nem Geblüt vor-  
 handen seyn werden, erhalten werden sollen, hernach fast noch auf jeder Seite  
 wiederholt wird. Er bestimmt ferner in dem 2ten Art. daß die Antheile bey  
 der Posterität einer jeden Tochter zu verbleiben, hingegen: daß auf den Fall



einige von solchen *posteris* und Nacherben männlichen oder weiblichen Geschlechts mit ihrem Stamm ohne habende Leibeserben ausgehen, und absterben sollten, sodann dergleichen abgehender Nacherbe seinen Erbeseantheil an die übrigen Mitinteressenten (jedoch unter der oben schon erklärten eingeschränkten Dispositionsgewalt) zu gleichem Theil und nach dem Grad der Verwandtschaft fallen lassen solle, dergestalt, daß das *corpus* solcher Lande bey und unter der von obbenamft seinen 5 Töchtern postirenden Freund- und Verwandtschaft bis zu deren gänzlichen Abgang und Ausgang bezubehalten. Im 6ten Artikel wiederholt er noch mals die Erbeinigung wörtlich, und wendet solche auf seine weibliche Posterität an: da zumahl nach Inhalt bereits angeführter eidlich beschworener Erbeinigung vom letzten versterbenden Herrn zu Limpurg alle dessen liegende und fahrende Haab und Güther *ab intestato* dem oder denjenigen erblich und eigenthümlich heimwachsen, folgen, auch *successionis iure* werden und bleiben sollen, die derselben Zeit bemeldtem letzten vom Geblüt am nächsten verwandt seyn.

Hiermit stimmt auch das Testament der Schenk Woltrathschen Gemahlin von 1720 an den schon oben angeführten Stellen wörtlich überein.

Es sind also ohne allen Zweifel überall die Posterität, Descendenz und Nachkommenschaft vom Geblüt der Stifter und zwar nach der Nähe des Grads und mit dem Vorzug einer jeden, besonders von den Schenk Woltrathschen Töchtern herstammenden Speciallinie, vocirt worden.

### S. 31.

## II. In dem Herkommen des Limpurgischen Hauses und Reichsgerichtlichen Erkenntnissen.

Nach den angeführten Grundsätzen ist es auch in dem Limpurgischen Hause bissher bey allen vorgekommenen Successionsfällen gehalten worden. Es gründet sich daher die Gradualerbfolge mit dem Vorzug einer jeden Speciallinie zugleich auf ein unzweifelhaftes Herkommen, welches sogar durch Reichsgerichtliche Urtheile bestätigt ist. Denn, als bekanntlich der Gegnersche Herr Graf von Pückler im Namen seiner damaligen minorennen Tochter auf Absterben der Schenk Georg Eberhardtschen Erbtöchter, Christiane Caroline Henriette vermählte Gräfin von Gräventz, an deren hinterlassenen Landesantheil nach einem von ihm aufgestellten System einer puren linial. Erbfolge Ansprüche machte, so wurde er durch ein höchstvereheliches Reichskammergerichtliches Urtheil vom 20 Apr. 1768 mit seinem Klagwerk ganz abgewiesen, und dagegen der ganze Gräventzische Landesantheil dem Gräflsch Nehterenschen Hause einzig und allein nach

nach der Nähe des Grabs zuerkannt. Die ganze Geschichte dieses wichtigen Rechtsstreites, mit einer gründlichen Ausführung der in dem Limpurgischen Hause obwaltenden Gradualerbsfolge steht in

des Freyherrn von C r a m e r s Weglarischen Lebenstunden P. 27. N. 2. u. f.

§. 32.

### III. In den feyerlichen Anerkennnissen der Limpurgischen Interessenten selbst.

Es haben III. die sämtlichen Interessenten des Limpurgischen Hauses gedachte Gradualsuccessionsordnung mit dem Vorzug einer Speciallinie von jeher bey allen Gelegenheiten feyerlichst anerkannt.

In der mit dem Hochfürstlich Brandenburgischen Hause pacto separationis feudi ab allodio eingegangenen Vergleichsconvention von 1746 a. 4. n. 6. ist in Ansehung der von Brandenburg zu Lehen rührenden Rechte und Regalien festgesetzt: „daß sämtliche dermahlen am Leben befindliche Gräfflich Limpurgische Allodialerben dem vorsehend ersten Hochfürstlichen Lehenbrief namentlich inserirt, und die Succession nicht weiter, als auf deren eheliche Leibeserben: Erben mann, und weiblichen Geschlechts, mithin keineswegs auf extraneos kommen und gelangen solle, jedoch dergestalt, daß, wenn in linea recta niemand mehr vorhanden, sodann die Erb und Lehenfolge an den oder diejenige gelangen soll, welcher oder welche dem letztverstorbenen Besitzer im Geblüt am nächsten verwandt, und zugleich ein Descendens oder *descendentes* von den im ersten Lehenbrief benominten *primis acquirentibus* seyn wird, oder seyn werden.“ Und überhaupt wird darin art. 4. n. 6. zum allgemeinen Grundsatz festgesetzt: „den *ordinem succedendi* unter den sämtlich Gräfflich Limpurgischen Interessenten in den durch diesen Recess zu Lehen *acquirentes* Regalien betreffend, läßt man Hochfürstlicher Seits auf die Gräfflich Limpurgischen Hausverträge und *respective* andere Ordnungen ausgesetzt, wie solche *circa successionem* in den Limpurgischen Allodiallanden entweder schon eingeführt und verrichtet worden, oder aber künftigh nach deren eigenen Convenienz auch noch verrichtet und *respective* abgeändert werden mögen.“

f. Anlage zur diesseitigen Excerpt. Handl. Lit. S. und in den gedruckten Anlagen der Gegn. Deduction Lit. S.

Auf gleiche Art ist auch in dem berühmten Theilungsrecess von 1775 a. 4. festgesetzt: „daß in den Limpurgischen Reichsallodien Geschlechts, und Fideicommissgüthern, so wie auch in den Lehen andererergestalt nicht succedirt werden

„werden solle, als wie ein so anderes der Natur der Geschlechts, Stamm  
 „und Fideicommissgüther, dann den *pari passu* mit denselben stehenden feu-  
 „dis *stemmaticis promiscuae successionis* NB. nach den Lehen und Fideicommiss  
 „sarischen Rechten und den Hausverträgen, in *specie* der Erbeinigung von  
 „1604 gemäß ist.

(s. oben S. 21.)

Selbst das Hochfürstliche Haus Brandenburg, als Mitcontrahent und Leh-  
 neherr hat das von dem Gegentheile, mit unerhörter Hintanfegung aller rechtli-  
 chen und vertragmäßigen Lehens- und Fideicommissarischen Qualität gewagte  
 unstatthafte System einer anmaßlichen ganz freyen römischen Intestaterbfolge,  
 und die darauf gebaute verkehrte Erklärung jener Stellen keineswegs anerkannt,  
 sondern vielmehr bey Gelegenheit des gegenwärtigen Streites auf das feyerlich-  
 ste verworfen. Von Hochgedachtem Hause gehen bekanntlich die meisten auf  
 dem in Frage stehenden Limpurgischen Landesantheil haftende Reichesherrliche iura  
 und Regalien als Reichunterausterlehen zu lehen. Es wurde daher gegen die  
 der diesseitigen Weitzergreifung gegentheils gewaltsam in den Weg gelegte Hin-  
 dernisse auch bey dem Hochfürstlich Brandenburgischen Hochpreßlichen Lehenshof  
 zu Anspach Beschwerde und Klage geführt, worauf das in den diesseitigen bey  
 Höchstpreßlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichte extrajudicialiter überge-  
 benen supplicis befindliche, und hier unter dem Zeichen O abgedruckte, eben so merk-  
 würdige als äußerst nachdrückliche Dehortatorium vom 6 Sept. 1787. an den  
 Herrn Grafen von Pückler ergangen ist, worin die deutliche Aeußerung vorkommt:  
 „wie man nicht geschehen lassen könne, daß dem den 15 Aug. 1746 errichte-  
 „ten feyerlichen Recess, und dem durch solchen unveränderlich festgesetzten or-  
 „dini *successionis feudalis* aufdas thätlichste zuwider gehandelt, und einer nach  
 „der klaren Disposition *Recessus art. 4. §. 1.* dem Herrn Grafen nicht zustehen-  
 „den Lehensfolge in dem von seiner verstorbenen Comtessen Tochter innegehab-  
 „ten Antheil — sich sogar *via facti praevalet*, somit solche den Recessmäßigen  
 „*successoribus feudatibus* vorzuenthalten, und thathandelnd zu entziehen getrach-  
 „tet werde u. s. w.“ welchem Dehortatorio noch andere nachdrückliche Weisungen  
 nachgefolgt sind. Eben so unstatthafte ist es auch, wenn in der gegenseitigen Depff-  
 handlung §. 39. die oben angeführten Worte gedachter Vergleichs Convection  
 von 1746: „den *ordinem succedendi* anbelangend — läßt man Hochfürstl.  
 „Seits auf die Gräflich Limpurgischen Hausgesetze und *respective* andere  
 „Ordnungen ausgefetzt, wie solche *circa successionem* in den Limpurgischen  
 „Möbiallanden entweder schon eingeführt, und errichtet worden, oder aber  
 „künftig nach deren eigener Conuenienz amnoch errichtet, und *respective* ab-  
 „geändert werden mögen // auf eine ganz grundlose Art zu dem gegenseitigen  
 vermein,

vermeinten Vortheil interpretirt, und daraus die Befugniff hergeleitet werden will, als ob jeder kimpurgischer Besizer und Descendent befugt sey, eine den Hausgesetzen gerade zuwider laufende neue Successionsordnung einzuführen. — Denn es liegt ja offenbar am Tage, daß diese Stelle des Vergleichs nur von solchen allgemeinen Aenderungen zu verstehen ist, welche von dem ganzen kimpurgischen Hause gemeinschaftlich auf eine legale Art besetzt, und in gemeinsamen Verträgen festgesetzt werden. Unmöglich aber kann diese Stelle einem jeden einzelnen Mitglied der Familie erlauben, zum Nachtheil der übrigen, und ohne Einwilligung derselben eine eigene von den allgemeinen Hausverträgen abweichende Successionsordnung einzuführen. Natürlich ist davon die Einführung des Erstgeburtrechts billig auszunehmen, welches einem jeden Besizer in seiner Urthe einzuführen zusieht, weil dadurch der *ordo succedendi stemmaticus et fideicommissarius* nicht turbirt, sondern vielmehr zur Conservation der Familie noch mehr befestigt, und in einem höhern Grade erreicht wird.

§. 33.

Womit IV. ohnehin überhaupt die Grundsätze der in Deutschland herrschenden Erbfolge in dergleichen Stammgüthern übereinstimmt.

Es ist nemlich IV. gedachte Gradualsuccession mit dem Vorzug der Specieallinie in dem kimpurgischen Hause um so fester gegründet, als solche ohnehin mit dem Herkommen und der Analogie in andern ähnlichen Fürstlichen und Gräflichen Häusern übereinstimmt, und die höchsten Reichsgerichte solche gewöhnlich zur Norm bey Entscheidung solcher Fälle nehmen, worüber die in den nach bemerkten Schriftstellern befindliche weilauftigere Litteratur nachgesehen werden kann

L. B. de ORAMER *Opusc. supplém. n. 4. p. 278. und n. 5. p. 460. und Obl. iur. univ. T. II. P. I. o. 566.*

J. J. MosERs Familienkaaterecht T. I. p. 745.

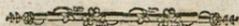
§. 34.

Die Gegnerische Behauptung, daß in dem kimpurgischen Haus die purrömische Intestaterbfolgeordnung statt finde, ist daher sehr ungegründet, welches aus den Differenzen der angeführten Gradualsuccession mit dem im römischen Recht gegründeten *ordine successionsis ab intestato* erhellt.

Es ist daher in jedem Betracht ungegründet, wenn in der Gegnerischen Deduktion §. 66 — 78 von jener in den kimpurgischen Hausgesetzen angeordneten Gradualsuccession der unzulässige Sprung auf die römische Erbfolgeordnung ab *intestato* gemacht wird. Das an einigen Stellen der kimpurgischen Erbelenkung und des Volktrathschen Testaments vorkommende Wort *ab intestato* wird

M

doch



doch wohl keinen Beweis für eine pur römische Intestaterbfolge abgeben. Der Ausdruck ab intestato bedeutet weiter nichts, als Gesetzliche Erbfolge. Unter dieser verstehen aber die Stifter ganz natürlich zuerst diejenige Ordnung die nach den Sippurgischen Hausgesetzen besonders statt findet, so wie selbst aus den römischen Gesetzen unzählig viele Beispiele angeführt werden könnten, von gar mancherley Successionsordnungen in den Fideicommissen, welche durchgehends vom Willen der Stifter abhängen. Nun müssen aber einem jeden gleich bey dem ersten Anblick mehrere sehr wichtige Differenzen zwischen jener Gradualsordnung und der römischen Intestatorordnung in die Augen fallen. Denn

1) fallen die Sippurgischen Stammgüter auf die oben bemerkte Art nur an die Descendenten und Nachkommen vom Gebürh der Stifter, dagegen die römische Intestatorordnung auch auf die Ascendenten und Collateralen der ersten Erwerber hinweist. Selbst diejenigen Rechtsgelehrten und Casuisten, die ganz am römischen Rechte hängen, können den großen Unterschied nicht in Abrede ziehen, ob nur die Descendenten und Posterität oder die ganze Familie des ersten Stifters vocirt seyen

*EXSORIVS de subst. qu. 328 — 336.*

2) Es sind auch mit der römischen Intestatorordnung allerley Repräsentationsrechte verbunden, die zum Theil auf die Gradualsuccession nicht passen

VOETIUS in seinem Commentar ad Pand. tit. ad SCtum Treb. §. 25. sagt daher: *Interest autem, utrum quis per Fideicommissum substituerit simpliciter proximiores suos sanguine iunctos, (Seine nächste Freunde, oder nächste Blutsfreunde) an uero vocauerit proximos sibi ab intestato successuros.* Priori enim in casu, quando simpliciter proximiores sanguine substituit, non id inquirendum videtur, qui quantum ad successionem legitimam pro proximis habeantur, et ut tales a lege vocentur, sed magis, qui proximo sanguinis gradu defunctum contingant, utcumque per legem ad legitimam haud vocentur successionem etc.

Ferner 3) ist in den Sippurgischen Hausgesetzen mit der Gradualsuccession zugleich der Vorzug einer jeden Speciallinie verbunden. So lange in dieser noch ein Cognat vorhanden ist, können die Güter nicht auf die Cognaten anderer Collateralinien fallen, wenn letztere dem Grad nach schon näher wären. Also sind Gradualsuccession und römische Intestatorordnung sehr verschieden. Jesne, welche man so häufig in unsern Fürstlichen und Gräflichen Häusern bestimmt findet, hat viele Eigenheiten als Ueberbleibsel des deutschen Rechts an sich. Dagegen sie auch größtentheils mit der Ordnung der Lebensfolge, welche mit der Erbordnung in alten Stammgütern ohnehin genau verschwiert ist, harmonirt.

Selbst der Herr Begner hat ehemahls in der Grävenzischen Successionsfache, obwohl in einer andern Beziehung, sehr auf den Unterschied unter römischer

scher Intestatordnung und Limpurgischer Familienordnung gebrungen, wenn er in seinen dortigen Exceptionibus fol. 9. 10. sagt: „Anerwogen absonderlich in den beyden Recessen von 1435. 1476. zu dem Ausdruck des nächsten Erben *notanter* noch ein anderer, nemlich und rechter Erbe hinzugesetzt wird, um damit zu erkennen zu geben, daß nicht ein jeder nächster Erbe in den dort *expressirten* Fällen wirklich erben solle, sondern nur derjenige welcher zugleich der rechte Erbe *i. e. secundum alias leges, vel statuta, vel observantiam Familiae* der gesetzmäßige Erbe ist.

Alles, was daher in der Gegnerischen Deduktion §. 66 bis 77 von einer eintretenden Intestaterbfolge Ordnung mühsam behauptet werden will, beruht theils auf einer Vermischung der in den Limpurgischen Hausgesetzen gegründeten Gradualordnung mit der römischen Intestatordnung, theils auf der Logomachie, welche durch das Wort Intestatordnung selbst entsteht, die aber durch das obige genug aufgeklärt seyn wird.

§. 35.

Es kommt aber nicht einmal auf den angezeigten Unterschied gegenwärtig an. Denn selbst nach der römischen Intestatordnung betrachtet müßte der mit der verstorbenen Erblasserin im 7ten Grad verwandte Herr Graf von Pückler den diesseitigen im 6ten Grad verwandten Interessenten weichen.

Wenn man aber auch wirklich zugeben wollte, daß hier die pure römische Intestatordnung eintrete, welches jedoch aus den angeführten Gründen nicht statuet werden kann, so hätte solches gleichwohl auf die gegenwärtige Sache nicht den mindesten Einfluß. Denn in einem, wie in dem andern Fall ist der Herr Graf von Pückler als Limpurgischer Descendent betrachtet mit der verstorbenen Erblasserin im 7ten Grad, die diesseitigen hohen Interessenten aber sind mit derselben im 6ten Grad und also näher verwandt, und letztere allein sind daher in dem hinterlassenen *Sontheim, Gaildorfischen* Antheil die einzigen rechtmäßigen Erben. Es erhellt aus der genealogischen Tabelle, daß die verstorbene Erblasserin mütterlicher Seite, von welcher gedachter Landesheil allein herührt, eine Urenkin der fünften Volkathischen Erbtochter *Frederika*, vermählten Gräfin von *Schönburg* ist, der Herr Graf von *Pückler* aber ein Enkel der vierten Volkathischen Erbtochter *Amoena* vermählten Gräfin von *Löwenstein, Bertheim*. Er steht daher auf die obenbemerkte Art gegen die diesseitigen hohen Interessenten um einen Grad zurück, und kann keinen gegründeten Anspruch machen.

Nähere Prüfung der Gegnerischen Ansprüche. Der Herr Graf von Pückler kann in keinem Betracht Ansprüche machen, und zwar A. Nicht nach der gesetzlichen Erbfolge und I. nicht als Limpurgischer Descendent betrachtet wegen zu weiter Entfernung des Grads.

Nun wird es leicht seyn, die ungegründeten Ansprüche des hohen Gegentheils näher zu prüfen. Es wollen selbige theils auf eine gesetzliche Erbfolge, theils aber auf den bekannnten anmaßlichen Erbvertrag von 1764 gebaut werden, welchen der Herr Graf von Pückler mit seiner Frau Gemahlin eingegangen hat.

Was A. die anmaßlich gesetzliche Erbfolge betrifft, so fällt selbige nach allen Verhältnissen, die nur immer gedacht werden können, hinweg.

Es kann nemlich I.) der Herr Graf von Pückler nicht in der Qualität eines Limpurgischen Descendenten erben, weil er um einen Grad entfernter, als die diesseitigen hohen Interessenten ist, wie bereits aus dem nächstvorhergehenden Absas deutlich erhellt.

#### Und II. noch weniger in der Qualität eines Vaters.

Noch weniger kann der Herr Graf II. ein gesetzliches Erbrecht aus der Qualität eines Vaters deduciren, als welches auf das Erbrecht nicht den mindesten Einfluß hat.

Denn 1) ist ja hier offenbar von einem Cognatischen Fideicommiss die Rede, welches auf die verstorbene Erblasserin von ihrer Frau Mutter und ihren mütterlichen Großeltern devolvirt worden ist.

2) Es ist eben so wenig irgend einem Zweifel unterworfen, daß nur Limpurgische und besonders Schenk Wolleuthische Descendenten successionsfähig sind, und daß der Herr Graf von Pückler, als Vater der verstorbene Erblasserin betrachtet, in dieser Qualität eben so wenig, als jeder dritte, den der Erblasserin Frau Mutter etwa sonst geheyrathet haben möchte, Successionsansprüche machen könne. Ein angeheyratheter Vater ist zwar ein Cognat seines Kindes, gehört aber nicht zum Geschlechte des Fideicommissstifters, da bey einem cognatischen Fideicommiss von der gegenwärtigen Art bloß auf den mütterlichen Familienexerem zu sehen ist. Es wäre aber überflüssig, sich bey dieser notorischen Wahrheit länger aufzuhalten, da selbige in der Gegnerischen Deduction §. 63 selbst mit den Worten zugestanden wird :

So kann es dann geschehen, daß Personen, welche nach der gemeinen Erbfolge successionsfähig sind, in der Fideicommissarischen Erbfolge ausgeschlossen werden, weil sie nicht zu der Familie des Fideicommissarikers gehören, bey welcher dieser seine Güter erhalten wollte. So kann zum Beyspiel der Vater an die auf seine Töchter devolvirten Fideicommissgüter kein Erbrecht da-her, daß er als Vater *iure sanguinis* zur Familie seiner Töchter gehört, behaupten, sondern er muß seine Successionsfähigkeit gleich andern Fideicommissarischen Erbsol-gern davon, daß er zu derjenigen Familie, zu deren Vortheil das Fideicommiss gestiftet ist, gehört, herleiten, u. s. w.

§. 38.

## Fortsetzung.

Eine Ascendenten Erbfolge ist überhaupt weder nach den Lehnen noch Fideicommissarischen Rechten in dem gegenwärtigen Fall denkbar oder anwendbar.

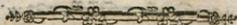
Es ist überhaupt in dem vorliegenden Fall irgend eine Ascendenten Erbfolge weder nach den Lehnen noch Fideicommissarischen Rechten denkbar. 1) Nicht nur im allgemeinen ist es eine notorische rechtliche Wahrheit, daß die Erbfolge in den deutschen Lehnen und altadelichen Stammgütern die größte Aehnlichkeit miteinander haben, und von der einen auf die andere häufig geschlossen werden kann, da ja die Lehensfolge sich erst später ganz nach den Regeln der längst vorher in den *bonis avitis* durch unsere deutschen Gesetze bestimmten Successionsordnung gebildet hat, und besonders die ganze Natur der Stammgüter und Lehnen, darinn übereinstimmt, daß sie nemlich von den ersten Acquirenten und Erstlingen nur auf deren Descendenten fallen und bey selbigen erhalten werden müssen.

Pütter *prim. im. iur. priv. princ.* L. 1. c. 1. §. 16.

sondern es ist dieser Satz von der Aehnlichkeit der Erbfolge in Lehnen und altadelichen Stammgütern durch die Kurpfälzischen Hausgesetze noch überdies auf das feyerlichste bevestigt. Da mit dem gegenwärtigen im Streit verfangener Kurpfälzischen Landesantheil die darauf habende und von dem Hochfürstl. Hause Brandenburg als Reichsaurasterlehen abhängende Rechte und Regalien unzertrennlich verbunden sind; so verordnet schon die oben §. 32 angeführte Vergleichsconvention 1746 art. IV. n. 6. deutlich, daß die Succession nicht weiter, als auf deren ehliche Leibbesizerserben männl. und weiblichen Geschlechts, mithin keineswegs auf *extraneos* kommen und gelangen solle,

M

jedoch



jedoch dergestalt, daß wenn in *linea recta* niemand mehr vorhanden, so dann die Erb und Lehensfolge an den oder diejenige gelangen solle, welcher oder welche dem Letztverstorbenen Besitzer im Geblüt am nächsten verwandt, und zugleich ein Descendent oder Descendentes von den im ersten Lehenbrief denominirten *primis acquirentibus* seyn wird. Und in dem Theilungereces von 1775 art. 4. ist auf das feyerlichste festgesetzt worden: „daß in den Sächsischen Reichsallodialen Geschlechts und Fideicommissgüthern, so wie auch in den Lehnen anderergestalt nicht succedirt werden solle, als wie ein so anderes der Natur der Geschlechts Stamm und Fideicommissgüther, denn den *pari passu* mit denselben stehenden *seu dis stemmaticis promiscuae successiois* NB nach den Lehnen und fideicommissarischen Rechten, und den Hausverträgen, in specie der Erbteilung von 1604 gemäß sey.“ Mit welchen Grundfäßen das oben S. 32. angeführte an den Herrn Grafen von Pückler erlassene Dehortatorium vom 6 Sept. 1787 vollkommen übereinstimmt.

II. Nun ist es aber ein bekannter Grundsatz des gemeinen und deutschen Lehenrechts, daß nemlich die Ascendenten in der Regel von der Succession ausgeschlossen seyen

II. Feud. 50.

Sächs. Lehenrecht C. 6. C. 21. in v. Senkenberg Corp. iur. feud. S. 187. 186.

Schwäb. Lehenr. C. 44. v. Senkenberg a. a. O. S. 46.

Aud. vet. de beneficiis C. 1. §. 24. v. Senkenberg a. a. O. S. 161.

Auf gleiche Art waren ehemahls auch die Ascendenten durch die ältern deutschen Gesetze von der Erbfolge in andern Allodialerbgüthern ausgeschlossen, wovon die Gründe und Quellen mit bekannter historischer Genauigkeit aufgesucht und entwickelt hat

L. F. WALCH in Principiis iur. germ. de successione feudali legitima. Membr. II. de success. Ascend. feud. §. 3. sq. in dessen Opusculis T. II. Halle 1787. S. 184. sq.

Die Ausnahmen, welche ein und andere der Lehenrechtslehrer von dem obigen Satz machen, und worin sie eine Ascendentenerbfolge zulassen: z. B. bey freyen eigentlichen Erblehen, oder wenn ein neues Lehen zugleich auf die Ascendenten des ersten Erwerbers erstreckt wird, oder die Ascendenten desselben in eine Samtbelehnung aufgenommen sind, oder wenn ein Vater auf die Succession in einem alten Lehen zum Vortheil eines Sohns Verzicht thut, und sich die Erbfolge auf dessen Todesfall vorbehält, von welchen Fällen man eine vollständige Sammlung der einander sehr widersprechenden Meinungen finden kan in

ROSENTHALS tract. iur. feud. C. VII. Concl. 14.

WALCH I. c. §. 6. p. 189. sq.

berufen

beruhen alle auf besondern mit den Ascendenten geschlossenen Verträgen, und passen nicht im mindesten auf den hier vorliegenden Fall.

III. Wenn man aber auch von der Analogie der Lebensfolge ganz abstrahiren, und das Recht der Ascendenten in einem Fideicommiss noch so weit treiben wollte, so müssen doch vorher die Fälle a priori bestimmt werden, worin eine solche Erbfolge möglich und denkbar wäre, und alle Gesetze und Schriftsteller, welche etwa einer Ascendentensuccession in Fideicommissen und Stammgütern Erwähnung thun, können doch wohl weiter nicht, als auf die möglichen und denkbaren Fälle verstanden werden. Nun lassen sich aber schon a priori nur folgende Fälle einer Ascendentensuccession in Stammgütern als möglich denken, von denen aber nicht ein einziger auf gegenwärtige Sache paßt. I.) Es würde überhaupt erfordern, daß dergleichen Ascendenten zur Familie des Stifters gehören und andere wären ohnedem nicht zulässig. II.) Unter gedachter Voraussetzung aber wären alsdann nur folgende mögliche Fälle denkbar: 1) Wenn der erste Stifter eines Fideicommisses oder Stammguths selbst ohne Descendenten absterben würde, so wäre eine Erbfolge dessen Ascendenten möglich. Allein hier würde das Fideicommiss entweder ganz aufhören, und also das Vermögen nach der gemeinen Erbfolgeordnung auf die Descendenten fallen. Oder das Fideicommiss müßte ausdrücklich auf die ganze Familie und also auch die Ascendenten des ersten Stifters gerichtet seyn. Im Zweifelsfalls gehen in Deutschland dergleichen adeliche Stammgüter nur auf die Descendenten des ersten Erwerbers, so wie es auch in den kimpurgischen Hausgesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es würde aber ganz überflüssig seyn, sich hiebei weiter aufzuhalten, da ja dieser erste denkbare Fall in gegenwärtiger Sache gar im mindesten nicht eintritt.

2) Der andere Fall kann sich alsdann ereignen, wenn ein Ascendent zugleich in der geraden Linie Descendent des ersten Stifters ist, die an ihn kommende Reihe der Erbfolge vorbei gehen läßt, und solchergestalt das Fideicommiss auf einen in gleicher gerader Linie stehenden Descendenten mit einem Wort auf den Sohn oder Enkel fällt. Hier kann nun zuweisen, wie auch bey Leben, nach des entfernten Descendenten kinderlosen Abgang das Stammguth auf den in eben der geraden Linie stehenden Ascendenten, welcher zunächst und vorher ein Recht daran gehabt hatte, zurückfallen. Allein genau und richtig betrachtet, ist das nicht einmal ein echter Fall einer Ascendentenerbfolge, sondern der Ascendent erbt hier bloß als Descendent und vermöge seines schon vorher gehabten Erbrechts, welches er nur zum Vortheil eines entfernten an sich vorbei gehen ließe, und welches jetzt wieder auf ihn zurückfällt. Dieser Fall tritt aber gegenwärtig gar nicht ein. Der Herr Graf von Plücker ist als kimpurgischer Descen-



dent betrachtet, von einer Seitenlinie der Erblasserin, folglich ein collateralis und nicht ascendens. Als Vater betrachtet ist er ein ganz fremder, und steht mit dem kimpurgischen Geschlecht in seinem Verhältniß. An ihm ist die Successionsreihe in dem quälionirten Landesantheil noch nicht gewelen. Dieser ist vielmehr von seiner verstorbenen Frau Gemahlin auf die Tochter vererbt worden, und von dieser fällt er bloß an die Seitenverwandte nach der Nähe des Grads. Es ist also dieser zweyte Fall einer möglichen obwohl uneigentlichen Ascendentenfolge hier gar nicht vorhanden.

3) Der dritte mögliche Fall könnte sich alsdenn auftragen, wenn der letzte von der Familie mit Tod abgeht, folglich das Fideicommiß aufhört, und als ein ganz freyes Allodialguth an die auch nicht zur Familie gehörigen Ascendenten des letzten Besizers fällt. Allein hier succediren die Ascendenten nicht in dem Fideicommiß, sondern in einem von allem nexu fideicommissario ganz freyen Vermögen. Es ist aber wiederum dieser Fall hier gar nicht vorhanden.

### III. Endlich auch nicht in der Qualität eines Descendenten und Vaters zugleich betrachtet.

Doch scheint noch III. ein weiterer Fall möglich zu seyn, nach welchem der Herr Graf von Pückler als Descendent und Vater zugleich betrachtet werden könnte, auf welche Verbindung der Verfasser der Gegnerischen Deduction in dem §. 80—82 vorzüglich zu bauen scheint. Allein es entsteht daraus ein bloßer Eitel in der Demonstration, wie aus nachfolgenden Gründen deutlicher erhellen wird. Denn

1) erhellt aus dem vorhergehenden, daß der Herr Graf von Pückler als kimpurgischer Descendent betrachtet von einer andern Linie als seine verstorbene Tochter, folglich von derselben ein Collateralanverwandter ist, und mit ihr im 7ten Grad der Cognation steht, und daß er hingegen als Vater betrachtet gar nicht zur Familie gehört.

2) Das angeführte Geschichtsverhältniß in welchem der Herr Graf von Pückler geboren ist, und nach welchem er sowohl von den Stiftern des kimpurgischen Geschlechts als von seiner Tochter als letzter Besizerin des quälionirten Landesantheils in einer gewissen Entfernung steht, konnte durch seine zufällige Vermählung niemahls verrückt werden. Es können in einem Geschlecht mehrere und verschiedene untergeordnete Cognationen entstehen, von welchen eine jede ihre besondere rechtliche Wirkungen hat, wenn z. B. zwey Geschwisterkinder einander heyrathen und ein Kind zeugen. Als Abstammunge von einem höhern  
gemein

gemeinschaftlichen Stammvater kann hier der Vater mit seinem Kinde im 7ten Grad verwandt seyn, und soferne von diesem vorherigen allgemeinen Familienverhältniß gewisse Rechte dependiren, könnte solches auch allein in Betrachtung. In dem andern und neuen Familienverhältniß aber, welches durch die Verhey- rathung entstanden ist, ist nun zwar der Vater mit seinem Kinde im 1ten Grad der Cognation verwandt. Allein das letztere darf mit dem erstern nicht ver- mischt werden.

3) Es kann zwar zuweilen ein Ascendent zugleich als Descendent betrach- tet werden, und solchergestalt ein Successionsrecht erlangen, allein dieses geht nur dann an, wenn beyderley Verhältnisse in einer geraden Linie vorzunehmen, wie man aus dem in dem vorhergehenden Paragraphen bemerkten zweyten Fall ersehen kann. Nämlich, wenn ein Descendent des ersten Stifteres die an ihm stehende Successionsordnung an sich vorbegehen, und auf seinen nächsten Des- cendenten fallen läßt, so kann zwar nach des letztern kinderlosen Absterben das Fideicommiss wieder an den vorigen zurückfallen. Allein dieser erbt alsdann nicht als Ascendent, sondern allein als Descendent des ersten Stifteres und vermöge der schon vorher an ihm gestandenen Reihe der Successionsordnung. Aber ein Collateralverwandter, der zugleich von einem andern Collateralverwand- ten Vater ist, kann dadurch unmöglich von einem engerem Grad des vorherigen Familienverhältnisses in einen nähern metamorphosirt werden.

4) Die weitem vermittelten Gründe, daß gleichwohl in der Tochter des Vaters Blut stiesse und andere dergleichen argumenta ad hominem kommen in keine Betrachtung. Dergleichen Argumente würden eben so gut auf jeden fremden Vater aus einer andern Familie passen, den die verstorbene Erblasserin gehabt haben könnte, und doch behauptet ja der Gegentheil selbst, daß es das vä- terliche Verhältniß allein nicht ausmache. Vielmehr floß in der verstorbenen Erblasserin das Limpurgische Geblüt, auf welches alles allein ankommt, zunächst von ihrer Mutter her. Von dem Vater her floß zwar in ihr zunächst das Gräfs- lich Pücklerische Geblüt, aber das Limpurgische nur in einem sehr entfernten 7ten Grad der Seitenlinie.

5) Zwar hat es keinen Zweifel, daß zuweilen mehrere rechtliche Quali- täten, welche einzeln betrachtet unzulänglich wären, in Verbindung mit einan- der eine gewisse Wirkung thun können, und so kann freylich nach dem in der Gegnerischen Deduction S. 32 angeführten Beispiel ein adelicher, der zugleich ein fähiges Gut besitzt, durch Verbindung beider Qualitäten zur Landstandschafft gelangen, die er durch die angeführten einzelnen Qualitäten nach der landes- verfassung vielleicht nicht gehabt hätte, und so stehen sich wohl noch hundert



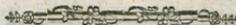
Beispiele von der Art anführen. Aber was folgt denn aus allem diesem? Weis-  
ter nichts, als daß zuweilen mehrere homogene Qualitäten, die einzeln ein Stück  
dessen enthalten, was die Gesetze zusammen zu einer gewissen Wirkung erfor-  
dern, diese Wirkung gemeinschaftlich herfürbringen können. So wie aber über-  
haupt die mehresten Gleichnisse wegen Unähnlichkeit der Fälle nicht passen, so  
tritt besonders hier das: omne simile claudicat im höchsten Grad ein. Denn  
hier ist von verschiedenen Qualitäten die Rede, von denen jede ganz für sich  
allein besteht, und ihre eigenen rechtlichen Wirkungen hat, die also miteinander  
keine gemeinschaftliche Wirkung haben können, sondern so weit als ganz heterogene  
Verhältnisse zu betrachten sind. So ferne der Herr Graf von Pückler als Lim-  
purgischer Descendent betrachtet wird, so gehört er zur Limpurgischen Familie und  
ist mit der letzten Besizerin des quäsiirten Landesanteils im 7ten Grad ver-  
wandt. Dies ist die einzige alles enthaltende Qualität seiner Limpurgischen  
Successionsrechte, nach welcher er aber gegenwärtig wegen Entfernung des  
Grads zurückstehen muß. Das andere Verhältniß, nemlich die qualitas pa-  
terna ist etwas ganz abgesondertes und heterogenes. Sie trägt zur Limpurgi-  
schen Succession nicht das mindeste bey. Sie enthält nach dem eigenen Geg-  
nerischen Anerkenntnis nicht das mindeste von dem, was den Herrn Grafen  
von Pückler in den Limpurgischen Landen successionsfähig machen könnte.

## §. 40.

Mit den ausgeführten Grundsätzen stimmt auch das besondere Herkommen  
in dem Limpurgischen Haus überein, nach welchem bey einem Limpur-  
gischen Descendenten die hinzukommende väterliche Qualität gar nichts  
bewirken kann, sondern bloß auf das Limpurgische Familienverhältniß  
gesehen wird.

Mit den ausgeführten Grundsätzen stimmt auch das besondere, sogar ge-  
richtlich bestätigte Herkommen vollkommen überein. In der durch die Volkrath-  
sche Erbtochter Sophia gestifteten Erbathischen Linie hat sich ein vollkommen ähn-  
licher Fall, wie der gegenwärtige zugetragen. Es hatte nemlich die Tochter  
Schenk Volkraths Sophia vermählte Gräfin von Erbach zwei Töchter hinterlas-  
sen, wovon die eine an den Herrn Grafen Joh. Ludw. Volkrath, und die andere  
an dessen Herrn Bruder Grafen Friedrich Ludwig von Löwenstein Wertheim ver-  
mählt wurde, die zusammen 3tel von den Limpurg. Sontheimischen Landen be-  
sassen. Die Gemahlin des Herrn Grafen Friedrich Ludwigs starb schon 1741 und  
hinterließ 3 Kinder, die ihr aber auch bald in die Ewigkeit nachfolgen. Nun  
entstand über deren Limpurgischen Erbtheil ein Streit. Die Frau Gemahlin des  
Herrn Grafen Volkraths von Löwenstein Wertheim hatte ein unzweifelhaftes  
Recht

Recht zur alleinigen Erbfolge in dem Limpurgischen Landesantheil gedachter Kinder, und zwar aus einem doppelten Grund, a) weil Sie als Tante zur Erbachtshen Speciallinie gehörte, und auf solche nach den Limpurgischen Hausgesetzen zuerst gesehen werden muß, und b) weil sie als Limpurgische Descendentin in einem nähern Grad, nemlich im 2ten mit gedachten Kindern verwandt war, da gegen der Herr Graf Friedrich Ludwig als Limpurgischer Descendent betrachtet zu einer andern von der Vollrathischen Erbtochter Amoena herrührenden Collaterallinie gehörte, und in solcher bloß im 3ten Grad der Limpurgischen Verwandtschaft gegen seine Kinder stand. Nun glaubte er aber damals, durch üble Rathgeber in Irrthum geführt, sich über alle Limpurgische Familienverhältnisse wegsetzen, und bloß in der Dualität, als Vater auch in der Limpurgischen Verlassenschaft seiner Kinder succediren zu können. Er wirkte auch Anfangs 1743 bey Höchstpreißlichem Kaiserlichen Reichshofrath ein mandatum de non turbando S. C. aus. Dieses wurde aber auf die darauf ausgeführten Exceptiones sub et obreptionis der Gräflich Vollrathischen Frau Gemahlin durch ein nachfolgendes Erkenntniß 1748 wieder aufgehoben, folglich die Ansprüche des Herrn Grafen Friedrich Ludwigs gerichtlich für unstatthaft erklärt. Endlich wurde unter Vermittlung einer Kaiserlichen Hofcommission 1753 ein Vergleich abgeschlossen, wodurch dem Herrn Grafen Friedrich Ludwig zwar der Besitz und Gebrauch des im Streit gelegenen Erbachtshen Antheils lebenslänglich, jedoch unter Ausübung jährlich an die Graf Vollrathische Frau Gemahlin zu bezahlender 350 fl. überlassen, hingegen auf künftiges ohne männliche Leibeserben erfolgendes Absterben des Herrn Grafen Friedrich Ludwigs der Anfall des gedachten Erbachtshen Antheils an die Gräflich Vollrathische Descendenz beiderley Geschlechts feyerlich festgesetzt wurde. Durch diesen gerichtlich bestätigten Vergleich ist daher das Successionsrecht der Gräflich Vollrathischen Frau Gemahlin und ihrer Descendenz vollkommen bekräftigt, und also feyerlichst anerkannt worden, daß die zur Dualität eines Limpurgischen Descendenten noch hinzukommende zufällige Dualität eines Vaters in dem Familienverhältniß und Successionsrecht gar nichts ändere. Daß man dem Herrn Grafen Friedrich Ludwig den lebenslänglichen Genuß gestattet, ist freywillig und zur Erhaltung brüderlicher Eintracht und Vertrauens nicht aber aus rechtlicher Schuldigkeit gesehen. Das Eigenthum selbst aber ist der Gräflich Vollrathischen Descendenz feyerlichst versichert worden. Es ändert auch nichts an der Sache, daß die Gräflich Vollrathische Frau Gemahlin zu eben der Speciallinie gehört, und unter andern auch deshalb ein vorzügliches Successionsrecht behauptet habe. Denn wenn der Grundsatz des Herrn Grafen Friedrich Ludwigs, bloß als Vater zu succediren, richtig gewesen wäre,



so hätte solcher in allen Fällen und ohne die mindeste Hinsicht auf die Linken geltend gemacht werden müssen

S. die Anlagen der dissertirten *Except.* Handlung V. X. Z. 4a, und in der Gegn. Deduktion Anlage. Lit. N.

Es ist übrigens in der Gegnerschen Deduktion §. 84. und 85. der Verlauf dieser Sache und der Inhalt des Vergleichs ganz verstimmet sogar mit Hinweglassung des Hauptumstandes, das nemlich der Gräfl. Vollrathischen Descendenz die Succession in gedachtem Erbachtischen Rathel verfishert worden, vorgetragen. Daher auch alle gegenseitige Argumente von selbst fallen.

Ein anderes analoges Beispiel trug sich auch 1741 in der Speckfelder Linie zu. Es entstand nemlich nach Absterben Friedrich Ernsts Grafen von Welz ein Streit über die Vormundschaft dessen beyder unmündiger Töchter, indem nemlich auf der einen Seite deren mütterlicher Onkel Graf Christian August von Schönburg, ein Schenk Vollrathischer Descendent, mit Uebergehung der eigentlichen Sumpurgischen Familienverhältnisse bloß qua Onkel Ansprüche an die Vormundschaft machte, ungeachtet er als Sumpurgischer Descendent betrachtet nur im 7ten Grad verwandt war, dagegen auf der andern Seite der Graf Johann Eberhard von Nehtern die Vormundschaft deswegen mit Grund behauptete, theils weil er zu einerley, nemlich Georg Eberhardischer Speciallinie gehörte, theils in der Qualität eines Sumpurgischen Descendenten im 5ten Grad stand. Es wurde auch dem letztern durch ein höchstverehrfliches Kaiserliches und Reichskammergerichtsurtheil von 1743 die Vormundschaft zuerkannt, zum klaren Beweis, daß es bloß auf das eigentliche Sumpurgische Familienverhältniß und nicht auf andere zufällige und untergeordnete gemeine Cognationen ankomme

S. die Gräfl. Nehterensche Deduktion S. 69.

§. 41.

Die Gegnerscher Seite aus andern Gräfl. Häusern beygebrachte Beispiele sind unpassend und beweisen vielmehr das Gegentheil.

Hingegen sind die in der Gegnerschen Deduktion §. 86. und 87. beygebrachten Beispiele aus andern Gräfl. Häusern ganz unrichtig und unpassend, und beweisen vielmehr das Gegentheil.

Dem, was den Bertheimischen Fall betrifft, so gelangte auf Absterben des letzten Grafen von Bertheim Michaels III. Tochter Barbara deren Mutter Catharina eine geborne Gräfin von Stollberg und Königstein theils nicht vollkommen zum Besitz der damaligen Grafschaft, theils aber, welches wohl zu bemer-

bemerken ist, erhielt sie das an sie gekommene nicht qua Mutter und nach eigentlichem Erbrecht, sondern, indem sich deren Vater Graf Ludwig von Stollberg, dem sie ihre Ansprüche cedirte, mit den Bertheimischen Cognaten und weiblichen Regredienten mit Geld und Land abgefunden hatte, also titulo oneroso, welches Pütter in seinen Rechtsfällen II. Band n. 185. S. 82 deutlich bemerkt, wenn er sagt: In Ansehung des Eigenthums oder der Allodien, so das Haus Bertheim besessen hatte, meldeten sich nach dessen Abgang zwar mehrere Regredienten, welche nicht nur nach den damaligen Rechtsgrundsätzen, sondern auch größtentheils Kraft ausdrücklicher Verträge sehr gegründete Ansprüche hatten, als insonderheit das Gräfliche Haus Muenar auf die volle Hälfte des Bertheimischen Eigenthums, die Häuser Castell und Erbach jedes auf  $\frac{1}{2}$  die Häuser Schwarzenberg, Nieder-Isenburg und Isenburg Büdingen jedes auf  $\frac{1}{4}$ . Allein auch diese letztere (nur nicht jene Muenarische Anforderung) wurden meist noch von dem Grafen von Stollberg und Königstein abgefunden, und man sich gebracht. Eigentlich hatte Graf Michaels III. Tochter Barbara nur an  $\frac{1}{4}$  der Grafschaft Bertheim Ansprüche, das übrige nemlich  $\frac{3}{4}$  theil gehörte den übrigen Bertheimischen weiblichen Descendenten, und selbst nicht einmal jenes  $\frac{1}{4}$  hätte auf die Mutter, sondern vielmehr eigentlich auf die Bertheimische weibliche Descendenten fallen müssen, wie solches Pütter a. a. O. S. 113 deutlich bemerkt: „und hier ist wiederum klar, daß nach den ächten Grundsätzen der unter Fürstlichen und Gräflichen Häusern von alten Zeiten her üblichen deutschen Successionsrechte, vermöge deren niemand, als wer vom primo acquirente abstammt, erben kann, von Rechtswegen eine Mutter von ihren Kindern solche Güter, von deren primo acquirente noch andere Nachkommenschaft vorhanden ist, ganz und gar nicht erbet, sondern solche schlechterdings den übrigen Nachkommen des primo acquirentis mit gänzlicher Ausschließung der Mutter zu gute kommen müssen, wie dann heutiges Tags wohl keiner fürstlichen oder gräflichen Mutter es leicht gelingen würde, unter dem Vorwand eines mütterlichen Erbrechts solche Güter an sich zu bringen, auch hinwiederum kein primus acquirens, das seiner Absicht gemäß erkennen würde, daß unter seinen Nachkommen, wenn einmal einen derselben die Mutter überlebte, diese zur Erbschaft gelangen und solche also in ganz fremde Hände bringen, seine eigene Nachkommenschaft aber zurücksetzen sollte, folglich hätte eigentlich nach dem



„Tod der Gräfin Barbara in der That nicht deren Mutter, sondern den  
 „übrigen weiblichen Nachkommen dieser Wertheimischen Linie, als des letz-  
 „ten Grafen Schwestern, oder Vaterschwestern und deren Nachkommen  
 „die Erbschaft in den Wertheimischen Güthern gebührt, u. s. w. Wie  
 dann die ansehnlichen Quanta an Geld und Land, wodurch sich der Graf von  
 Stollberg sowohl mit den Lehenshöfen als den Wertheimischen weiblichen Descen-  
 denten abgefunden, und solchergestalt einen Theil der Grafschaft Wertheim ti-  
 tulo oneroso an sich gebracht, bey **Pütter** a. a. O. S. 116 und 122 umstände-  
 lich specificirt sind.

Eben so unzweckmäßig ist auch der andere Fall, welcher Gegnerischer Seltz  
 aus dem Schaumburgischen Hause allegirt werden will. Es ist höchstunge-  
 gründet, daß auf Absterben des Grafen **Otto VI.** 1640 dessen Mutter **Elisab-**  
**eth** an die ganze Grafschaft Schaumburg Ansprüche zu machen gehabt habe.  
 Sie hatte keine Ansprüche qua Mutter, sondern höchstens nur weil sie zugleich  
 eine von **Johann I.** herstammende Schaumburgische Descendentin war. Es  
 wurde auch, wie der Gegnerische Herr Verfasser selbst bemerkt, die ganze Graf-  
 schaft an deren in gleicher Speciallinie und in gleichem Grad gestandenen jüngern  
 Bruder **Philipp** Grafen von der Lippe cedirt, weil der ältere Bruder **Otto** schon  
 vorher verstorben war.

Also erhellt aus beyden **Beispielen** das offenbare Gegentheil, und werden  
 dadurch vielmehr die diesseits aufgestellten Grundsätze auch aus den angeführten  
 Häusern bestätigt, daß nemlich eine Mutter und jeder anderer Ascendent qua ta-  
 lis kein Successionsrecht in dergleichen Fideicommissen habe, sondern nur qua De-  
 scendent der ersten Stifter und nach dem Grad der Descendenz.

S. 42.

Eben so wenig kann auch **B.** der Herr Graf von **Pückler** irgend ein Recht  
 aus dem den 12 Sept. 1764 mit seiner Frau Gemahlin geschlossenen  
 anmaßlichen Erbvertrag behaupten, und zwar **I.)** keine Erbfolge in dem  
 Landesantheil, aus folgenden Gründen.

Eben so unstatthaft sind auch **B.** die Ansprüche des Herrn Grafen von **Pück-**  
**ler**, so fern er solche auf den anmaßlichen Erbvertrag gründen will, den er den  
 12 Sept. 1764 mit seiner bald darauf den 20 März 1765 gestorbenen Frau  
 Gemahlin, einer gebornen Gräfin von **Wels** und **Limburg** errichtet hat,  
 Ueberhaupt hat **I.** dadurch nicht das geringste Erbrecht in dem **Limburgischen** Lan-  
 desantheil gegründet werden können. Die verstorbene Frau Gemahlin des Herrn  
 Grafen von **Pückler** hat zwar in dem gedachten Erbvertrag art. 3. auf den Fall,  
 daß

daß ihre ehliche Verbindung mit keinem Leibeserben gesegnet würde, oder selbige ohne weitere Nachkommen vor ihr wieder mit Tod abgingen, anmasslich verordnet: „daß alsdann ihr Herr Gemahl nicht nur bloß den *usufructum* ihrer sämtlichen Antheile, sondern auch selbst die Substanz, Proprietät, Dominium und eigenthümliche Regierung in eben der Maasß und Extension, wie sie dieselbe zur Zeit ihres erfolgenden Todes haben und besitzen werde, von ihr erhalten solle u. s. w. Da es hat dieselbe im art. 4. auch auf den Fall, wenn sie mit Hinterlassung ehelicher Leibeserben und Nachkommen die Zeitlichkeit verlassen, alsdann aber erst dieselben nach ihr Todes verfahren sollten, ohne weitere Descendenz nach sich zu lassen, weiter anmasslich verordnet: „daß alsdann ihr Herr Gemahl und dessen etwa aus anderweiten Ehen erfolgende Posterität männlichen oder weiblichen Geschlechts auch in der Proprietät und dem *dominio* ihrer sämtlichen Antheile der Grafschaft Limpurg substituirt seyn, und dergestalt ihrem Herrn Gemahl zu dem alsdann ohnehin schon besitzenden *usufructu* auch das *dominium* und Eigentum selbst an und zuwachsen sollen u. s. w. Allein die Nichtigkeit dieser Verordnungen muß jedem gleich bey dem ersten Anblick unter die Augen springen. Denn

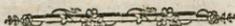
1) Ist es ja doch eine allgemeine notorische Rechts Wahrheit, daß der Besitzer eines Fideicommisses weder durch Verträge noch letzte Willensverordnungen zum Nachtheil der Interessenten darüber disponiren könne

1. 69. §. 3. D. de Leg. II.

KNIPSCHILD *de fideicommissis fam. nob. c. 11. n. 154 et 167.*  
VOETIUS *Comment. ad Dig. tit. ad 8 Cr. Treb. §. 62.*

2) Es verbieten auch die oben im zweiten Abschnitt angeführten Limpurgischen Hausgesetze sehr nachdrücklich alle dergleichen eigenmächtige Dispositionen.

3) Die sämtlichen oben im dritten Abschnitt ausgeführten Fälle einer nach den Limpurgischen Hausgesetzen gestatteten eingeschränkten Dispositionsgewalt quadren alle nicht hieher. Die schon oben a. a. O. erklärten Worte des Ehenk Volkrathischen Testaments in dessen 4ten Artikel „daß auf den Fall einige von den *posteris* und Nacherben männlichen oder weiblichen Geschlechts mit ihrem Stamm ohne habende Leibeserben ausgehen, und absterben sollten, sodann dergleichen abgehender Nacherbe seinen Erbeseantheil an die übrigen Mitinteressenten, wenn er selbige nicht zu gleichem Theile und nach dem Grad der Verwandtschaft, wie es sonst die rechtliche Successionsordnung mit sich bringt, succediren lassen wolle, nach eigenem freyen Willen und Wohlgefallen vermachen und verschaffen könne



u. s. w. setzen offenbar nach ihrem deutlichen Inhalt folgende zwey wichtige Puncten voraus, nemlich a) wird bey dem Abgang einer Speciallinie dem lezten Besizer nur alsdann einige Dispositionsgewalt zugesandt, wenn er keine Leibbeserben hinterlassen würde. Dies ist auch ohnehin der Natur der Sache gemäsi. Es werden ja überhaupt alle Testamente und Erbverträge sogar über ein ganz freyes Vermögen durch eine nachherige Geburt von Kindern rumpirt

S. 1. und 2. I. de Exhaered. lib. 1. C. 2 de posthumis haered. inst.

VOETIUS Comment. ad Dig. tit. de lib. et postumis haered. inst.

Wie vielmehr muß eine solche Disposition über ein Fideicommissarisches Vermögen rumpirt werden, wo ja das nachgebörnte Kind schon ex providentia majorum ein Recht hat, welches ihm ohnedem auf keine Art entzogen werden kann. Nun war aber die Frau Gemahlin des Herrn Grafen von Pückler zur Zeit des am 12 Sept. 1764 anmaßlich errichteten Erbvertrags bereits 4 Monate nahe mit ihrer Tochter schwanger. Diese kam darauf den 8. Febr. 1765. wirklich zur Welt: Sie überlebte ihre bereits den 20 März 1765 verstorbenen Frau Mutter und setzte bekanntlich ihre Lebensjahre über 22 Jahre nemlich bis zu ihrem am 6 Aug. 1787 erfolgten Absterben fort. Es ist also der anmaßliche Erbvertrag nicht nur nach dem klaren Inhalt des Schenk Volkrathschen Testaments überhaupt unkräftig, sondern er würde auch schon nach gemeinen Rechten keinen Bestand gehabt haben und rumpirt worden seyn. b) Es erlauben aber auch auf den Fall, wenn der letzte Besizer in einer Speciallinie ohne Leibbeserben mit Tod abgeht, die angeführten Worte des Schenk Volkrathschen Testaments nur in so weit eine eingeschränkte Dispositionsfreyheit, nemlich unter mehrern Mitinteressenten vom nächsten und gleichen Grad einen vor dem andern zu bedenken, keineswegs aber entferntere den nähern vorzuziehen, wie solches schon im dritten Abschnitt umständlich ausgeführt ist. Daher hätte auch die Frau Gräfin von Pückler sogar in dem Fall, wenn sie ohne ein Kind gestorben seyn würde, doch die Freyheit nicht gehabt, ihren Herrn Gemahl als einen entfernten Limpurgischen Descendenten den diesseitigen hohen Interessenten als nähern Cognaten vorzuziehen, und wäre daher auch der Vertrag in dieser Hinsicht nichtig.

4) Nun hat zwar die Frau Gräfin von Pückler angeführtermaßen auch auf den weitem Fall, wenn sie Kinder hinterlassen, selbige aber auch nach ihr wieder mit Tod abgehen würden, ihren Herrn Gemahl und dessen etwa aus andern Ehen habende Posterität substituirt. Allein diese anmaßliche Substitution ist ein rechtliches Urding, das auf allen nur immer möglichen rechtlichen Seiten betrachtet, nicht bestehen und gerechtfertigt werden kann. Denn a)

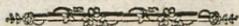
Kant

kann ja doch wohl solche nicht als eine substitutio directa, und zwar weder als vulgaris noch pupillaris gelten, oder eine Wirkung haben, da die zur Welt gebohrne Gräfin nicht nur überhaupt ihrer Frau Mutter Erbschaft, sondern auch insbesondere die Limpurgischen Landesanteile wirklich angetreten, sofort aber ihr Alter weit über die Jahre der Unmündigkeit hinaus, nemlich über das 22ste Jahr erstreckt hat, folglich alle Vulgar und Pupillarsubstitution dadurch erloschen wäre, nicht zu gedenken, daß überhaupt in Familienfideicommissen jene Substitutionen nicht einmal statt finden. b) Eben so wenig könnte aber selbige auch als eine substitutio indirecta oder fideicommissaria angesehen werden. Es könnte schon überhaupt mit der Natur eines Familienfideicommisses nicht bestehen, wenn ein einzelner Besizer sich herausnehmen wollte, den ihm succedirenden nächsten Agnaten und Cognaten neue und von den Haus oder Familiengesetzten abweichende Fideicommissarische Vorschriften zu machen, und solchergestalt die einmal festgesetzte Ordnung der Erbfolge NB. einseitig und ohne der Interessenten Einwilligung zu turbiren

Fideicommissi possessor non potest antiquas leges veteresque condiciones fideicommissi mutare aliasque novas adicere, quia reliquis agnatis et successoribus per primum institutorem ius iam est quaesitum et radicatum, quod ipsis inivitis auferri non potest. KNIPSCHILD I. c. c. 17. n. 149.

Ueberhaupt geht die Freyheit eines Vaters seine Kinder in einem freyen allodio salva legitima mit einem Fideicommiss zu graviren, nicht auf vorher angeordnete und ex providentia maiorum herrührende Familienstammgüter, die ja schon ihre bestimmte Successionsordnung durch Hausverträge und Testamente haben, welche von einem einzelnen Besizer nicht abgeändert werden kann.

Vielmehr hat ein jeder Besizer und Successor ein für sich bestehendes und ex providentia maiorum herrührendes Recht, worin er nicht mit neuen von der Ordnung abweichenden Fideicommissarischen oneribus von dem vorigen Besizer beschwehrt und eingeschränkt werden kann, als wodurch ja die Rechte aller künftigt zur Succession gelangenden Familieninteressenten gekränkt und gekürzt würden. Und da endlich das Schenk Vollkräftige Testament dem letzten Besizer einer Speciallinie nur alsdann, wenn er ohne Leibeserben sterben würde, und unter mehreren zunächst succedirenden Mitinteressenten von gleich nahem Grad eine eingeschränkte Dispositionsgewalt erlaubt; so kann diese eingeschränkte Befugniß überhaupt nicht weiter, und am allerwenigsten auf die ererbte Freyheit, auch sogar die künftige Successionsordnung durch neue und abweichende Vorschriften eigenmächtig bestimmen zu wollen, ausgebeugt werden, als welches alle und jede Eigenschaften eines Familien Fideicommisses destruiren würde.



5) Es hat auch die verstorbene Gräfin Tochter jenen anmaßlichen Erbvertrag niemals agnosirt, sondern vielmehr demselben in Sachen des Herrn Grafen Friedrich Ludwigs zu Löwenstein Wertheim tut. nom. gegen den Herrn Grafen von Pückler mandati de nullatenus turbando in officio tutelae etc. gerichtlich widersprochen, und dessen Ungültigkeit behauptet. Da sie hat sogar vor ihrem Absterben selbst eine testamentliche Disposition errichtet, und hinterlassen. Und ob sie wohl darin nur die diesseitige hohe Mitinteressentin, verwitwete Gräfin Caroline von Pückler zum Erben ihrer Landesanteile ernennt, und deren beyde unvermählte Gräfinnen Töchter substituirt, so hat dadurch jedoch dem Miterbtrecht der beyden übrigen hohen Interessenten weder präjudicirt werden wollen noch können, weil auch die verwitwete Frau Gräfin von Pückler das Miterbtrecht ihrer beyden Herrn Brüder Grafen Johann Ludwig Voltraf und Friedrich Ludwig von Löwenstein Wertheim durch eine von den letztern acceptirte feyerliche Erklärung und Convention vom 3. und 4. Aug. 1787 auf das kräftigste anerkannt, und sicher gestellt hat, mit den Worten: daß im Fall eines Hintritts ihrer Enkelin der quäsionirte Nachlaß an Land und Leuten zwischen ihnen beyden Herrn Brüdern und ihr als nächsten Erbfolgern in Gemäßheit der kimpurgischen Grundverfassung in 3. gleiche Theile getheilt, und so auch unter allerseitiger möglichster Assistenz der Besiz davon gemeinschaftlich regülirt werden solle.

Anlage ad Except. Lit. I. I.

Da aber das diesseitige Erbrecht schon aus den kimpurgischen Hausgesetzen bis zur Evidenz dargethan ist, und also die diesseitigen hohen Interessenten samt und sonders nicht einmal nöthig haben, zu dieser Disposition der Erblasserin ihre Zuflucht zu nehmen, so würde es überflüssig seyn, sich dabey weiter aufzuhalten, oder sich hier auf die in der Gegnerischen Deduktion S. 3. dagegen vorkommende Zweifel weiter einzulassen. Genug, daß die verstorbene Erblasserin wenigstens durch ihre Disposition neuerdings ihren Widerspruch wider den Gegnerischen anmaßlichen Erbvertrag zu Tage gelegt hat. Es würde aber auch selbst eine Agnition, den Rechten der Interessenten niemals etwas haben präjudiciren können.

6) Ausserdem beruht der ganze Erbvertrag auf lauter irrigen und ungegründeten Voraussetzungen, und Beweggründen, in welche die Frau Gemahlin des hohen Gegentheils durch offenbar falsche Insinuationen versetzt worden ist. Sie setzt zwar gleich in dem ersten Artikel voraus, daß sie die kimpurgischen Hausgesetze durchgehends zum Grund lege. Allein gleich darauf folgt die irrige Meynung, als ob nemlich, „alle diejenigen, welche zum weiblichen Stamm  
„und

„und Geschlecht von Limpurg gehören, und wirklich einen Theil von so-  
 „thaner Graf- und Herrschaft besitzen, zum Besten anderer gleichmäßiger  
 „Descendenten und Theilhaber disponiren mögen.“ Wie grundsätz-  
 „lich aber dieser Satz sey, ist schon oben im 2ten Abschnitt gezeigt, und darge-  
 „than worden, daß ein letzter Besitzer einer Speciallinie nur unter den nächsten  
 „in gleichem Grad stehenden Cognaten auf die oben erklärte Art disponiren, kei-  
 „neswegs aber den nähern entferntere vorziehen könne.

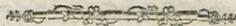
7) Im übrigen wird es kaum nöthig seyn zu erinnern, daß die zu diesem  
 anmaßlichen Vertrag hinzugekommene Fürstliche Garantie und die obwohl erst  
 lange nach der Frau Gräfin Ableben in einer Copie erfolgte Deposition desselben  
 bey dem höchstpreilslichen Kaiserlichen und Reichskammergerichte die innern und  
 wesentlichen Mängel desselben unmöglich heilen können, und daß sich überhaupt  
 alles nur verstehe, so weit er nach den Rechten und der Limpurgischen Hausver-  
 fassung gelten könne, und ohne Nachtheil der Dritten, deren Rechte dadurch ver-  
 letzt würden, und die daher gegründete Widersprüche dagegen zu machen be-  
 fugt sind.

S. 43.

Er ist auch II. daraus nicht einmal zum Nießbrauch des quästionirten Lan-  
 desantheils berechtigt gewesen.

Es ist auch II. der Herr Graf von Pückler nicht einmal zur Aufschiebung  
 des quästionirten Landesantheils berechtigt gewesen. Wenn dessen Frau Gemah-  
 lin im 2ten Art. des anmaßlichen Erbvertrags ihrem Herrn Gemahl sogar auf  
 den Fall, wenn sie leibeserben zurücklassen würde, den lebenslänglichen usufruc-  
 tum über die Landesanteile zusichert, so hat sie dadurch gerade gegen den klar-  
 ren Inhalt des Schenk Vollrathischen Testaments und Codicills gehandelt, und  
 etwas ganz unkräftiges verordnet. In dem Vollrathischen Testamente art. 3.  
 heißt es ausdrücklich: „hingegen solle aber auch unsern verheyratheten Töch-  
 „tern, welche ohne Erben sich befinden thäten, frey stehen, und un-  
 „verwehrt seyn, in solchen Fall den usufructum ihres jeden Antheils zum  
 „Theil, oder ganz Zeitlebens oder auch nicht so lang deren Herrn Gemah-  
 „len entweder zu verestiren, oder in alle andere Wege *per donationem* und  
 „sonstig conditionirtermassen zu überlassen, welche von uns wohlbedacht,  
 „lich vergönnende Nutznießungszuwendung wir zu dem Ende zu gestehen,  
 „damit unserer Töchter Herrn Gemahle der ihnen zuwendenden  
 „herzlichen Zuneigungen auch nach der Gemahlinnen Tode noch  
 „einigermassen zu empfinden und etwelche Vergeltungen dafür haben  
 „möch-

Q 2



„möchten. Doch solle diese Zuwendung nur alleinig auf unsere Herren  
„Tochtermänner, keineswegs aber auf Stiefkinder noch andere sich er-  
„tendiren.“

Auf gleiche Art heist es in dem beigefügten Cobicill: „also auch nicht  
„weniger unsern verheyratheten Töchtern welche ohne Erben sich bez-  
„finden, frey stehen und unverwehrt seyn solle, ermeldten *usumfructum* ih-  
„res jeden Antheils gleichfalls zum Theil oder ganz deren Gemahlen zu ver-  
„testiren, und zwar entweder *ad dies vitae* oder nicht so lange.“ Und eben  
dasselst sagt er weiter: „dieses alles aber soll ehender und anderster nicht  
„Platz finden, als wenn keine Kinder von unsern Töchtern gebohr-  
„ren, vorhanden, woserne aber dergleichen zugegen und im Leben befind-  
„sam, alsdann solle denselben ihrer Mutter erlangender Antheil von un-  
„ser Verlassenschaft allein auferben und zufallen.“

Aus diesen höchst deutlichen und wiederholten Stellen erhellt nun a) das  
Schenk Voltrach gedachte Freyheit, den *usumfructum* einem Gemahl zuzuwen-  
den, nur seinen Töchtern, keineswegs aber den weitern Descendenten gestattet,  
und zwar aus individuellen besondern Gründen, um seinen Töchtern eine gute  
Ehe zu verschaffen. b) Und, welches gar oft darin wiederholt ist, daß er diese  
Freyheit nur denjenigen von seinen Töchtern gestattet, welche NB. ohne eheliche  
Leibeserben absterben würden, folglich keineswegs denjenigen Töchtern, welche  
Kinder hinterlassen. Nachdem nun aber die Gemahlin des Herrn Grafen von  
Mückler keine Tochter Schenk Voltrachs sondern eine weitere Descendentin ge-  
wesen ist, und nachdem dieselbe nicht kinderlos gestorben, sondern vielmehr eine  
Tochter und Leibeserbin hinterlassen hat, so ist auch ihre anmaßliche Verordnung  
in Ansehung des *usumfructus* ganz nichtig und unwirksam gewesen.

§. 44.

Mit der bisherigen Ausführung sind zugleich die Gegnerische Argumente  
von selbst widerlegt.

Mit der bisherigen Ausführung sind zugleich die Argumente der Gegneris-  
chen Deduction von §. 83 — 101, wodurch die Gültigkeit des anmaßlichen Erb-  
vertrags gerechtfertigt werden will, von selbst widerlegt. Sie lassen sich alle  
auf die beyden unrichtigen Sätze reduciren a) als ob ein letzter Besitzer einer  
Speciallinie eine ganz freye Dispositionsgewalt habe, auch entferntere Cognaten  
den nähern vorzuziehen, und b) als ob ein solcher Besitzer nicht nur sich zumächst  
einen solchen Erben nach Belieben ernennen, sondern sogar, welches vollends gar  
unerhört wäre, dem ernannten Erben wieder Fideicommissarisch substituiren, folg-  
lich

lich die durch die Hausgesetze bestimmte Ordnung wieder durch ganz besondere und neue Fideicommissarische Vorschriften verändern könne. Wie offenbar diese Sätze aber gegen den ausdrücklichen Inhalt des Schenk Vollrath'schen Testaments, der übrigen Limpurg'schen Hausgesetze und überhaupt gegen die Natur eines Familienfideicommisses anstossen, muß einem jeden auch bey einer sichtenlichen Uebersicht in die Augen fallen, wenn er das, was oben in dem dritten Abschnitt und in dem gegenwärtigen ausgeführt worden, mit den bemerkten Paragraffen der Gegner'schen Deduktion vergleichen will. Der schon oben gedachte Vergleich zwischen den beyden Herrn Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig von Löwenstein Wertheim über den durch Absterben des letztern Frau Gemahlin ererbigten Erbacht'schen Antheil an der Grafschaft Limpurg von 1753, welcher in der Gegeneduktion S. 96 als ein Exempel zur Bescheinigung des von dem Herrn Grafen von Pückler mit seiner Frau Gemahlin eingegangenen nichtigen Erbvertrags angeführt werden will, paßt hieher im mindesten nicht. Die Gemahlin des Herrn Grafen Johann Ludwig Vollraths hatte befanntlich und auf die schon oben ausgeführte Art ein alleiniges und ausschließendes Erbrecht in jenem Erbacht'schen Antheil sowohl nach dem Vorzug der Speciallinie als nach der Nähe des Grads. Wenn daher der Herr Graf Friedrich Ludwig mit Genehmigung der Gräfin Vollrath'schen Frau Gemahlin ihren Kindern die Erbfolge in jenem Erbacht'schen Antheil durch gedachten Vergleich zugesichert hat, so ist dadurch weiter nichts geschehen, als was schon vorher nach den Limpurg'schen Hausgesetzen unzweifelhaften Rechts war, und zudem noch auf vorhergegangenen höchstrichterlichen Erkenntnissen beruhete. Allein der anmaßliche Erbvertrag des Herrn Grafen von Pückler mit seiner Gemahlin stößt in jedem Betracht, gegen alle Hauptgrundsätze der Limpurg'schen Hausgesetze an. Beyden Verträge stehen also in gar keiner Parallele miteinander.

### Fünfter Abschnitt.

Worin die Rechte der diesseitigen hohen Interessenten in Ansehung des Besitzstandes ausgeführt werden.

§. 45.

In gegenwärtiger Sache steht das *petitorium* mit dem *possessorio* in untrennlicher Verbindung, so daß jenes zugleich mit entschieden werden kann und muß.

So evident nun die in den bisherigen Abschnitten ausgeführten petitorischen Gründe sind, woraus das alleinige Erbrecht der diesseitigen hohen Interessenten in dem quästorirten Landesantheil bis zur Evidenz erhellt; so klar sind

D

auch



auch die Rechte derselben in Ansehung des Besitzstandes. Da aber beide, nemlich das Petitorium und Possessorium bey gegenwärtiger Sache in einer unzertrennlichen Verbindung miteinander stehen, und ersteres so klar ist, daß die Frage über das Recht des Besitzes ganz dadurch absorbit wird, so kann mit Zubersicht ein Hauptkenntniß, wodurch zugleich das Petitorium vollkommen entschieden wird, erwartet werden. Denn 1) ist es ja überhaupt bekannt, daß bey dem Mandatsproceß C. C. alle Causales und Exceptiones tam iuris quam facti ausgeführt werden können, dergestalt daß solcher dadurch größtentheils in das Verfahren eines ordentlichen Citationsprocesses resolvirt wird

RODING *Pand. Cam. L. I. tit. 12. n. 119.*

L. B. de CRAMER *T. I. Obs. 267.*

TAFINGER *I. c. §. 922.*

2) Ueberhaupt kann in Fällen von der gegenwärtigen Art das Petitorium mit dem Possessorio cumulirt, und solchergestalt beyde miteinander verbunden werden

C. 5. und 6. x. *de causa possessionis et proprietatis.*

BERGER *Electa processus possessorii §. 40.*

BOEHMER *I. E. P. L. II. c. 12. §. 5.*

3) Ferner kan bey einem angestellten Possessorio nicht nur überhaupt, sondern es findet dieses auch ganz besonders nach der Praxi des Höchstpreßlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichts statt. Es kann sogar zuweilen bey dem Mandatsproceß S. C. zugleich in Petitorio erkannt werden

LEYSER *sp. 458. med. 31.*

sondern es findet dieses auch ganz besonders nach der Praxi des Höchstpreßlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichts statt. Es kann sogar zuweilen bey dem Mandatsproceß S. C. zugleich in Petitorio erkannt werden

LYDOLF *Comment. system. de iure cam. S. I. §. 10. p. 80. und 91.*

TAFINGER *Inst. iurisp. cam. §. 563.*

Noch viel allgemeiner aber findet ein solches Erkenntniß in Petitorio bey dem Mandatsproceß C. C. statt, wenn zumalen die Gründe des petitorii, so unstränflich, wie in gegenwärtiger Sache, ausgeführt und erschöpft sind

L. B. de CRAMER *systema processus Imp. §. 1929.*

IDEM *P. I. Obs. 208.*

IDEM in seinen Weglarischen Nebenstunden *P. VI. n. 1.*

4) Es hat auch selbst der Gegentheil in seinen weitläufigen Replicis und beygefügter Deduktion sich auf das Petitorium mit aller möglichen Umständlichkeit eingelassen.

5) Endlich wird auch aus der hernach folgenden rechtlichen Ausführung des Besitzstandes zur Genüge erhellen, daß damit durchgehends die petitorischen Gründe in einer unzertrennlichen Verbindung stehen.

## §. 46.

Die Rechte des dießseitigen Besitzstandes gründen sich I auf die wirkliche Besitzergreifung, und das daraus zustehende *remedium retinendae possessionis*.

Die Rechte des den dießseitigen hohen Interessenten zustehenden Besitzstandes gründen sich II auf die gleich nach dem Absterben der Erblasserin erfolgte wirkliche Besitzergreifung. Denn a) war durch das Absterben der Erblasserin ohne Zweifel *haereditas vacua* vorhanden, da die Inhabung des Herrn Grafen von Pückler aus den weiter unten bemerkten Gründen nur als eine *nuda detentio* nicht aber als ein qualifizirter Besitz angesehen werden konnte. Die dießseitigen hohen Interessenten waren daher befugt, als nächste und alleinige Erben außergerichtlichen Besitz von dem quälificirten Landesantheil zu ergreifen. b) Die Besitzergreifung geschah auch dießseits bereits am 8. Aug. 1787. u. f. zu einer Zeit, wo der Herr Graf von Pückler, der den Tod seiner Gräfin Tochter erst von den dießseitigen Abgeordneten erfuhr, noch an keinen *actum possessorium* gedacht hatte. c) Die dießseitigen Abgeordneten ergriffen den Besitz im Namen aller drey hohen Interessenten im Beyseyn Kaiserlicher Notarien und Zeugen vermittelst gescheneher Ausübung aller der Handlungen und symbolischen Zeichen, welche nur immer in solchen Fällen gewöhnlich sind, auf die schon im I. Abschnitt umständlich beschriebene Art

## f. die Notariatsinstrumente in der Except. Handl. Anlage Lit. Gg. Hh.

d) Ob ihnen nun gleich der Herr Graf von Pückler den Eintritt in die Stadt Gaildorf und die weitere Continuation ihrer Besitzergreifung verwehrt hat, so ist es jedoch ein bekannter Rechtsatz, daß derjenige, der nur einen Theil ergriffen hat, zuweilen auch als Besitzer des ganzen anzusehen ist

## l. s. §. 1. D. de acquir. et amm. possessione.

e) Wenn daher ferner der Herr Graf von Pückler erst nach dießseitiger Besitzergreifung anmaßliche *actus possessorios* zu Gaildorf ausübte, und auch bis daher durch eigenmächtige Anmaßung den größten Theil desjenigen, was zur qualificirten Landesportion gehört, unrechtmäßig vorenthalten hat, und folglich die dießseitigen hohen Interessenten sich bei der ergriffenen Possession solchen Landesanttheils gegen die jenßseitigen gewaltsamen Eingriffe vollkommen und ganz durch eigene Macht zu manutenciren nicht im Stande gewesen sind; so ist jedoch das ganze Gegnerische Benehmen und Verfahren für nichts anders als eine widerrechtliche Turbation anzusehen, weshalb den dießseitigen hohen Interessenten die *remedia retinendae possessionis* und besonders das *interdictum uti possidetis* zustehen, und sie in jedem Fall die höchstgerichtliche Manutencenz mit Zuversicht erwarten können.

Es ist II) die anmaßliche gegenseitige *Possessio* offenbar *vitiōsa*, und müßte in jedem Betracht dem diesseitigen Besitz weichen.

Gesetzt nun aber auch, man wollte ohne Weitläufigkeit zugeben, der Herr Graf von Pückler habe sich durch Abhaltung der diesseitigen Abgeordneten von dem Eintritt in die Stadt Gaildorf, durch seine erst hintenach erfolgte anmaßliche Besitzhandlungen, und durch die bisherige gewaltsame Vorenthaltung des größten Theils der zur quāstionirten Landesportion gehörigen Güter, wirklich in den Mitbesitz dieses mit Gewalt occupirten Theils gesetzt, so wäre es gleich, wofl II. eine *possessio maxime vitiōsa*, womit er in jeder rechtlicher Betrachtung dem diesseitigen rechtmäßigen Besitzstand weichen müßte.

Die Gesetze und alle Rechtsgelehrten stimmen in dem Satz überein, daß derjenige anmaßliche Besitzer kein *interdictum uti possidetis* oder sonst ein *remedium retinendae possessionis* ergreifen könne, welcher *vi, clam aut precario* besitzt.

I. I. §. 5. *et ult. l. 3. pr. D. uti possidetis.*

§. 4. I. *de Interdictis.*

VOETIUS *Comment. ad Dig. tit. uti possidetis §. 2.*

MENOCIUS *de retinenda poss. n. 19.*

Daß es auch davon eine notwendige Folge ist, daß, wenn ein solcher unrechtmäßiger Besitzer mit einem rechtmäßigen in Collision kommt und beide über den Besitz streiten, derjenige vorgezogen werden müsse, welcher einen gesuchten Titel für sich hat.

c. 9. X. *de probationibus.*

MENOCIUS *de retinenda poss. n. 714. et 715.*

VOETIUS *l. c. §. 5.*

#### §. 48.

Denn sie ist 1) *clandestina*.

Nun ist aber die anmaßliche Besitzergreifung des Herrn Gegners 1) offenbar *clandestina*. Es ist eine bekannte rechtliche Wahrheit, daß niemand *causam suae possessionis* eigenmächtig mutiren kann. Wer daher zuvor nur als *nudus detentor* oder nur als *possessor naturalis* die Sache inne gehabt hat, kan nun nicht eigenmächtig anfangen, diese Sache auf einmal als *possessor civilis* nemlich als Eigenthümer oder als Erbe u. s. w. zu besitzen. Sonst begeht er ein *factum clandestinum*.

l. 3. §. 19. *D. de acquir. vel amm. poss.*

l. 5. C. *ibid.*

l. 2. §. 1. *D. Pro haereditate.*

Wielmeße

Mielfehr muß ein solcher, wenn er Possessor civilis werden will, auf das neue und zwar auf eine rechtmäßige und qualifizierte Art Besitz ergreifen

*l. 19. §. 1. D. de acquir. Poss.*

Der Herr Graf von Pückler hat a) bey lebzeiten seiner Frau Gemahlin die Mitregierung bloß Kraft erhaltener Vollmacht und Acquisition seiner Frau Gemahlin geführt, und zwar aus der in seinen Ehepacten a. 11. bemerkten Ursache „damit die Haushaltung beyder hoher Verlobten hinfünftig desto besser geführt, und die Erfordernisse der Oekonomie desto leichter bestritten, auch besonders zu beyderseitigen und der zu hoffen stehenden Gräflichen Descendenz Nutzen das Limpurgische Regierungs- und Cameralwesen desto besser besorgt werden könne

*f. Except. Handl. Anlage Lit. B. b.*

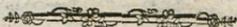
Er hat also gar keinen Mitbesitz gehabt. b) Nach Absterben seiner Frau Gemahlin hörte zwar jene Vollmacht ganz auf. Der Limpurgische Landesanzweiser fiel nun von der Mutter auf seine Gräfin Tochter. Nun hing er aber nach einer weitern Verordnung der Ehepacten a. 9. an, in der bloßen Qualität eines Vormunds quälifizierte Landesanzweiser zu administriren und zu regieren. Es heißt nemlich in gedachten Ehepacten „daß wenn der Fall sich dergestalt ereignen sollte, daß die Gräfin Braut mit Tod abgehen, und Kinder unmin-  
„dig hinterlassen würde, alsdann der Herr Graf von Pückler ebenmäßig  
„die Vormundschaft über dieselben wegen der den minderjährigen vor-  
„nährer Frau Mutter zufallenden Limpurgischen Landesanteile und allens-  
„fallsig anderer Güther und Vermögens zu übernehmen haben soll.“ Er erklärte auch selbst in einem nach seiner Frau Gemahlin Absterben an die gemeinshafliche Limpurgische Canzley erlassenen Schreiben de praes. 25. Apr. 1765. „daß ihm als Vater zukomme, die Landesregierung, — welche ihm  
„schon zuvor mitübertragen gewesen, für seine gedachte Erbtochter, we-  
„gen der durch sothanen Todesfall auf sie vererbten Limpurg Schön-  
„burg und Weichischen Landesanteile zu führen“ so wie ihn auch die Cange-  
ley in seiner andern Qualität, als qua Vormund erkannt hat

*f. Except. Handl. Anlage Lit. C. a. D. d.*

Eben so deutlich erklärte sich der Herr Graf von Pückler in der berühmten Streitsache, welche er gegen das Gräflich Nechtereusche Haus die Grävenzische Succession betreffend bey dem höchstweiss. Kaiserl. u. Reichskammergericht geführt hat. Er äusserte damahls in dem Hulbigungsinstrument

*f. Except. Handl. Anlage Lit. E. a.*

daß er von dem anmaßlich auf seine Tochter vererbten Grävenzischen Antheil „aus väterlicher Gewalt und Vormundschafelicher Obsorge Besitz er-  
greif



„greife — daß er als leiblicher Vater das Interesse seiner minderjährigen Tochter vermöge der ihm zustehenden väterlichen Gewalt nicht weniger, obhabender Vormundschaft wegen zu respiciren habe. — Daß er im Namen und statt seiner Tochter solche Possession ergreife u. s. w. so wie auch das rubrum der damaligen Sache nicht anders gelautet hat, als in Sachen des Herrn Grafen von Pückler NB. *filiae minorennis nomine c.* die Herrn Grafen von Nehtern &c. Ingleichen heisset es auch in der Kaiserlichen Commissionsurkunde vom 28 Nov. 1774 wordurch die verstorbene Erblasserin in den ihr durch das loos zugewallenen Sontheim Gaildorfischen Antheil immittirt worden, „daß der Herr Graf von Pückler NB. als natürlicher Vormund seiner Gräfin Tochter immittirt werde,“

Except. Handl. Anlage Lit. Fk.

Wso ist es außer allem Zweifel, daß der Herr Graf von Pückler nach seiner Gemahlin Absterben bloß als Vormund seiner Tochter, mithin in deren Namen regiert hat.

c) Daß ferner dem Herrn Grafen von Pückler nicht einmal der usufructus bey Lebzeiten seiner Tochter zugestanden hat, ist im vierten Abschnitt zur Genüge dargethan. Gesezt aber, er wäre nicht bloß Vormund, sondern zugleich usufructuarius gewesen, so bestehn jedoch auch selbst der usufructus nur in einer Possessione naturali

L. 12. D. de acq. vel am. Poss.

Nachdem nun aber aus den zuvor angeführten Gesezen ganz klar ist, daß weder ein nudus detentor noch possessor naturalis sich die causam possessionis eigenmächtig mittheilt, oder selbige in eine Possessionem civilem verwandeln könne; so war es auch ganz unstatthaft, und ein factum clandestinum wenn der Herr Graf von Pückler nach seiner Tochter Absterben sich beygehen lassen wollte, die vorherige bloße Vormundschafliche Regierung, welche höchstens mit einer leeren Detention verglichen werden konnte, nunmehr eigenmächtig in der Qualität einer Civilpossession als anmaßlicher Erbe zu continüiren.

§. 49.

2) violenta.

Es wäre aber auch 2) die Begreifliche Besitzergreifung zugleich als offenbar violenta anzusehen. Es ist vorhin erwiesen worden, daß bey dem Absterben der Erblasserin vacua haecreditas vorhanden, und der Herr Graf von Pückler höchstens nur als nudus detentor anzusehen gewesen sey. Nachdem nun die diesseitige Abgeordnete auf die im 1ten Abschnitt erzählte Act sogleich am 8ten August 1787 morgens Frühe auf dem zu dem quäntionirten Antheil gebührenden kimpurgisch, Sontheim Gaildorfischen Gebiet Besitz von dieser vakanten Landespos-

Resportion auf die bestberechtigte Art genommen, und zwar NB. zu einer Zeit, wo der Herr Graf von Pückler seiner Tochter Tod noch nicht einmal wusste, und an eine Besitzergreifung noch gar nicht dachte, wie man sich davon bey Vergleichung der jenseitigen Notariatsinstrumente

ad supplicia pro mand. Anl. 7. und 9.  
mit den diesseitigen Notariatsinstrumenten

Except. Handl. Anl. Lit. Gg.  
und den Kanzley Actestaten

Ebendasselbst Lit. L L. M m.

deutlich überzeugen kann; so war es die offenbarste Gewalt, daß der Herr Gegner den diesseitigen Abgeordneten durch die unter den Thoren von Galdorf entgegengesetzte bewaffnere Mannschafft den Eintritt in die Stadt verwehrt, und so fort an gedächtem 3ten August erst hinternach, und nachdem die diesseitigen Abgeordneten sowohl auf dem zur quäsionirten Landesportion gehörigen Gebietz als besonders vor den Thoren von Galdorf in Gegenwart des Herrn Grafen von Pückler selbst schon zuvor Besitz ergriffen hatten, einige anmaßliche und sogenannte actus possessorios verrichten lassen, und sofort den größten Theil bey Landesportion vorenthalten hat. Denn da die diesseitigen Abgeordneten schon Besitz genommen hatten, so war kein valanter Gegenstand mehr zu einer Besitzergreifung vorhanden, und die nachherige gewaltsamen Unternehmungen und Eingriffe des Gegentheils waren eine violente Turbation

l. 12. l. 18. D. de vi et vi armata.

§. 30.

und 3) würden die diesseitigen Interessenten in allen Fällen *propter iustiorum titulum* den Vorzug haben.

Hätte aber auch 2) der Herr Graf von Pückler ohne die angeführten offensbaren und unverstglichen Fehler Besitz ergriffen, so war er gleichwohl von dem Unzug und seiner erbschaftlichen Ansprüche vollkommen überzeugt, und offenbar in mala fide. Dagegen haben die gegründete Erbrechte der diesseitigen Interessenten nach der Nähe des Grabs vermöge der kimpurgischen Hausverfassung gar keinen Zweifel gehabt, und daher letztere in dem evidentsten iusto titulo et bona fide bey ihrer Besitzergreifung versiet. Es tritt also auch hier die schon oben bemerkte rechtliche Wahrheit ein, daß in einem solchen Fall bey einer Collision zweyer Besitzer derjenige vorgezogen werden müste, welcher iustiorum titulum für sich hat.

§. 31.

Es würden aber III. den diesseitigen hohen Interessenten, wenn sie auch gar keinen Besitz ergriffen hätten, auf jeden Fall die *remedia adipiscendae possessionis* und zwar sowohl 1) das *interdictum quorum bonorum* als 2) das Rechtsmittel *ex l. ult. C. de Edict. D. Haeriani tollendo* zu statten kommen.

§ 2

Went



Wenn aber auch die diesseitigen hohen Interessenten zu gar keinem Besiß gelangt wären, so würden ihnen doch auf jeden Fall die bekannten *remedia adipiscendae possessionis* zustehen, und also der Herr Begner schon in dieser Hinsicht allein zur Abtretung dessen, was er bisher von der quästionirten Verlassenschaft zurück, und inne behalten hat, verbunden seyn. Dahin gehört 1) das *Interdictum quorum bonorum*, welches jeder gesetzmäßiger Erbe, der den nähern Grad der Verwandtschaft sogleich beschleunigen kann, zu ergreifen befugt, und welches auch bey Lehen und Familienfideicommissen anwendbar ist

V. PVEFFENDORF T. II. obs. 26. §. 2.

MENOCIVS de remedio adipisc. Poss. n. 13.

KNIPSCHILD de fideicommissis fam. c. 13. n. 83.

Angleichen 2) das Rechtsmittel aus dem I. ult. C. de Edicto D. Hadriani tollendo,

KNIPSCHILD I. c. §. 87.

LEYSER med. ad Pand. §. 500.

welches hier um so zuverlässiger eintreten würde, da sich das diesseitige Erbrecht zugleich auf lauter unläugbare und allgemein anerkannte Familienverträge und Hausgesetze gründet, der Begnerische annoßliche Erbvertrag aber, wie bey der ersten Uebersicht am Tage liegt offenbar gegen jene und die ganze Limpurgische Hausverfassung anstößt, folglich ein sogleich in die Augen fallendes *vitiun visibile* an sich hat.

Die possessorsischen Ansprüche des Herrn Grafen von Pückler können daher eben so wenig, als die petitorischen und in keiner rechtlichen Hinsicht statt finden, so wie er auch bereits in Ansehung der in der unzweifelhaften diesseitigen alleinigen Possession stehenden Stücke des quästionirten Landesanscheßs z. B. des Antheils an dem gemeinschaftlichen Archiv, Spital und Waisenhaus zu Dersfontz Heim, der Pehendanscheßs zu Uner und Mittel Fischach und der Rechte bey der Pfarrey zu Adelsmannsfelden u. s. w. durch die höchstverehrliche Kammergerichte dekretet vom 23. Oct. und 3. December 1787 und 23. Jan. 1789 mit seinem weitern unstatthafter Mandatsgesuchen ohnehin schon ab und zur ordentlichen gerichtlichen Verhandlung verwiesen worden ist.

§. 52.

### Be s c h l u ß.

Bei dieser wahrhaften Bewandniß der Sache dürfen die diesseitigen hohen Interessenten mit Zuversicht hoffen, daß dieser Successionsstreit nicht nur in Ansehung des Besißstands, sondern auch in der Hauptsache selbst werde entschieden, und der Herr Graf von Pückler zur Abtretung alles dessen, was er bisher von quästionirter Landesportion widerrechtlich und gewaltsam zurück gehalten hat, und Ersatung aller daraus erhobenen oder zu erheben gewesenener Nutzungen, gerechtest condempnirt werden.

Beh.

## Beilage.

Sign. O.

Copia.

Der Hochwohlgebohrnen Frau Caroline Christiane G. v. N. gebohrnen Gräfin v. L. W. und Gräfin zu Limpurg Sontheim, Ober-Sontheim und Gaildorf wird auf deren sub pr. 13 Aug. nup. in Betreff der auf das in ledigem Stande erfolgte Absterben ihrer Enkelin, und respect. petite Niece Gräfin C. S. L. von Pücker zu Limpurg = Sontheim Gaildorf und Speckfeld, derselben und deren Herrn Brüdern Grafen zu Löw. Wertheim miterblich devolvirten hiesig. Hochfürstl. Limpurgisch. Reichs = Unter = Aster = Lehenbaren Iurium und Regalium eingereichtes Ansuchen = Schreiben, hiemit das hierauf sub hesterno an den Herrn Grafen Philipp Carl von Pücker, vom hiesigen Hochfürstlichen Hof = und Regierungs = Rath = Collegio I. Sen. ergangene Dehordinatorium, in Copia vidimata, Resolutions loco communiciret. Signatum unter hervorgebrachten Hochfürstl. Lehenhofs = Insignel, Dnolzbad, den 7ten. Septbr. 1787.

(L. S.)

Communications Decretum  
Collationirt.

Inscriptio.

Der Hochgebohrnen Frau Carolina Christiana Gräfin von Pücker, gebohrnen Gräfin zu Löwenstein W. und Gräfin zu Limpurg-Sontheim, Ober-Sontheim und Gaildorf.

Nürnberg.

Copia de Copia vidimata,

P. P.

Es ist bey obhiesig. Hochfürstlichen Lehenhof, von der vermittelten Frau Gräfin Carolina Christiana von Pücker, gebohrnen Gräfin von L. W. und Limpurg, die beschwerende Anzeige beschehen, was machen unser hochgeehrter Herr Graf sich nicht entschehen habe, auf das am 7ten des abgewichenen Monats zu Nürnberg in ohnberheyatheten Stande erfolgte Ableben Dero einig. Comtesse Tochter Carolina Sophia Louise, von dem ihr zugehörig gewesen. Limp. Sontheim = Gaildorfisch. Landes Antheil sofort anmaßlichen Besitz zu ergriffen, und den von Eingangs ermeldter vermittelter Frau Gräfin von Pücker, für sich und namens ihrer beyden Gebrüdere, deren Herren Grafen Johann Ludwig Volkraht und Friedrich Ludwig zu L. W. als nächste Collateral Erben der Defunctae, zu gleichem Ende abgeordneten Bevollmächtigten, nebst den sich gehaltenen Notario und Zeugen, mit vorgekehrten äußerst gewaltsamen Proceduren, von dem Vollzug einer legalen Besignehung abzuhalten und via facti zurück zu weisen.

So wenig wir uns bey diesen Vorgängen mit einer Cognition, über die Rechtmäßigkeit, oder Unrechtmäßigkeit, der von Unserm Hochgeehrten Herrn Grafen beschehen vermeintlichen Possessions = Ergreifung, soviel den Dero Comtesse Tochter zuständig gewesen. Limpurg = Sontheim = Gaildorfischen Allodial Landes = Antheil belanget, und über die denen Gräfin. Limpurgisch. Hausverträgen gemäße Erbfolge in solchen, zu bemengen gedenken, sondern den rechtlichen Entscheid hierüber, dem Iudici competenti ohne weiters lediglich anheim stellen; So wenig können wir im Gegentheil ruhig zusehen und gleichgültig gelichehen lassen, daß respectu der damit befangenen diesseitig. Limpurgischen Reichs = Unter = Asterlehenbaren Iurium und Regalium, von Unserm Hochgeehrten Herren Grafen, dem = vom hiesig. Hochfürstl. Haus mit dem Gräfin. Limpurgisch. allodial Erbschafts = Confortio, unter dem 15ten Aug. 1746. errichteten Ordini Successionis feudalis auf das thätlichste zuwider gehandelt, und einer nach der klaren Dispositione Reccessus Art. IV. §. 1. Unserm Hochgeehrten Herrn Grafen nicht zustehenden Lebens = Folge, in dem, von Dero verstorbenen Comtesse Tochter innen gehaltenen Antheil erwählter Reichs = Unter = Asterlehen, sich



sich sogar via facti praevaliret, somit solche denen Reccessmäßigen Successoribus feudaliibus vorzuenthalten und thathandelnd zu entziehen gerachtet werde. Da der angeführte Recess in der allegirten Stelle unanmwunden, deutlich und positiv verordnet:

„Daß sämtliche dormalen in Leben befindliche Limpurgisch. Allodial - Erben, indem vorsehend ersten Hochfürstl. Leben = Brief namentlich inherit, und die Succession nicht weiter, als auf deren eheliche Leibes = Lebens = Erben Mann und Weiblichen Geschlechts, mithin keineswegs auf Extraneos kommen, und gelangen solle, jedoch dergestalten, daß wann in Linea recta Niemand mehr vorhanden, sodann die Erb- oder Lebens = Folge an den oder diejenige gelangen solle, welcher oder welche dem letztverstorbenen Besizer im Geblüt am nächsten verwandt, und zugleich ein Descendent oder Descendentes von denen im ersten Leben = Brief denominirten primis acquirentibus seyn wird, oder seyn werden;“

So entscheidet sich aus solchem der gegenwärtige Lebens = Successions = Fall ohne weiteres und offenbar von selbst. Wir können daher keinen Umgang nehmen, Unserm Hochgeehrten Herrn Grafen solches alles wohlmeinend andurch zu Gemüth zu führen, und das von Demenselfen, in Ansehung diesseitiger Reichs = Unter = Pfertlehenbarer Iurium und Regalium ausgeübte gewaltsame Verfahren zu mißbilligen, somit an Dieselbe durch dieses Lehenherrliche zwar freundschaftliche jedoch auch nachdrückliche Behoratorium zu erinnern, daß Unser Hochgeehrter Herr Graf von dem via facti ampirten Reccess = widrigen Willig des mit dem Tode Dero Comtesss Tochter sich eröfneten Limpurg = Contheim = Gaildorfischen Lebens = Antheils von selbst abzusehen, und solchen an die Reccessmäßigen Successores feudales zu überlassen sich entschließen, ein solches diesfalls keine weitere ernstlichere Lehenherrl. Verfügung eintrittten machen mögen.

Woferne aber sonach Unser Hochgeehrter Herr Graf, gleichwohl einen rechtlichen Anspruch, auf den von Dero abgelebten Comtesss Tochter bezehenen Lebens = Antheil quaert, formiren zu können, und hierzu binäntliche Gründe vor sich zu haben vermeinen; So beruhet bey Demenselfen, sothanige Ansprüche, auf die Lebens = Succession quaert. bey hiesig Hochfürstl. Leben = Curia, als diesfalligen foro unico competente, in via juris gehörend flagbar anzubringen, und versichert zu seyn, daß Demenselfen hierauf die strengste und prompteste Justiz werde mitertheilet werden.

Wir versehen Uns von Unserm Hochgeehrten Herrn Grafen der Befolgung so eines als andern vorklehenen zuverlässig und sind anbey Demenselfen zu Dnolsbach, den 6. Sept. 1787.

Gaildorf

an

Herrn Friedrich Philipp Carl  
Grafen von Nückler, Herzogl.  
Württembergisch. Oberkammerherren.

Daß vorsehende Copia mit der = mittelst Hochfürstl. Regierungs = Decreti dem gestrigen dato zu dem auch Hochfürstl. Lehenhof, communicirten Abschrift, gleichlautend erfunden worden; Solches wird unter hier vorgedruckt = Hochfürstl. Lehenhofs = Inseigel hierdurch beurfundet. Dnolsbach den 7ten Sept. 1787.

(L. S.)

Daß vorsehende zwey Abschriften, mit dem mir vorgelegten wahren Original, und beglaubter mit dem Hochfürstl. Lehenhofs = Inseigel versehenen Abschrift von Wort zu Wort gleichlautend seye, wird von mir auf die an mich ergangene Requisition hiermit bezeuget und beurfundet. Dnolsbach den 7ten Sept. 1787.

(L. S.)

(L. S.)

Georg Christoph Brendel  
Kaysrl. offen geschworener  
Notarius.



Speckelbische Linie.

Georg Eberhardt  
† 1705.

Joh. Leon. † 1738.  
Gem. Fried. Carl †  
Graf zu Erbach.

Christ. Charl.  
en 10  
41.  
ied.  
f zu  
ein  
im.

Fried. Charl.  
Wilh. August.  
† 1786. Gem.  
Joh. Ludw.  
Wolfr. Graf  
zu Löwenstein  
Wertheim.

ried. Joh.  
gwo. Phil.  
Carl Heim  
d. 10 rich †  
Jan. d. 23.  
742. Dec.  
1741.

3. noch leben-  
de Kinder.

dreyen Limpurg-  
insisch. Landes An-  
stalt der Herr Was-  
selben succediren.  
fangs auch würt-  
gangene Mandat  
aber wieder cassirt.

Amal. Alex.  
Friederica  
† 1754.  
ster Gem.

Joach. Heins-  
rich Adolph  
Graf von  
Rechtern.

Joh. Eberh.  
Adolph  
Graf von  
Rechtern  
† 1754.

Josefa Friede-  
risha. rich  
Christi. rich  
An- Hein-  
gust. hard  
Wilh. hard  
Gärik Du-  
v. Ho- dolph  
hemloh  
Angel-  
singen.

Diese sind die solitari-  
schen Erben des erl-  
bigen Limpurg Speck-  
feld. Landes Antheils.

Albert. Susanna  
† 1717.  
Gem. Fried.  
Ferd. Graf von  
Wels.

Friedr. Ernst  
Graf von Wels  
† 1741.

Maria Wilhelmi-  
Frieder. na Caroli-  
† 1765. na Fran-  
Gem. ckica  
Fried. 7 1761.  
Phil.  
Carl  
Graf v.  
Pöckler.

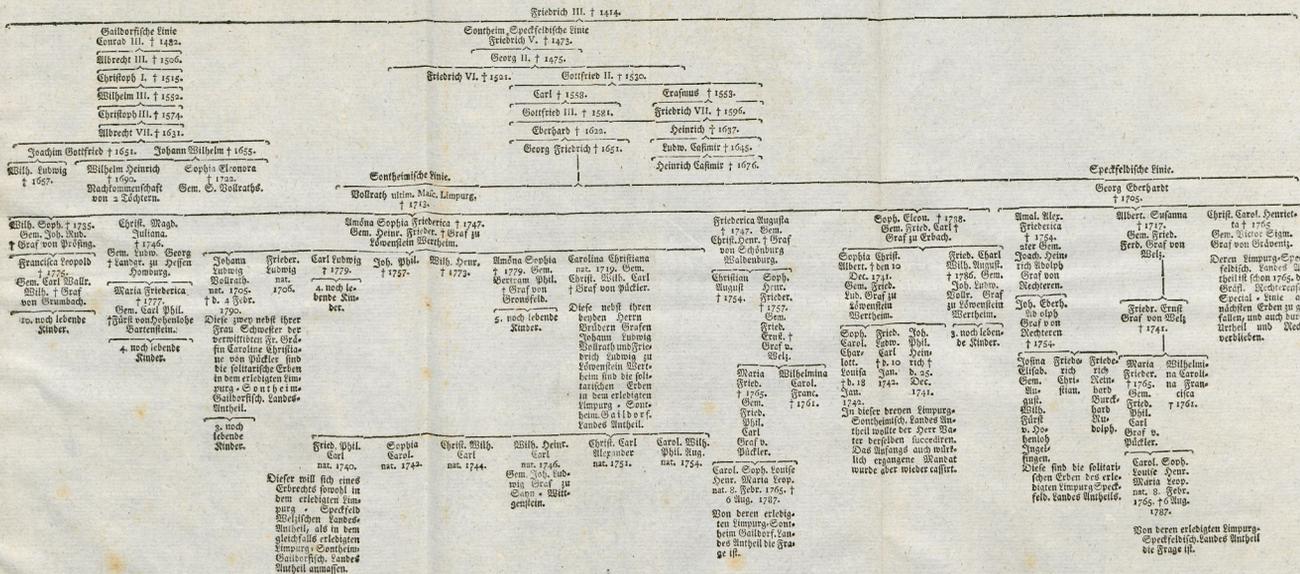
Carol. Soph.  
Louise Henr.  
Maria Leop.  
nat. 8. Febr.  
1765. † 6 Aug.  
1787.

Von deren erlebigen Limpurg-  
Speckelbisch. Landes Antheil  
die Frage ist.

Christ. Carol. Henriet-  
ta † 1765.  
Gem. Victor Eigm.  
Graf von Gräventz.

Deren Limpurg. Speck-  
feldisch. Landes An-  
theil ist schon 1765. der  
Graf. Reichersb.  
Special. Linie als  
nächsten Erben zu ge-  
fallen, und auch durch  
Verkauf und Recht  
verloren.

Gräflich - Limpurgischen Hauses.











Ka 5613

40

X 2344 960

MC



Kurze Ausführung  
des  
den Herrn Grafen  
Johann Ludwig Vollrath  
und

Friedrich Ludwig  
von Löwenstein Wertheim und Limpurg  
wie auch der

verwitweten Frau Gräfin  
Caroline Christiane  
von Pückler

geborenen Gräfin von Löwenstein Wertheim und Limpurg  
auf den

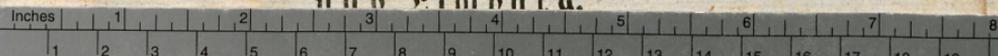
Limpurg = Sontheimischen Landesantheil  
der verstorbenen  
Gräfin

Caroline Sophie Louise von Pückler  
und Limpurg

zuständigen Erbrechts und alleinigen Besizes  
gegen

die unrechtmäßigen Ansprüche und Eingriffe  
des

Herrn Grafen  
Philipp Friedrich Carl von Pückler  
und Limpura.



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

